

BUNDESRAT

Bericht über die 437. Sitzung

Bonn, den 16. Juli 1976

Tagesordnung

- Gedenkworte für den verstorbenen Altbundespräsidenten D. Dr. Dr. Gustav Heinemann** 321 A
- Zur Tagesordnung** 321 B
1. **Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes** (Drucksache 415/76) 321 D
Hasselmann (Niedersachsen),
Berichtersteller 321 D
Dr. Günther (Hessen) 322 B
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 Satz 1 GG 322 D
2. **Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1976)** (Drucksache 418/76) . 322 D
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 322 D
3. **Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — Beamten-VG)** (Drucksache 490/76) 323 A
Dr. Vorndran (Bayern),
Berichtersteller 356 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG 323 A
4. **Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 29 und 39) (Drucksache 462/76) 323 A
Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer,
Bundesminister des Innern . . . 356 B
Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 357 B
Beschluß: Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 323 B
5. **Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 Nr. 4 a) (Drucksache 491/76) 323 C
Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer,
Bundesminister des Innern . . . 357 C
Kiesl (Bayern) 358 C
Beschluß: Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 323 D
6. **Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz — SprengG)** (Drucksache 463/76) 323 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 323 D
7. **Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des**

- Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes** (Drucksache 428/76) . . . 323 D
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 324 A
- Dr. Hillermeier (Bayern) 325 C
- Koschnick (Bremen) 328 A
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . . . 328 C
- Prof. Dr. Klug (Hamburg) 330 B
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . . . 332 A
- Theisen (Rheinland-Pfalz) 333 B
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz . . . 334 A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 336 B
8. Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung (**Ausbildungsplatzförderungsgesetz**) (Drucksache 469/76)
- in Verbindung mit
9. Gesetz zur **Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung** (Drucksache 470/76) . . . 336 C
- Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . 336 C,
343 A
- Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 338 D
- Rohde, Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft 340 C
- Beschluß zu 8:** Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 344 A
- Beschluß zu 9:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 344 A
10. Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB-Gesetz**) (Drucksache 443/76) . . . 344 A
- Dr. Hillermeier (Bayern),
Berichterstatter 359 D
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz . . . 360 D
- Dr. Günther (Hessen) 361 C
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 344 C
11. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen** und anderer Gesetze (Drucksache 452/76) 344 C
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 344 D
12. Gesetz zur **Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften** (Drucksache 461/76) 344 D
- Steinert (Hamburg) 362 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 344 D
13. **Partnerschaftsgesetz** (Drucksache 444/76) 345 A
- Hasselmann (Niedersachsen) . . . 363 A
- Theisen (Rheinland-Pfalz) 363 C
- Beschluß:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 345 A
14. **Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes** (Drucksache 464/76, zu Drucksache 464/76) 345 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 364 C
15. Gesetz über die **Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt** (Drucksache 465/76) 345 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 364 B
20. Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 453/76) 345 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 364 C
25. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“** (Drucksache 483/76) 345 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 364 C
26. Gesetz zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 488/76, zu Drucksache 488/76) . . . 345 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 364 C
27. Gesetz zur Gewährleistung der **Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses** (Drucksache 449/76) 345 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 364 B

28. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken** (Drucksache 448/76) 345 B
 Beschluß: Kein Antrag, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 364 B
29. Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 445/76) 345 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a GG 364 C
30. Drittes Gesetz zur **Änderung des Diätengesetzes 1968** (Drucksache 446/76) 345 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 364 B
32. Gesetz über **Regelungen auf dem Arzneimittelmarkt** (Drucksache 475/76, zu Drucksache 475/76) 345 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 364 B
35. Gesetz zu dem **Abkommen vom 7. Januar 1976** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von **Amerika über Soziale Sicherheit** (Drucksache 455/76) 345 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 364 C
36. Gesetz zu dem **Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit** (Drucksache 454/76) 345 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 364 C
37. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub** (Drucksache 451/76) 345 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 364 B
38. Gesetz zu dem **Abkommen vom 27. Januar 1976** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen** (Drucksache 456/76) 345 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 364 B
39. Gesetz zu dem **Abkommen vom 23. Dezember 1975** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 476/76) 345 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 364 C
40. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe** (Drucksache 477/76, zu Drucksache 477/76) 345 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 364 C
41. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern** (Drucksache 447/76) 345 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 364 C
42. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (EWO)** (Drucksache 441/76, Drucksache 441/1/76) 345 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG mit der Maßgabe des Beschlusses zu Drucksache 441/1/76 365 A
43. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)** (Drucksache 478/76) 345 B
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 365 B
46. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 11. Mai 1975 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits** (Drucksache 411/76) 345 B
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 365 B
47. Entwurf eines Gesetzes zu der **Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 409/76) 345 B

- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 365 B
49. Entlastung des Bundesministers für Wirtschaft wegen der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 1975 über das Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ (Drucksache 439/76) 345 B
- Beschluß: Die beantragte Entlastung wird erteilt 365 C
50. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank (Drucksache 193/76, Drucksache 193/1/76) 345 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 365 C
54. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Mitteilung der Kommission an den Rat über die Marktordnung für den Binnengüterverkehr innerhalb der Gemeinschaft (Straßen-, Binnenschiffs- und Eisenbahnverkehr) (Drucksache 760/75, Drucksache 489/76) 345 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 365 C
55. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend ein Aktionsprogramm für die europäische Luftfahrtindustrie und Luftfahrt
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Zivilluftfahrtindustrie und der Zivilluftfahrt Entwurf einer Entschließung der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend Kauf und Entwicklung von Luftwaffensystemen (Drucksache 658/75, Drucksache 481/76) 345 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 365 C
58. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren (Drucksache 273/76, Drucksache 273/1/76) 345 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 365 C
60. Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Zinn-Rat nach dem Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 20. Juni 1975 (Drucksache 438/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
61. Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (Leukose-Verordnung — Rinder) (Drucksache 398/76, Drucksache 398/1/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 365 C
63. Verordnung über die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für bestimmte Beschäftigte bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten (Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung) (Drucksache 358/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
64. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 406/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
65. Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen (Drucksache 338/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
66. Verordnung zur Änderung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 405/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
67. Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 429/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
68. Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Alten-

- wohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (**HeimMitwirkungsV**) (Drucksache 350/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
69. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur **Änderung des Deutschen Arzneibuches 7. Ausgabe (DAB 7)** (Drucksache 374/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
74. Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Rasenmäherlärm) — BImSchV — (Drucksache 408/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
75. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München (Riem)** (Drucksache 430/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
76. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen** (Drucksache 369/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
79. Verordnung zur Neufestsetzung des Regelbedarfs (**Regelbedarf-Verordnung 1976**) (Drucksache 407/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
80. Vierte Verordnung über den **Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz** (Drucksache 381/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
81. Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 376/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
82. Verordnung zur **Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs** (Drucksache 383/76, Drucksache 383/1/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 365 C
83. Verordnung über **Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte** (Drucksache 437/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 366 A
87. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes** (Drucksache 393/76) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 366 A
90. **Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts** (Drucksache 199/76, zu Drucksache 199/76) 345 B
- Beschluß: Bestätigung der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 44 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz 366 D
93. Bestellung von **vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung** (Drucksache 397/76, Drucksache 397/1/76) 345 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 397/1/76 366 D
94. Bestellung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 486/76) 345 B
- Beschluß: Minister Hasselmann (Niedersachsen) wird bestellt 366 D
95. Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 361/76) 345 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 361/76 366 D
96. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 460/76) 345 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 460/76 366 D
97. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 480/76) 345 B

- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 367 A
16. Gesetz zur Weiterentwicklung des Kasernenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVWG) (Drucksache 442/76) 345 B
 Dr. Vorndran (Bayern),
 Berichterstatter 367 A
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 368 B
 Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz) . . . 368 D
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 345 C
17. Sozialgesetzbuch (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (Drucksache 466/76) 345 C
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 370 D
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 345 D
18. Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977) (Drucksache 467/76, zu Drucksache 467/76) 345 D
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 346 B
19. Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG) (Drucksache 468/76, zu Drucksache 468/76) . . . 346 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung 346 B
21. Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 471/76) 346 B
 Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer,
 Bundesminister des Innern . . . 371 C
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 346 C
22. Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Drucksache 472/76, zu Drucksache 472/76) 346 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 2 GG 346 D
23. Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes (Drucksache 473/76) 346 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 347 A
24. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen (Drucksache 474/76) 347 A
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 347 B
31. Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG) (Drucksache 440/76) 347 B
 Adorno (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 372 B
 Adorno (Baden-Württemberg) . . 347 B
 Dr. Haack, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 348 D
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 350 D
33. Gesetz über die Handwerkszählung 1977 (Handwerkszählungsgesetz 1977) (Drucksache 487/76) 350 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 351 A
34. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südatlantik, zu dem Protokoll vom 21. Januar 1972 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee, zur Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten sowie zur Änderung des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 — Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 — (Drucksache 450/76) 351 A
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 373 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 351 A
44. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Drucksache 479/76) 351 B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 351 B, C

45. Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —**) (Drucksache 410/76) 351 C
- Adorno (Baden-Württemberg) . . . 373 D
- Steinert (Hamburg) 374 B
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 374 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 351 D
48. Bericht der Bundesregierung über Lage und Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen (**Mittelstandsbericht**) (Drucksache 360/76) 351 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 351 D
51. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Geänderter Vorschlag einer Sechsten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der **Schutzbestimmungen**, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind **in bezug auf den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von diesen Gesellschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist** (Drucksache 183/76) 352 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 352 A
52. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates (EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Etikettierung und Aufmachung** von für den Endverbraucher bestimmten **Lebensmitteln** sowie die Werbung hierfür (Drucksache 272/76) 352 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 352 B
53. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die **Erstattung bei der Erzeugung für Getreide und Reis** (Drucksache 377/76) 352 B
- Beschluß: Kenntnisnahme 352 B
57. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Entschließung des Rates betreffend die Festlegung von **Kriterien für Schwefeldioxid und Schwebeteilchen** in der Atmosphäre von „Ballungsgebieten“
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **Gesundheitsschutznormen für Schwefeldioxid und Schwebeteilchen** in der Atmosphäre von Ballungsgebieten (Drucksache 185/76) 352 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 352 C
59. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme** und der Regelungen der **Quellensteuer auf Dividenden** (Drucksache 498/75, Drucksache 482/76) 352 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 352 D
62. Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (**Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**) (Drucksache 412/76) 352 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 352 D
71. Verordnung über die durchschnittliche Nutzungsdauer und die Abgrenzung von Anlagegütern in Krankenhäusern — **Abgrenzungsverordnung** — (AbgrV) (Drucksache 414/76, zu Drucksache 414/76) 352 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 353 A
72. Verordnung über die Bildung eines **Beirats zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser** (KHG-BeiratsV) (Drucksache 413/76, zu Drucksache 413/76) 353 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 353 A

73. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (**Strahlenschutzverordnung** — StrlSchV —) (Drucksache 375/76, Drucksache 375/1/76) 353 A
 Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer,
 Bundesminister des Innern . . . 375 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Beschlüsse zu Drucksache 375/1/76 . . . 354 A
78. Verordnung über die Gewährung einer **Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter** (Drucksache 399/76) 354 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 354 A
84. Verordnung über den **Nachweis des Bezugs von leichtem Heizöl** (Drucksache 404/76) 354 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 354 A
85. Dritte Verordnung zur **Änderung der Eichgültigkeitsverordnung** (Drucksache 403/76) 354 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 354 B
86. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen** (Drucksache 436/76) . 354 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 354 B
88. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Vwv-StVO)** (Drucksache 400/76) 354 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 354 C
89. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz** (Drucksache 395/76) . . . 354 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 354 D
91. Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen** (Drucksache 432/76) . . . 354 D
 B e s c h l u ß : Frau Dr. Julia Dingwort-Nusseck wird vorgeschlagen . . . 354 D
98. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** 354 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung zur Ernennung des Regierungsdirektors Dr. Konrad Reuter zum Ministerialrat . 355 A
- Nächste Sitzung 355 A

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
 Präsident O s s w a l d,
 Ministerpräsident des Landes Hessen
- Schriftführer:**
 Kiesel (Bayern)
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)
- Baden-Württemberg:**
 Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
- Bayern:**
 Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz
 Kiesel, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
 Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Berlin:**
 Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten
- Bremen:**
 Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
 Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
 Fröhlich, Senator für Inneres
- Hamburg:**
 Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
 Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde
- Hessen:**
 Dr. Günther, Minister der Justiz
- Niedersachsen:**
 Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten
- Nordrhein-Westfalen:**
 Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister
 Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten
- Dr. Posser, Justizminister**
Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Rheinland-Pfalz:**
 Dr. Geißler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport
 Schwarz, Minister des Innern
 Theisen, Minister der Justiz
 Dr. Vogel, Kultusminister
- Saarland:**
 Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege
- Schleswig-Holstein:**
 Titzck, Innenminister
 Dr. Schwarz, Justizminister
- Von der Bundesregierung:**
 Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer, Bundesminister des Innern
 Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
 Offergeld, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
 Schmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung
 Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
 Dr. Haack, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
 Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
 Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
 Prof. Dr. Jochimsen, Staatssekretär des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

437. Sitzung

Bonn, den 16. Juli 1976

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Osswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 437. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich)

Wir haben am Montag dieser Woche Abschied genommen von **Altbundespräsident D. Dr. Gustav Heinemann**. Sein Tod hat Trauer und Betroffenheit in allen Gruppen der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ausgelöst.

Gustav Heinemann wurde von uns allen, vom ganzen deutschen Volk als aufrechter Demokrat und überzeugter Patriot hoch geachtet. Sein erfolgreiches Eintreten für eine gerechte und soziale Ordnung unserer Gesellschaft und für die Freiheit des einzelnen haben ihn zum Vorbild werden lassen.

Gustav Heinemann hat Denkanstöße gegeben, er hat viel in Gang gesetzt und viel erreicht. Er hat das Gesicht der Bundesrepublik Deutschland entscheidend mitgeprägt. Er hat sich um die Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht.

Wir verneigen uns in Dankbarkeit und hohem Respekt im Gedenken an Gustav Heinemann, der unvergessen bleiben wird.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie sich zu seinen Ehren von Ihren Plätzen erhoben haben.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Von der Tagesordnung werden abgesetzt:

Punkt 56:

Richtlinie des Rates zur Verringerung der Schallemissionen von Luftfahrzeugen

Punkt 70:

Verordnung zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes

Punkt 77:

Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Lechfeld

und

Punkt 92:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern.

Punkt 70 wird zurückverwiesen an den Gesundheitsausschuß, den Agrarausschuß und den Finanzausschuß.

Zusätzlich in die Tagesordnung wird aufgenommen

Punkt 98:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß die Tagesordnung so angenommen ist.

(D)

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes (Drucksache 415/76).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen. Ich bitte den Berichtersteller um seinen Bericht.

Hasselmann (Niedersachsen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 434. Sitzung am 14. Mai 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. April 1976 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Der Bundesrat stimmt mit dem Deutschen Bundestag darin überein, daß das derzeitige **Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer** Mängel aufweist, die sowohl im Interesse der Antragsteller als auch im Interesse der Verteidigungsfähigkeit des Bundes eine Neuregelung des Verfahrens erforderlich machen.

Der Bundesrat hält jedoch die vom Bundestag beschlossene Lösung des Problems für nicht annehmbar. Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes gestattet nicht jede Verweigerung des Kriegsdienstes, sondern nur diejenige, die auf einer Gewissensentscheidung be-

- (A) ruht. Das Bundesverfassungsgericht hat es ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt, wenn der Gesetzgeber den Nachweis der Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung in einem Anerkennungsverfahren verlangt.

Der grundsätzliche Verzicht auf die Prüfung der Gründe für die Verweigerung des Wehrdienstes durch den ungedienten Wehrpflichtigen — wie es vom Bundestag vorgesehen ist — fördert nach Meinung des Bundesrates den Mißbrauch des nur Gewissensentscheidungen schützenden Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes und gefährdet die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Pflicht, die Verteidigungsbereitschaft ständig zu gewährleisten.

Die Entwicklung werde noch dadurch begünstigt, daß der Bund in Zukunft nicht genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stellen kann. Der Bundesrat hält auch das noch verbleibende Anerkennungsverfahren für nicht praxisgerecht, weil ein Antrag nur dann abgelehnt werden kann, wenn die Unglaubwürdigkeit des Antragstellers mit gerichtlich nachprüfbaren Tatsachen belegt werden kann. Der Bundesrat hat demgegenüber eine Regelung vorgeschlagen, die

- a) das Anerkennungsverfahren durch Wegfall der Prüfungsausschüsse beschleunigt und in eindeutigen Fällen eine Entscheidung nach Aktenlage erlaubt,
- b) die materielle Beweislast beim Wehrpflichtigen beläßt, jedoch die Folgen der sich aus der Natur der Sache ergebenden Beweisschwierigkeiten des Antragstellers dadurch mildert, daß er künftig auch anzuerkennen ist, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer echten Gewissensentscheidung spricht,
- (B) c) von der Durchführung eines Verfahrens absieht, wenn der Antragsteller nicht für die Einberufung zur Bundeswehr vorgesehen ist,
- d) zur Bundeswehr einberufene Antragsteller bis zur Rechtskraft der Entscheidung einem Dienst ohne Waffe zuführt und
- e) die Vorsitzenden der Prüfungskammern aus dem Bereich des Bundesministeriums der Justiz benennt, um Befangenheitsvorwürfe auszuschließen.

Das **Vermittlungsverfahren** ist ohne **Einigungsvorschlag** abgeschlossen worden. Der Bundesrat wird also heute zu entscheiden haben, ob er dem Gesetz — welches er für zustimmungsbedürftig hält — seine Zustimmung erteilen kann.

Präsident Osswald: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Günther, Hessen, zur Abgabe einer Erklärung.

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bevor wir zur Abstimmung kommen, bedarf es noch eines kurzen Hinweises. Wie Sie wissen, stehen Bundesregierung und Bundestag auf dem Standpunkt, daß das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen teilen diesen Standpunkt: Auch sie halten das Gesetz für **n i c h t** zustimmungsbedürftig. (C)

Den gegenteiligen Standpunkt haben in der Sitzung des Bundesrates am 14. Mai die unionsregierten Länder — Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein — eingenommen. Da sie über die Mehrheit der Stimmen im Bundesrat verfügen, wird heute geschäftsmäßig nur noch über die Frage abgestimmt, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, nicht, ob er Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einlegt.

Die sozialliberalen Landesregierungen werden dem Gesetz heute zustimmen — bei Stimmenthaltung Berlins aus den bekannten Gründen —; denn sie sehen in der Liberalisierung der Wehrdienstverweigerung einen weiteren Schritt zu mehr Bürgerfreiheit und weniger Staatsbevormundung. An der rechtlichen Beurteilung der Zustimmungsbedürftigkeit — hierauf sei mit allem Nachdruck hingewiesen — hat sich dadurch nichts geändert. Nach wie vor sind wir der Meinung, daß das Gesetz der verfassungsrechtlichen Schranke der Zustimmungsbedürftigkeit nicht unterliegt.

Präsident Osswald: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 8. April 1976 beschlossenen Fassung.

In der Sitzung am 14. Mai 1976 hat der Bundesrat **festgestellt, daß das Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87b Abs. 2 Satz 1 GG **seiner Zustimmung bedarf.** (D)

Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Minderheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **n i c h t** zugestimmt. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1976**) (Drucksache 418/76).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Abgeordneter Russe. — Er ist nicht da; der Herr Abgeordnete scheint in den Ferien zu sein.

Ich gehe dann davon aus, daß auf Bericht verzichtet wird. Der Gegenstand ist aus den Beratungen bekannt; er liegt auch in den Drucksachen vor.

Da der Vermittlungsausschuß sein Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen hat, haben wir nun darüber abzustimmen, ob der Bundesrat gegen das Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einlegen will.

Wer für die Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **keinen Einspruch einzulegen.**

(A) Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (**Beamtenversorgungsgesetz** — BeamtVG) (Drucksache 490/76).

Ich erteile dem Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß, Herrn Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern, das Wort. — Er gibt den Bericht zu Protokoll. *) Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Wer dem Gesetz in der vom Bundestag am 2. Juli 1976 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 74 a und Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 74 a und Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Dreiunddreißigstes Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 29 und 39) (Drucksache 462/76).

Wortmeldungen? — Bundesminister Prof. Dr. Maihofer sowie Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen, geben Erklärungen zu Protokoll. **) Ich bedanke mich herzlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das wären 28 Stimmen.

B) Über Grundgesetzänderungen stimmen wir durch Aufruf der Länder ab. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer nicht zustimmen will, mit Nein zu antworten. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Osswald: Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Vierunddreißigstes Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 Nr. 4 a) (Drucksache 491/76).

*) Anlage 1

**) Anlagen 2 und 3

Herr Bundesminister Prof. Dr. Maihofer und Staatssekretär Kiesl für Bayern geben Erklärungen zu Protokoll. *) **(C)**

Durch diese Grundgesetzänderung soll die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes um das Sachgebiet „Sprengstoffrecht“ **erweitert** werden.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen. Ich lasse, wie vorhin, durch Aufruf der Länder abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Osswald: Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zuzustimmen. **(D)**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (**Sprengstoffgesetz** — SprengG) (Drucksache 463/76).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegen vor in Drucksache 463/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 463/2/76 der Antrag Bayerns.

Nachdem der Bundesrat die erforderliche Änderung des Grundgesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen hat, erübrigt sich eine Abstimmung über die Eventualempfehlungen unter II.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes** (Drucksache 428/76).

*) Anlagen 4 und 5

- (A) Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß er-
teile ich Herrn Minister Dr. Posser, Nordrhein-West-
falen, das Wort.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstat-
ter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu
dem vom Bundestag am 24. Juni 1976 verabschiede-
ten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches,
der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungs-
gesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des
Strafvollzugsgesetzes hat der federführende Rechts-
ausschuß in mehreren Punkten die Anrufung
des Vermittlungsausschusses empfohlen. Der Innen-
ausschuß hat sich ihm in allen wichtigen Fragen an-
geschlossen. Besonders hervorzuheben sind die fol-
genden Empfehlungen.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die
Ausgestaltung des für das ganze Gesetz zentralen
Tatbestandes der **Bildung terroristischer Vereinigun-
gen** (§ 129 a StGB) als Vergehenstatbestand mit einer
Höchstfreiheitsstrafe von fünf Jahren kriminalpoli-
tisch und rechtssystematisch trotz der Anhebung der
Mindeststrafe gegenüber dem bisherigen § 129 StGB
nicht vertretbar ist und daß es auch nicht ausreicht,
die höhere Verbrenbestrafung für die Rädels-
führer und Hintermänner vorzusehen.

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit terroristischer
Vereinigungen für die innere Sicherheit, die sich in
den letzten Jahren in einer Reihe schwerer Gewalt-
taten gezeigt hat, schlägt der Rechtsausschuß vor,
alle Begehungsformen der neuen Strafvorschrift als
Verbrechen auszugestalten, grundsätzlich eine Frei-
heitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorzusehen
(B) und nur für minder schwere Fälle Freiheitsstrafe von
sechs Monaten bis zu fünf Jahren anzudrohen.

Zur Begründung für diesen Vorschlag ist im
Rechtsausschuß auf die enge Verwandtschaft zwi-
schen der Bildung einer terroristischen Vereinigung
mit dem Ziele der Begehung schwerster Verbrechen
und der schon stets als Verbrechen strafbaren Ver-
abredung zu einem Verbrechen hingewiesen worden.

Zu der durch den Gesetzesbeschluß des Deutschen
Bundestages in mehrfacher Hinsicht geänderten Vor-
schrift über den **Verteidigerausschluß** wegen Miß-
brauchs des Verkehrsrechtes mit dem inhaftierten
Beschuldigten empfiehlt der Rechtsausschuß die An-
rufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel,
diese Vorschrift zu verschärfen.

Zunächst soll insoweit ein Ausschließungsgrund
nicht nur gegeben sein, wenn der Verteidiger drin-
gend verdächtig ist, diesen Verkehr zur Begehung
schwerer Straftaten zu mißbrauchen, sondern schon
dann, wenn der dringende Verdacht nur dahin geht,
daß er solche — unter Umständen noch nicht genauer
konkretisierten — Straftaten vorbereitet oder för-
dert. Zum anderen soll der Ausschließungsgrund des
Mißbrauchs des Verkehrsrechtes des Verteidigers zu
dem Zweck, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt er-
heblich zu gefährden, erweitert werden. Nicht erst
bei Feststehen des Mißbrauchs — wie nach gelten-
dem Recht — soll die Ausschließung zulässig sein,
sondern schon bei dahingehendem dringenden Ver-

dacht, und nicht nur, wenn dieser Verdacht des Miß-
brauchs sich auf eine erhebliche Gefährdung der (C)
Sicherheit einer Vollzugsanstalt, sondern schon,
wenn er sich auf eine „einfache Gefährdung“ der
Sicherheit oder auf eine erhebliche Gefährdung der
Ordnung in einer solchen Anstalt bezieht.

Diese Vorschläge begründet der Rechtsausschuß
ebenfalls mit kriminalpolitischen Notwendigkeiten,
die aus den Erfahrungen der letzten Zeit abgeleitet
werden.

Schließlich schlägt der Rechtsausschuß die An-
rufung des Vermittlungsausschusses auch mit dem
Ziele vor, den bisher im Gesetz verankerten **Aus-
schließungsgründen für den Strafverteidiger** einen
umfassenden weiteren Ausschließungsgrund, näm-
lich den der sogenannten **Prozeßsabotage**, hinzu-
fügen. Danach soll ein Verteidiger ausgeschlossen
werden können, wenn er mit rechtsmißbräuchlichen
Mitteln die geordnete Durchführung der Hauptver-
handlung absichtlich und gröblich gefährdet, sofern
die Ausschließung erforderlich ist, um weiterer Ge-
fährdung zu begegnen.

Dieser Empfehlung ist entgegengehalten worden,
daß eine so abstrakte Generalklausel nicht die An-
forderungen erfülle, die an eine so tief in die Ver-
teidigung des Angeklagten und in die Berufsfreiheit
des Anwaltes eingreifende Regelung gestellt werden
müssen. Eine weitere Anrufungsempfehlung betrifft
die kontroverse Frage der **Überwachung des Ver-
kehrs des Verteidigers mit dem inhaftierten Beschul-
digten**. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Über-
wachungsmöglichkeiten nicht auf den Schriftverkehr (D)
zu beschränken, sondern auch auf den persönlichen
Verkehr auszudehnen und beides nicht nur bei dem
Straftatbestand der kriminellen Vereinigung, son-
dern bei dem Verdacht einer der in § 100 a StPO
genannten zahlreichen Straftaten zuzulassen.

In § 148 a wird eine ergänzende Verfahrensrege-
lung vorgeschlagen. Zugleich schlägt der Rechtsaus-
schuß eine **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** vor,
damit die Überwachung des schriftlichen und persön-
lichen Verkehrs mit dem Verteidiger auch während
des Strafvollzuges unter den gleichen Voraussetzungen
ermöglicht wird wie während der Untersuchungs-
haft.

Diesen Vorschlägen ist von der Minderheit ent-
gegengehalten worden, daß durch sie der Kern-
bereich der Verteidigung verletzt werde.

Gegenüber der im Gesetzesbeschluß des Deut-
schen Bundestages vorgesehenen Primärzuständig-
keit der Oberlandesgerichte und damit des General-
bundesanwalts für den Straftatbestand der kriminel-
len Vereinigung empfiehlt der Rechtsausschuß die
Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel,
die Zuständigkeit den nach § 74 a des Gerichtsver-
fassungsgesetzes gebildeten **Staatsschutz-Strafkam-
mern** und den zugehörigen **Landes-Staatsanwalt-
schaften** zu übertragen — mit den nach geltendem
Recht schon bestehenden Möglichkeiten der Über-
nahme durch den Generalbundesanwalt.

(A) Der Rechtsausschuß verweist darauf, daß die Abgrenzung zwischen krimineller Vereinigung und terroristischer Vereinigung oft schwierig sei und daß zur Vermeidung unerwünschter Verzögerungen im ersten Rechtszug dasselbe Gericht und für den ersten Zugriff dieselbe, nämlich die örtliche, Staatsanwaltschaft zuständig sein sollte.

Für die Anfangszuständigkeit der Staatsanwaltschaften der Länder führt der Rechtsausschuß ihre Tatortnähe ins Feld, die ihnen zu Beginn der Ermittlungen ein wirksameres Eingreifen ermögliche.

Im übrigen verweist der Rechtsausschuß auf die in neuester Zeit erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, durch welche die zur Entscheidung über die Übernahme der Strafverfolgung erforderliche Information des Generalbundesanwaltes von Beginn der Ermittlungen an sichergestellt ist.

Im Bereich der **Bundesrechtsanwaltsordnung** empfiehlt der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, den in § 7 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Grund für die **Versagung der Zulassung zur Anwaltschaft**, nämlich die strafbare Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu erweitern.

Es sollen auch diejenigen Fälle erfaßt werden, in denen zwar ein strafbares Verhalten nicht vorliegt, der Bewerber aber gleichwohl auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirkt; sei es, daß er bereits vorhandene Bestrebungen dieser Art unterstützt, sei es, daß er sie selbst zu initiieren sucht.

B) Diesem Vorschlag ist im Rechtsausschuß entgegengehalten worden, daß er einen der tragenden Grundsätze der freien Advokatur ohne Not aushöhle. Ohne Not deshalb, weil die Reichweite des Versagungsgrundes des § 7 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung durch die neuen Strafvorschriften des am 1. Mai dieses Jahres in Kraft getretenen 14. Strafrechtsänderungsgesetzes erheblich ausgedehnt worden sei. Durch die Erweiterung der Strafbarkeit für Gewaltpropagierung falle ein nicht unerheblicher Ausschnitt dessen, was mit dem Anrufungsvorschlag der Mehrheit erfaßt werden solle, ohnehin in den nunmehr weiterreichenden Anwendungsbereich dieser Vorschrift der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** blieb im Rechtsausschuß kontrovers. Die Mehrheit bejaht die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, da durch die vorgesehene Änderung des § 120 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes Gerichtsbarkeit des Bundes in weiterem Umfange als bisher auf die Gerichte der Länder übertragen werde, nämlich für Verfahren wegen Straftaten nach § 129 a StGB — terroristische Vereinigung.

Die Minderheit verneint die Zustimmungsbedürftigkeit. Sie verweist auf das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutzstrafsachen vom 8. Dezember 1969, durch das der Bund seine originäre Zuständigkeit für die erstinstanzliche Aburteilung von Staatsschutz-Strafsachen bereits vollständig auf die Gerichte der Länder übertragen habe. Diese Grundsatzentscheidung

werde durch den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages lediglich modifiziert, was die Verteilung auf die Oberlandesgerichte und die Landgerichte angeht. Dabei handele es sich zudem nur um die Modalitäten der Zuständigkeit; denn schon nach geltendem Recht sei bei Übernahme durch den Generalbundesanwalt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für alle Taten gegeben, die von dem neuen Straftatbestand der terroristischen Vereinigung erfaßt werden.

Ich fasse zusammen. Der federführende Rechtsausschuß und der Innenausschuß empfehlen übereinstimmend die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Präsident Osswald: Als nächster hat Herr Staatsminister Dr. Hillermeier, Bayern, das Wort.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei dem Hearing, das der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages kürzlich zu dem uns heute vorliegenden Gesetz veranstaltete, bestätigten alle maßgeblichen Sachverständigen, daß die Gefahr des Terrorismus keineswegs gebannt sei, daß von terroristischen Banden in naher Zukunft akute Gefahr drohe und daß ein zahlenmäßig keineswegs kleiner Ring von Sympathisanten den aktiven Gewalttätern Nährboden und Schutz gibt.

In den jüngsten Tagen haben wir sozusagen die Probe aufs Exempel erhalten. Die brutale Geiselnahme in Uganda, der Ausbruch von vier Terroristinnen in Berlin und der Sprengstoffanschlag auf das Bayerische Innenministerium in München erleuchteten eine Szene, die Kennern zwar bekannt ist und den Bürger zutiefst beunruhigt, die aber von vielen immer noch gerne verdrängt und vergessen wird, sobald der Pulverdampf des gerade letzten Anschlages verraucht ist.

Das Gesetzeswerk, dem die heutige Beschlußfassung des Bundesrates gilt, soll Bestimmungen schaffen, die eine bessere und **wirksamere Bekämpfung des Terrorismus** ermöglichen. Bei kritischer Betrachtung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, meine Damen und Herren, müssen wir leider feststellen: Er kommt zu spät, und er bietet zu wenig.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien hätten früher und energischer reagieren müssen, um der Justiz und der Polizei die erforderlichen gesetzgeberischen Hilfen an die Hand zu geben.

Nach der Zerschlagung des Kerns der Baader-Meinhof-Bande begann die zweite Welle des Terrorismus in der Bundesrepublik, die bis heute nicht abgeebbt ist, mit dem Mord an dem Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann im November 1974. Sie setzte sich fort mit der Entführung von Peter Lorenz und mit dem blutigen Attentat auf die deutsche Botschaft in Stockholm im Frühjahr 1975.

Nach diesen schrecklichen Ereignissen hörte man von Bundesregierung und Koalition jeweils energische Erklärungen. Wir alle, meine Damen und Her-

- (A) ren, haben noch die Rede im Ohr, die Bundeskanzler Schmidt nach Stockholm im Deutschen Bundestag gehalten hat, und erinnern uns an den Satz aus dieser Rede — ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren —:

Wer den Rechtsstaat zuverlässig schützen will, muß innerlich auch bereit sein, bis an die Grenzen dessen zu gehen, was vom Rechtsstaat erlaubt und geboten ist.

Was uns heute, meine Damen und Herren, über ein Jahr nach dieser Rede, an Gesetzesbeschlüssen der Bundestagsmehrheit vorliegt, spricht leider eine andere Sprache.

Der **Bundesrat**, von führenden Männern der Koalition als „Instrument der Blockade“ oder dergleichen verleumdet — er war es, der die **Initiative ergriffen** und damit seine Mitverantwortung für die innere Sicherheit in unserem Lande angenommen hat.

Am 29. April 1975 hat die Bayerische Staatsregierung gemeinsam mit Baden-Württemberg den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen beschlossen, der dann vom Bundesrat am 20. Juni 1975 eingebracht wurde.

Bereits im Februar 1975 hatte der Bundesrat auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung und anderer Landesregierungen einen Vorschlag für die Regelung des Problems der Verteidigerüberwachung eingebracht. Bundesregierung und Koalition hinkten hinterher.

- (B) Mit dem heute zu beratenden Entwurf übernahmen sie dann einen Teil unserer Vorschläge, nämlich eine Strafverschärfung für die Bildung terroristischer Vereinigungen, eine Erweiterung der allgemeinen Anzeigepflicht im Hinblick auf solche Vereinigungen und eine Verbesserung des Haftrechts bei Verdacht der Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen.

Der vorliegende **Gesetzesbeschluß** bleibt auf halbem Wege stehen. Wichtige Rechtsänderungen, deren wir dringend bedürfen, werden nur zögernd und, so hat man den Eindruck, wie mit schlechtem Gewissen angenommen. Andere notwendige Maßnahmen bleiben überhaupt unverwirklicht. Der Gesetzesbeschluß scheint mir ein Musterbeispiel dafür zu sein, wie unbehaglich sich offensichtlich die Koalition fühlt, wenn es darum geht, dem politisch motivierten Terrorismus energisch entgegenzutreten.

Das Gesetz ist nach unserer Meinung in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung unzureichend. Der Bundesrat wird deshalb den Vermittlungsausschuß anrufen. Wir appellieren an die Bundestagsmehrheit, unser Anrufungsbegehren ernsthaft aufzugreifen, wenn sie wirklich gewillt ist, dem Terrorismus unter Wahrung unserer rechtsstaatlichen Ordnung energisch entgegenzutreten. Statt uns vorzuwerfen, wir betrieben ein Geschäft mit der Angst, wie dies immer wieder einmal geschieht und wie es sozusagen hochhoffiziell im sogenannten Regierungsprogramm der SPD geschehen ist, sollte nach unserer Meinung die Koalition diesen Appell

aufnehmen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses als notwendig und als nochmalige Chance begreifen, das Gesetz zu verbessern. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß die Lage ernst ist. Die Bundesregierung weiß dies ebenfalls.

Es geht uns insbesondere darum, daß die **Gründung einer terroristischen Vereinigung**, die auf Begehung von Mord, Totschlag, Geiselnahme und von gemeingefährlichen Verbrechen gerichtet ist, sowie die **Mitgliedschaft** in einer solchen im Regelfall als Verbrechen eingestuft und daher mit Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren bedroht werden. Die gleiche Strafdrohung verlangen wir für denjenigen, der eine solche Vereinigung unterstützt und für sie wirbt. Für minderschwere Fälle auf diesem Gebiet, die auch wir für möglich halten, schlagen wir eine Strafdrohung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vor.

Wir haben kein Verständnis für die in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zum Ausdruck kommende Auffassung, daß die Gründung von terroristischen Vereinigungen und die Mitgliedschaft in ihnen, sieht man einmal von Verhalten von Rädelführern und Hintermännern ab, eine so wenig verwerfliche Handlungsweise darstellen soll, daß sie nicht als besonders schwere Straftat gegenüber Gesellschaft und Staat, eben als Verbrechen, gebrandmarkt werden sollte. Wir warnen davor, jene Kreise von einer entsprechend schweren Strafdrohung auszunehmen, die zwar selbst nicht bereit sind, Bomben zu werfen oder Geiseln zu nehmen, aber durch ihre Werbung und Unterstützung das Klima und die gesellschaftlichen Voraussetzungen schaffen, unter denen dann Bombenleger und Geiselnahmer gedeihen können. Aus der Entscheidung der Bundestagsmehrheit in dieser Frage spricht eine Einstellung zum Phänomen der terroristischen Vereinigungen und derartiger Zusammenschlüsse, die nicht gut ist.

Ich erinnere an das Eingeständnis von Bundeskanzler Schmidt, der am 13. März 1975 in bezug auf die Terroristen im Deutschen Bundestag aussagte, es sei manches verharmlost und bagatellisiert worden, was nicht hätte bagatellisiert werden dürfen. Mit der jetzt in § 129 a StGB vorgesehenen Strafdrohung wird nach unserer Überzeugung weiter verharmlost. Wir wissen doch, daß terroristische Vereinigungen durch ihre bloße Existenz eine ernste Bedrohung der inneren Sicherheit bilden, den Staat zu umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen zwingen, zu großen sachlichen und personellen Aufwendungen, die zu Lasten anderer staatlicher Aufgaben gehen. Die enorme Gefährlichkeit krimineller Banden muß in einem harten Unwerturteil, in einer gegenüber § 129 StGB deutlich schärferen Strafdrohung zum Ausdruck kommen. Auch die Mehrheit der angehörten Sachverständigen ist dafür eingetreten. Wer hier zögert, meine Damen und Herren, wird dafür bei der überwältigenden Mehrheit unserer Bürger kein Verständnis ernten. Es ist eine kriminalpolitische Frage, aber, so scheint uns, zugleich auch eine Frage nach der geistigen Einstellung zum Phänomen terroristischer Banden, die uns hier gestellt ist. Freilich, wer, wie die Jungsozialisten noch bei ihrem Bundeskongreß 1975, behauptet, daß der de-

(A) demokratische Rechtsstaat durch Teile der CDU/CSU gefährdet, durch die Anarchisten aber nur verunsichert werden kann, der wird wohl kaum den richtigen Zugang zu dieser Frage finden.

Es geht uns weiterhin darum, daß gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden, um bei entsprechenden Verdachtsgründen den **Verkehr eines inhaftierten Beschuldigten mit seinem Verteidiger** überwachen zu können, um weitere schwerwiegende Straftaten zu verhindern. Ich spreche diesen Punkt nur kurz an. Herr Kollege Dr. Schwarz wird hierauf noch näher zu sprechen kommen. Lassen Sie mich nur einige Feststellungen treffen.

Was die Koalitionsfraktionen hierzu beschlossen haben, ist nach unserer Meinung unbrauchbar und nicht mehr als ein Feigenblatt. Wird dieser Beschluß zum Gesetz, so werden die, die er angeht, bei ihrer konspirativen Tätigkeit eben auf den mündlichen Verkehr ausweichen. Es wird dann weiterhin möglich sein, daß aus den Zellen unserer Vollzugsanstalten heraus terroristische Vereinigungen geleitet und gefestigt, schwerkriminelle Handlungen geplant und vorbereitet werden. Nur eine Überwachung auch des mündlichen Verkehrs kann hier einen Riegel vorschieben, auch nicht mit hundertprozentiger Sicherheit — das sei zugegeben —, aber doch sehr viel sicherer als bei einer bloßen Überwachung des schriftlichen Verkehrs.

Auch die Bundesregierung war ja ursprünglich dieser Auffassung. Zweimal ist sie mit ihrer Auffassung in den Koalitionsfraktionen gescheitert. Im Herbst 1974, unter dem Eindruck der Ermordung von Kammergerichtspräsident von Drenkmann, hat die Bundesregierung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Justizministerkonferenz eine Formulierungshilfe in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die auch die **Überwachung des mündlichen Verkehrs** vorsah. Die Koalitionsfraktionen haben die Bundesregierung im Stich gelassen, und der Bundesminister der Justiz mußte sich im Deutschen Bundestag hinstellen und behaupten, die damals statt einer Regelung über die Überwachung beschlossene Regelung des § 138 a StPO über den Ausschluß von Verteidigern sei ein taugliches Mittel zur Verhinderung der Konspiration aus der Zelle heraus.

Die Bundesregierung konnte im späteren Verlauf der Entwicklung diesen verfehlten Standpunkt nicht durchhalten. In ihrem Entwurf vom Juni 1975 sah sie deshalb wiederum eine Regelung über die Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs vor. Die Koalitionsfraktionen sind ihr zwar zunächst, nämlich bei der Formulierung ihres eigenen Entwurfs vom Juni 1975, gefolgt, haben sie dann aber im Gesetzgebungsverfahren ein zweites Mal desavouiert und die uns jetzt vorliegende Regelung beschlossen, die für die Praxis, wie ich eben schon betont habe, kaum etwas bringen wird.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich ein kurzes Wort an die Adresse der **Organisationen unserer Anwaltschaft** richten: Die Bürger dieses Landes sind nicht bereit, hinzunehmen, daß durch die

Vermittlung einiger weniger pflichtvergessener Anwälte festgenommene Terroristen ihr terroristisches Treiben aus der Zelle heraus fortsetzen können. Ich glaube, es ist unsere Aufgabe, hier ein Ventil vorzuschalten. Sicherlich greift niemand von uns gern in den Bereich des mündlichen Gesprächs zwischen Verteidiger und Mandanten ein. Dem Interesse am freien und unkontrollierten Meinungs austausch zwischen Verteidiger und Beschuldigtem steht hier aber gegenüber die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit der von Terroranschlägen bedrohten Bürger. In dieser Abwägung können wir uns nicht dahin entscheiden, Leben und Freiheit von Menschen geringer zu schätzen als die Unbefangtheit des Gesprächs zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten. Durch die Formulierung unseres Vorschlags wollen wir sicherstellen, daß in der Praxis tatsächlich nur die wenigen schwarzen Schafe im Anwaltstand und nicht die überwältigende Mehrheit unserer verantwortungsbewußten und pflichttreuen Anwälte getroffen wird.

Meine Damen und Herren, es geht uns noch um ein Drittes, nämlich wirksamere **Vorschriften gegen die Sabotierung von Strafverfahren** zu schaffen. Wir sind der Auffassung, daß Verteidiger, die mit rechtsmißbräuchlichen Mitteln die geordnete Durchführung einer Hauptverhandlung absichtlich und gröblich gefährden, unter gewissen Voraussetzungen vom Verfahren ausgeschlossen werden sollen. Schließlich verlangen wir wirksame Einzelvorschriften gegen bestimmte besonders gefährliche Formen der Verfahrenssabotage. Wir haben hierfür an anderer Stelle — vor allem mit dem Bundesratsentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung von Strafverfahren — geeignete Vorschläge gemacht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassen. Unsere Bevölkerung ist über die anhaltende terroristische Tätigkeit krimineller Banden tief beunruhigt. Der Ausbruch von vier hochgefährlichen Terroristinnen in Berlin hat die Zuversicht unserer Bürger, daß der demokratische Rechtsstaat mit seinen terroristischen Gegnern fertig wird, erneut erschüttert. Die Aufgabe, das Vertrauen unserer Bürger in die Kraft des demokratischen Rechtsstaats zu erhalten, seine Bürger und sich selbst gegen Terror zu schützen, ist allen Staatsorganen gestellt, auch uns, die wir heute zu diesem Gesetz Beschluß zu fassen haben. Wir alle wissen, daß es aus einer Vielzahl von Gründen nicht einfach ist, rasche Erfolge im Kampf gegen den Terrorismus zu erzielen. Ich meine aber, gerade deshalb müssen wir alle uns zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mittel dafür einsetzen. Bemühungen um internationale Zusammenarbeit, die anerkannt ist und die notwendig ist, bei der Bekämpfung des Terrorismus können Anstrengungen im eigenen Haus, so meine ich, nicht ersetzen. Heute und hier heißt das, daß wir Justiz und Polizei **bessere Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung des Terrorismus** und seiner Folgen an die Hand geben, als der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages sie vorsieht. Die Bayerische Staatsregierung bittet Sie deshalb, der Empfehlungssache in den Punkten I und III zuzustimmen.

(A) **Präsident Osswald:** Als nächster hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen, das Wort.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich habe mich nur gemeldet, weil der Kollege Hillermeier in seinen Darlegungen deutlich zu machen versucht hat, daß es im Bundestag in den Koalitionsparteien SPD und FDP, möglicherweise im Bundesrat Mitglieder gebe, die nicht im gleichen Umfange wie er und einige seiner Freunde bereit seien, konkret und aktiv den Terrorismus zu bekämpfen. Nein, Kollege Hillermeier, auch wenn wir Wahlkampfzeiten haben: so einfach ist es nicht. Wir sind in der Frage, was zu bekämpfen ist, einig; wir suchen nach dem richtigen Weg, wie wir mit Erfolg und dauerhaft unter Wahrung der Rechtsordnung und der Sicherung der Freiheit und unter gleichmäßiger strenger Bestrafung derjenigen wirken können, die mit den Mitteln der Gewalt ihre politischen oder ihre kriminellen Ziele durchsetzen wollen.

Das gilt, unter uns gesagt, nicht nur bei deutschen Terroristengruppen, das gilt auch für andere Gruppen, die auf unserem Boden operieren. Morde an Emigranten und durch Emigranten und Exilgruppen sind bei uns leider genauso an der Tagesordnung gewesen wie Gewalttaten von Gruppen gegen deutsche Staatsbürger. Es wäre außerordentlich fatal und verhängnisvoll, wenn wir die Zahl derjenigen, die leiden mußten und gelitten haben und unschuldig gestorben sind, daran abmessen wollten, wo der jeweilige Mord oder Anschlag geschehen ist, um von da herzuleiten, daß in diesem Lande mehr oder weniger Berechtigung und Mut bestehe, den Terrorismus zu bekämpfen. Dann würden wir alle gemeinsam recht schlecht dastehen.

B)

Wir sollten deswegen versuchen, die Diskussion um diesen sehr gewichtigen Punkt in die Formen zurückzuführen, in die sie gehört. Wir sollten uns ernsthaft fragen: Sind die Vorschläge des Bundestages wirklich geeignet, ernsthaft und mit der Aussicht auf Erfolg den Terrorismus einzugrenzen und, wenn möglich, zu beseitigen, oder gibt es bessere Möglichkeiten? Nur glaube ich — und das sage ich aus der Erfahrung eines Mannes, dessen beide Elternteile in einem System verfolgt wurden, in dem die strengsten Strafmaßstäbe galten, die Konzentrationslager, Zuchthäuser und Gefängnis hinter sich gebracht haben und die auch aus diesen Konzentrationslagern und Zuchthäusern Kontakte aufrechterhalten haben zu den Freunden außerhalb, im Lande und im Ausland —, daß wir allein mit solchen administrativen Maßnahmen nicht sicherstellen können, daß es keine Kontakte gibt. Wir müssen vielmehr ernsthaft prüfen, wie wir das, was wir nach 1945 gemeinsam gefunden haben, nämlich die **neue Rechtsordnung**, die wirklich dem Einzelnen wie auch der Gemeinschaft bessere Mittel geben sollte, diese Welt neu zu ordnen, im Hinblick auf den berechtigten Schutz des Einzelnen und der Gemeinschaft, aber auch im Respekt vor den Rechten des Einzelnen gestalten können, die wir nicht hektisch über Bord werfen dürfen, weil hier und da

Schreckliches geschieht. Wir müssen prüfen, wie (C) wir unser System in eine langfristig wirkende Ordnung einbetten können. Dafür ist vielleicht noch der Vermittlungsausschuß geeignet. Wir können aber keinen Weg der Verständigung finden, wenn wir uns gegenseitig beschleunigen, wir wollten den Terrorismus mehr oder weniger bekämpfen, wir seien mehr oder weniger freiheitlich oder rechtsstaatlich gesonnen. Ich halte es für unangemessen, im Bundesrat so zu argumentieren.

Präsident Osswald: Als nächster hat das Wort Herr Minister Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die schleswig-holsteinische Landesregierung sieht sich nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes in der vorliegenden Fassung im Bundesrat ihre Zustimmung zu geben. Wir werden für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen stimmen.

Unsere Bedenken richten sich nicht gegen die Zielsetzung dieses Gesetzesvorhabens zur besseren Bekämpfung terroristischer Gruppen und Gewalttäter. Wir sehen den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages als einen richtigen Schritt in die richtige Richtung an. Unser Vorwurf besteht darin, daß die Bundesregierung und mehr noch die Mehrheitsfraktionen im Deutschen Bundestag trotz aller Erfahrungen der letzten Jahre immer noch nicht bereit sind, den **Gerichten** diejenigen gesetzlichen **Befugnisse** einzuräumen, die einfach erforderlich sind, um mit den neuartigen und bisher in dieser Form nicht gekannten **Verhaltensweisen terroristischer Gewalttäter** und ihrer Sympathisanten fertig zu werden. (D)

Zu der politischen Grundhaltung, aus der solch schädliches Zögern bei der Bewältigung eines gegenwärtigen und ersten Sicherheitsproblems erster Ordnung erwächst, hat der Kollege Hillermeier bereits einiges angemerkt. Ich kann in Übereinstimmung mit ihm nur dringend davor warnen, die Probleme der Bekämpfung des Terrorismus weiter zu verharmlosen. Es genügt nicht, die Polizei einerseits mit modernsten Mitteln der Terroristenbekämpfung auszustatten, später dann aber den gefaßten Terroristen und manchen ihrer Verteidiger zu gestatten, Richter und Justizvollzugsbehörden in unerträglicher Weise an der Erfüllung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, nämlich der Durchsetzung des Gesetzes, zu behindern. Wenn wir diesen Zustand nicht durchgreifend ändern, droht eine Vertrauenskrise in der Bevölkerung und vor allem auch bei unseren Polizeibeamten.

Man sage nicht, die bekannten Mißbräuche seien eben der Preis des Rechtsstaates. Ich halte solche Aussagen für ebenso falsch wie gefährlich. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat ist keine Schönwettereinrichtung, die man achselzuckend seinen

(A) Verächtern und seinen gewalttätigen Feinden ausliefert, nur weil diese nicht mehr bereit sind, sich den Spielregeln zivilisierten Verhaltens zu beugen.

Die Forderung, **Verteidiger von der Ausübung ihres Mandates auszuschließen**, wenn sie dringend verdächtig sind, den Verkehr mit Beschuldigten dazu zu mißbrauchen, Straftaten zu fördern oder die Sicherheit der Vollzugsanstalten zu gefährden, oder die Forderung, Verteidiger auszuschließen, die mit rechtsmißbräuchlichen Mitteln die geordnete Durchführung der Hauptverhandlung absichtlich und gröblich gefährden, entsprechen dem Gebot der Selbsterhaltung und der Selbstachtung dieses unseres Staates. Die Bevölkerung hat keinerlei Verständnis dafür, wenn der Gesetzgeber nicht die Kraft aufbringt, den Mißbrauch der Verteidigerbefugnisse wirkungsvoll zu unterbinden.

An dieser Stelle ein kurzes Wort zu dem gelegentlich aus Intellektuellenkreisen erhobenen Vorwurf, mit den von uns gewünschten Gesetzesänderungen werde im Stile hektischer Maßnahmen-Gesetzgebung von bewährten Regeln fahrlässig und voreilig abgewichen. Es ist in der Tat ein völlig neuartiges Phänomen, daß sich Verteidiger mit Leuten, die schwerster Straftaten beschuldigt werden, offen solidarisieren und ihnen sogar unter Mißbrauch ihrer Rechte bei der Fortsetzung ihrer verbrecherischen Aktivitäten aus den Gefängnissen heraus behilflich sind. Ein solches Verhalten — darüber sind wir uns einig — ist mit dem traditionellen Leitbild des Rechtsanwalts als eines unabhängigen Organs der Rechtspflege so unvereinbar, daß es noch vor zehn oder zwanzig Jahren gänzlich unvorstellbar war. Deshalb und eigentlich nur deshalb fehlen in der Strafprozeßordnung und in der Rechtsanwaltsordnung gesetzliche Sicherungen gegen solche Perversionen des Rechtsanwalts zum Gehilfen des Unrechts.

(B) Soll der Gesetzgeber auf die neuen Verhältnisse nicht reagieren dürfen, nur weil wir früher mit großzügigeren Vorschriften ganz gut zurechtgekommen sind? Eine solche Auffassung sieht anscheinend den Rechtsstaat immer nur dann bestätigt, wenn staatliche Befugnisse zurückgenommen werden, nicht aber, wenn Vorschriften auf Grund veränderter Verhältnisse verschärft werden müssen. Denn Rechtsstaat heißt nach meiner Überzeugung im Kern: Respektierung der Freiheitsrechte der Bürger und Ausübung der Staatsgewalt durch verschiedene Teilmächte. Rechtsstaat bedeutet demgegenüber keineswegs Abbau der Staatsgewalt. Nur ein kraftvoller Staat kann vor Rechtsbrechern schützen und damit den Entfaltungsraum jedes einzelnen Bürgers sichern. Eine unabhängige, aber auch wirksame Justiz ist die tragende Säule unseres gewaltenteiligen Staates. Ihre Reflektivität ist für uns ebenfalls ein unverzichtbares Element des Rechtsstaates. Wir setzen uns entschieden dafür ein, daß die Rechtspflege auch die gesetzlichen Mittel erhält, um in geordneten Verfahren die Rechtsordnung gegenüber jedermann zur Geltung bringen zu können.

Es ist ganz sicherlich kein erfreulicher Aspekt, wenn wir uns seit einiger Zeit gezwungen sehen,

(C) die **Überwachung des Verkehrs des Verteidigers mit seinem Mandanten** bei konkretem Verdacht einer Unterstützung von Straftaten oder der Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt durch den Verteidiger zu fordern. Wir halten eine solche gesetzliche Regelung aber vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre für unerlässlich. Die vom Bundestag beschlossene Neufassung des § 148 und der neueingefügte § 148 a der Strafprozeßordnung verfehlen das Ziel, eine konspirative Zusammenarbeit zwischen Verteidiger und inhaftierten Beschuldigten zu unterbinden. Eine Überwachung nur des Schriftverkehrs ist hierfür — dafür gibt es eine Menge von Beweisen — keineswegs ausreichend. Es muß auch der Besuch des Verteidigers beim Beschuldigten von einem Richter überwacht werden können.

In einer Hinsicht indes geht nach meiner Auffassung die vom Bundestag beschlossene Regelung zu weit. Nach § 148 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzesbeschlusses, wie er uns vorliegt, soll der Schriftverkehr immer überwacht werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches ist. Es besteht wohl keine Veranlassung, den integren und pflichtbewußten Verteidiger, der über jeden Verdacht des Mißbrauchs seiner Rechte erhaben ist, auch in einem solchen Fall überwachen zu lassen. Wir betrachten es als ein wichtiges Ziel dieses Änderungsgesetzes, der Rechtsanwaltschaft zu ermöglichen, sich mit angemessenen Mitteln auf Zeit oder für immer von den schwarzen Schafen in ihren Reihen zu trennen. Es muß alles vermieden werden, was den Eindruck erwecken könnte, bei allen Verteidigern bestehe in bestimmten Verfahren die Gefahr des Mißbrauchs ihres Rechtes auf Verkehr mit den Beschuldigten. (D)

Wir wissen, daß die überwältigende Mehrheit der Anwälte die Praktiken einiger weniger Kollegen bei der Zusammenarbeit mit Terroristen scharf verurteilt und über die Minderung des Ansehens der Rechtsanwaltschaft in der Öffentlichkeit durch dieses Verhalten tief beunruhigt ist. Ich begrüße es daher nachdrücklich, daß der Gesetzesbeschluß des Bundestages eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung dahin vorsieht, daß ein zeitlich und gegenständlich beschränktes **Vertretungsverbot** gegen Rechtsanwälte verhängt werden kann, die schuldhaft ihre Pflichten verletzen. Durch diese neuen ehrengerichtlichen Maßnahmen wird die große Kluft zwischen den Sanktionen der Geldbuße und der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft überhaupt überbrückt. Da das zeitlich und gegenständlich beschränkte Verbot auch schon vorläufig im Beschlußverfahren, also vor Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Ehrengericht, verhängt werden kann, kann die Rechtsanwaltschaft selbst mit angemessenen Mitteln auf jeden Pflichtverstoß reagieren.

Verteidigerausschluß und Verteidigerüberwachung durch Beschlüsse der Strafgerichte wie die standesrechtlichen Sanktionen sind nach unserer Auffassung erforderlich, um im Interesse der gesamten Rechtspflege ein korrektes Verteidigerver-

- (A) halten zu erzwingen bzw. Mißbräuche energisch zu unterbinden.

Leider müssen wir auch bei der Änderung der Rechtsanwaltsordnung feststellen, daß die Bundestagsmehrheit nicht den Mut gehabt hat, den eingeschlagenen Weg konsequent zu Ende zu gehen. Nach § 7 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist bekanntlich die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber die freiheitlich-demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft. Wir fordern eine **Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen** dahin, daß auch nicht zugelassen werden darf, wer Bestrebungen fördert oder zu solchen aufruft, durch welche mit Gewalt oder in sonst rechtswidriger Weise die in § 92 Abs. 2 niedergelegten Verfassungsgrundsätze beseitigt, außer Kraft gesetzt oder untergraben werden sollen. Diese Neufassung ist keineswegs eine Gefährdung der freien Advokatur. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege im Rahmen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Nach § 26 der Bundesrechtsanwaltsordnung hat jeder Anwalt zu schwören, daß er die verfassungsmäßige Ordnung wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft erfüllen wird. Nichts anderes würde durch die von uns verlangte Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen — zudem an klare äußere Tatbestände geknüpft — verfolgt. Ich hoffe sehr, daß in diesem Punkte des Anrufungsbehrens im Vermittlungsausschuß eine befriedigende Lösung gefunden wird.

- (B) Meine Damen und Herren, ich habe mich auf einige Punkte beschränkt. Als Ergebnis lassen Sie mich feststellen, daß dieses Änderungsgesetz dringend einer Nachbesserung im Vermittlungsverfahren bedarf, damit die Justiz und die Rechtsanwaltschaft den neuen Formen politisch motivierter Gewaltkriminalität wirksam begegnen können.

Präsident Osswald: Als nächster hat Herr Professor Klug, Hamburg, das Wort.

Prof. Dr. Klug (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den Empfehlungen der Ausschüsse soll der Vermittlungsausschuß u. a. mit dem Ziel angerufen werden, sowohl die nach geltendem Recht bereits bestehenden Möglichkeiten des Verteidigerausschlusses als auch die nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehene Möglichkeit der Verteidigerüberwachung in einem sehr beträchtlichen Maße zu erweitern.

Die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind keineswegs neu. Sowohl die Frage der Einführung eines Ausschließungsgrundes der Verfahrensabotage als auch die Problematik der Verteidigerüberwachung sind in diesem Hohen Hause in den letzten zwei Jahren anläßlich einer Reihe von Gesetzesvorlagen bereits mehrfach Gegenstand eingehender Beratungen gewesen. Beide Fragen scheinen nun durch die jüngsten Ereignisse in Entebbe, in Berlin und in Stammheim eine besondere Aktualität erhalten zu haben.

Ich persönlich allerdings meine nicht, daß die in diesem Zusammenhang bisher bekanntgewordenen gravierenden Tatsachen die Feststellung rechtfertigen können, die genannten Vorfälle seien durch unzureichende Regelungen im Bereich des Strafverfahrensrechts ermöglicht worden. Auf jeden Fall aber sind wir damit nicht von der Verpflichtung befreit, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob für so tiefgreifende Einschnitte in Grundprinzipien unseres Strafverfahrensrechts, wie sie mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbunden sind, wirklich ein unabweisbares Bedürfnis besteht und ob nicht die Nachteile und Gefahren für den Rechtsstaat, die sich aus solchen Regelungen ergeben können, ungleich schwerer wiegen als die erwarteten Vorteile.

Die **Einführung eines Ausschließungsgrundes der Verfahrensabotage** ist bereits im Jahre 1974 im Zusammenhang mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts eingehend diskutiert worden und war in der Folgezeit noch mehrfach Gegenstand von Beratungen im Bundesrat. Der Bundestag hatte es bereits bei der Beschlußfassung über das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts und hat es jetzt erneut aus wohlwogenden Gründen abgelehnt, eine Sabotageklausel als Ausschließungsgrund in das Gesetz aufzunehmen.

Demgegenüber vermögen die Ausführungen, mit denen die Ausschüsse ihre Empfehlung zur Einführung eines neuen § 138 b StPO begründen, nicht von der Notwendigkeit einer solchen Regelung zu überzeugen. Gegen Nötigungen, Bedrohungen und gröbliche Beleidigungen kann und muß sich das Gericht durch Strafanzeige und durch Einschaltung der anwaltlichen Ehrengerichtbarkeit wehren. Vor allem die Möglichkeiten für ehrengerichtliche Maßnahmen sind in der Vergangenheit in der Praxis bei weitem nicht ausgeschöpft worden. Sie werden überdies durch das vorliegende Gesetz gerade auch in bezug auf vorläufige Maßnahmen in ganz beträchtlichem Maße erweitert und verbessert. Das Erklärungsrecht des Verteidigers ist durch die Neufassung des § 257 StPO im Rahmen des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts neu eingegrenzt worden.

Ich halte es im übrigen für höchst bedenklich, das „**Weiterreden trotz Abmahnung**“, wie es dort vorgesehen ist, und die **Wiederholung bereits abgelehnter Anträge** zur Grundlage einer Ausschließung des Verteidigers zu machen. Ich möchte nachdrücklich davor warnen, durch eine Regelung, deren generalklauselartige Formulierung eine klare Grenzziehung zwischen einer noch zulässigen und daher rechtmäßigen Ausschöpfung der Verteidigungsmöglichkeiten einerseits und verfahrenssabotierenden und daher eine Ausschließung rechtfertigenden Verteidigerhandlungen andererseits nicht ermöglicht, das Recht auf ungehinderte Wahl des Verteidigers und den Grundsatz der freien Advokatur in Frage zu stellen.

Lassen Sie es mich noch deutlicher sagen. An dieser Stelle ist der liberale Rechtsstaat in Gefahr. Es

(A) geht hier um Rechtsstaatsverwirklichung gerade nicht in einem Schönwettergebiet. Schönwetterbewahrung des Rechtsstaates ist kein Kunststück. Die Unbehaglichkeit all derer, die hier bei der Änderung der entscheidenden Bestimmungen vorsichtig sind, rührt ja daher, daß die Bewährung des Rechtsstaates gerade erst in ernstesten Zeiten eine echte Bewährung ist. Genau dies ist insbesondere die Meinung Hamburgs.

Bei dem zweiten strafprozessualen Kernpunkt des vorliegenden Gesetzes geht es um die Frage, ob die vorgesehene Regelung zur Überwachung des Verteidigerverkehrs auch auf den mündlichen Verkehr ausgedehnt werden soll. Sie haben darüber schon etwas gehört. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich brauche an dieser Stelle sicherlich nicht besonders hervorzuheben, wie gravierend bereits die im Gesetz vorgesehene Maßnahme der Überwachung des Schriftverkehrs in die unabhängige Stellung des Verteidigers eingreift, die diesem im Interesse der Rechtspflege eingeräumt worden ist. Dies wird nicht nur immer wieder von solchen Anwälten betont, die der Koalition nahestehen, sondern auch von Anwälten, die durch ihre Grundeinstellung vor dieser Gefahr geschützt sind.

Um so gründlicher ist daher auch hier die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfang nun eine solche Maßnahme wirklich zwingend geboten ist, nämlich auch die **Überwachung des mündlichen Verkehrs**. Herr Kollege Hillermeier — verzeihen Sie bitte, wenn ich Sie hier persönlich ansprechen muß —, Sie haben sich auf einen einstimmigen Beschluß der Justizministerkonferenz bezogen, in dem die Bundesregierung, genauer: das Bundesjustizministerium, aufgefordert wurde, eine Bestimmung über die Überwachung des mündlichen Verkehrs des inhaftierten Beschuldigten mit seinem Verteidiger zu erarbeiten. Ich habe an dieser Beschlußfassung mitgewirkt. Nie hätte ich zugestimmt, wenn der Beschluß diese Zielsetzung gehabt hätte. Es handelte sich um einen Prüfungsbeschluß, den Auftrag zur Prüfung, ob so etwas rechtsstaatlich überhaupt möglich ist. Das ist allerdings ein Auftrag, der zulässig ist.

Ich komme zum Thema zurück. Anders als der Schriftverkehr stellt das Gespräch des Beschuldigten mit seinem Verteidiger unter vier Augen, wie ich meine — und das ist doch wohl unbestreitbar —, den Kernbereich des Vertrauensverhältnisses im Verkehr zwischen Anwalt und Mandant dar. Die in der Ausschlußempfehlung Nr. 6 dargelegten Gründe rechtfertigen es nicht, durch die Einführung einer Überwachungsmöglichkeit auch in diesen letzten Kernbereich einzugreifen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß auch eine den mündlichen Verkehr einbeziehende Überwachungsregelung keineswegs einen absoluten Schutz vor dem Mißbrauch von Verteidigerrechten zur Aufrechterhaltung und Förderung illegaler Kontakte bieten kann. Das wird auch von den Vertretern der Gegenmeinung zugegeben.

Diejenigen, die diese Rechte mißbrauchen wollen, werden auch im Falle der Überwachung des Verteidigergesprächs Mittel und Wege finden, verschlüs-

selte oder knappe unverschlüsselte Informationen (C) auszutauschen. Hinzu kommt, daß gerade die Überwachung des mündlichen Verkehrs auf besondere Schwierigkeiten stößt. Eine wirksame Überwachung in der Hauptverhandlung ist ohnehin nicht möglich. Ferner wird sich eine befriedigende Regelung der Frage, ob und wann der überwachende Richter eine Unterredung zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten abbrechen hat und was eigentlich zu geschehen hat, wenn der Beschuldigte den Mißbrauch gegen die Intervention des Richters fortsetzt, kaum finden lassen. Die Ausschlußempfehlung bietet zu diesen Fragen jedenfalls keine Lösung an.

Man stelle sich einmal die Situation vor, wenn der Richter den Eindruck gewinnt, daß etwas Illegales mündlich mitgeteilt und nach einem Verbot weitergesprochen wird. Dann beginnt ein Zweikampf, bei dem es um Lautstärke geht, bis der Wachtmeister eingreifen kann. Hier kann schon alles geschehen sein, was man gerade verhindern wollte. Eine gesetzliche Regelung, die künftig die Überwachung des Verteidigerverkehrs ermöglicht, muß auf den Bereich beschränkt werden, in dem eine solche Maßnahme einerseits effektiv werden kann und auch wirklich notwendig ist, in dem sie andererseits aber auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten akzeptiert werden kann, nämlich auf den Bereich des Schriftverkehrs. Eine Regelung, die sich auf die **Überwachung des Schriftverkehrs** beschränkt, ist sinnvoll. Sie ist geeignet, illegale Kontakte zwischen dem Beschuldigten und der Außenwelt erheblich zu erschweren und darüber hinaus jedenfalls ein Informationssystem, das durch die gleichzeitige Verteilung und den Austausch von vervielfältigten Zellenzirkularen funktioniert, auch vollständig zu unterbinden. Ein Austausch von Schriftstücken zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger anläßlich eines unüberwachten Gesprächs kann durch eine gründliche Durchsuchung des Inhaftierten vor und nach dem Gespräch durchaus verhindert werden.

Ich meine, daß die Möglichkeit zur Überwachung des Schriftverkehrs bereits das Äußerste dessen darstellt, was noch hingenommen werden kann, ohne die Funktion des Verteidigers gänzlich in Frage zu stellen. Durch eine Überwachung auch des mündlichen Verkehrs würde eine echte Verteidigung letztlich unmöglich gemacht werden. Hierzu sollte der Gesetzgeber nicht die Hand reichen.

Meine Damen und Herren, das Wort „**Verharmlosung**“ geistert durch diese Diskussion. Ich glaube, daß diejenigen, die der Koalition vorwerfen, sie verharmlose den Terrorismus, dies im Grunde nicht ernst meinen können. Bei Terrorismus geht es um Mord, um brutalste Gewaltanwendung, und es wird wohl niemand einem Demokraten in unserem Lande vorwerfen wollen, daß er die schwersten Delikte, die es in unserer Rechtsordnung gibt, verharmlosen wolle.

Wenn schon Verharmlosung zu einem wichtigen Gesichtspunkt in diesem Bereich wird, dann muß vor einer Verharmlosung des Abbaus wesentlicher Institutionen des Rechtsstaates gewarnt werden. Diese

- (A) Verharmlosung geschieht meines Erachtens mit dem Vorschlag der unionsregierten Länder.

Es ist den Beteiligten sehr schmerzlich, der Überwachung des Schriftverkehrs zuzustimmen. Seinerzeit hat auch der Präsident der Bundesanwaltskammer, der ganz gewiß als Neutraler außerhalb der Diskussion steht, davor gewarnt. Bei der geforderten Überwachung des mündlichen Verkehrs sind wir aber an einer Grenze angelangt, wo in der Tat ein nicht zu verharmlosender Abbau des Rechtsstaates droht.

Präsident Osswald: Als nächster hat Herr Minister Posser, Nordrhein-Westfalen, das Wort.

- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus den bisherigen Diskussionsbeiträgen und sonstigen Ankündigungen ist klar geworden, daß wegen dieses Tagesordnungspunktes der Vermittlungsausschuß angerufen werden wird. Der Vermittlungsausschuß wird sich mit den Beiträgen im einzelnen auseinandersetzen haben. Ich habe mich nur gemeldet, um auch noch einmal deutlich zu machen, daß man es sich nicht so einfach machen kann, wie es hier gelegentlich durchklang: wenn man nicht den Vorschlägen der Mehrheit des Bundesrates zu dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages folge, setze man sich dem Verdacht aus, man verharmlose den Terrorismus. Davon kann überhaupt keine Rede sein. Ich will mich bemühen, das an einem Beispiel darzustellen, weil mich das besonders interessiert, da ich (B) von Beruf Rechtsanwalt bin, nämlich an der Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten.

Es gab bis 1965 eine Regelung in unserer Strafprozeßordnung, nach der angeordnet werden konnte, den Besuch eines Rechtsanwalts bei seinem Mandanten durch einen Richter überwachen zu lassen, wenn der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gegeben war, allerdings nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens. Alle Parteien waren sich darüber einig, daß man dies ändern sollte, wie es die Anwaltschaft damals schon lange gefordert hatte.

Der Vorschlag, der jetzt gemacht wird, geht weit darüber hinaus, weil er auch noch die Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten während des gesamten Hauptverfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils ermöglicht, nur nicht während der Hauptverhandlung. Das betrifft in der Tat den Kernbereich des Vertrauensverhältnisses zwischen einem Beschuldigten und seinem Verteidiger. Wie soll ein Verteidiger, der die Akten kennengelernt hat, der während der Hauptverhandlung die Beweissituation überblicken kann, seinem Mandanten raten, etwa ein volles Geständnis oder ein Geständnis in Teilpunkten abzulegen? Wie soll er sich mit ihm darüber austauschen können, wenn das Gespräch überwacht wird?

Nun weiß ich sehr wohl — darin sind wir uns alle einig —, daß wir vor einem neuen Phänomen insoweit stehen, als wir, was es früher nicht gegeben

hat, einige Rechtsanwälte kennengelernt haben, (C) die nicht nur zu Kurieren von Terroristen geworden sind, sondern sogar zu Mittätern, einige möglicherweise sogar zu Anstiftern. Das ist ein neues Problem.

Nun geht Ihr Vorschlag aber nicht etwa dahin, daß man den mündlichen Verkehr zwischen Mandant und Verteidiger überwachen solle, wenn der Straftatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung vorliege, sondern Sie gehen weit darüber hinaus, weil Anknüpfungspunkt § 100 a der Strafprozeßordnung sein soll, in dem eine Vielzahl sehr unterschiedlicher strafrechtlich relevanter Normen zusammengefaßt sind. Wenn man Ihrem Vorschlag folgte, wäre es sogar möglich, den Besuch eines Verteidigers bei seinem Mandanten zu überwachen, wenn es sich um Beihilfe zur Fahnenflucht oder um Anstiftung zum Ungehorsam nach dem Wehrstrafgesetz handelt. Ich bin weit davon entfernt, diese Verhaltensweisen zu bagatellisieren. Ich will nur folgendes deutlich machen. Wir reden hier mit Recht über die Notwendigkeit einer verbesserten, wirksameren Bekämpfung des Terrorismus. Sie aber benutzen diese Diskussion nach Ihren Vorschlägen zum Einstieg in ganz andere Bereiche. So soll z. B. auch bei Beihilfe zu Geld- oder Wertpapierfälschungen immer die Überwachung des Verkehrs möglich sein.

Mein Haupteinwand aber ist, daß die Überwachung des Besuchs eines Anwalts bei seinem Mandanten nicht effektiv, nicht wirksam ist. Ich bin wahrscheinlich das einzige Mitglied des Bundesrates, das 20 Jahre Anwalt war und nach der alten (D) Regelung mehrfach überwacht worden ist. Z. B. wurden wir 1957 mit dem jüngst verstorbenen Altbundespräsidenten als Rechtsanwalt in einem Verfahren gegen den damaligen Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts des DGB, Dr. Victor Agartz, bei unseren Besuchen ständig durch einen Richter überwacht, der das Gespräch damit begann, daß er sich entschuldigte. Die Überwachung war völlig töricht. Dr. Agartz ist, wie Sie sich erinnern, durch den Bundesgerichtshof freigesprochen worden.

Diese Überwachung durch einen Richter, der überhaupt nicht der sachbearbeitende Richter zu sein braucht, sondern irgendein Richter sein kann, ist völlig ineffektiv. Wie soll der Richter, der die Akten gar nicht kennt — denn dafür soll ja irgendein Richter genommen werden —, beurteilen, worüber sich die Leute unterhalten? Das einmal durch den Verteidiger oder den Beschuldigten gesprochene Wort kann er ohnehin nicht mehr zurückholen. Es kann nur noch der Besuch abgebrochen werden. Dagegen gibt es die Möglichkeit der Beschwerde. Dann ist der Mandant unter Umständen über lange Zeit ohne den Beistand eines Verteidigers.

Es gibt Codeworte, deren Bedeutung ein Richter, der die Akten nicht kennt, ja, selbst ein Richter, der die Akten kennt, mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht erkennt oder richtig wertet.

Ich glaube also nicht daran, daß diese Überwachung auch des Besuchsverkehrs zum Unterschied

(A) von der strengen, lückenlosen Überwachung des schriftlichen Verkehrs, durch den ganze Aktenbündel mit Zellenzirkularen in die Haftanstalten eingeschmuggelt worden sind, wirksam ist.

Meine Damen und Herren, dies ist doch der Grund, weshalb sämtliche **Anwaltskammern** in der Bundesrepublik Deutschland — und zwar geschlossenen —, auch die bayerische, auch die baden-württembergische, gegen diese Überwachung des Besuchs eines Anwalts bei seinem Mandanten sind, obwohl die Anwaltskammern in allen Bundesländern die Notwendigkeit einer wirksameren Bekämpfung terroristischer Vereinigungen erkannt haben. Das ist überdies der Grund, weshalb der **Deutsche Richterbund**, dem Sie ja, wie ich einem Beitrag entnahm, durch die Vorschläge eine verbesserte Position geben wollen, diesen Vorschlag einmütig als ungeeignet verwirft. Wenn nun also die beiden Organe der Rechtspflege, um die es hier sonderlich geht, nämlich die Anwälte, repräsentiert durch die Kammern und ihre Anwaltsvereine, und die Richter, repräsentiert durch den Deutschen Richterbund, dagegen sind, dann sollte Sie das mindestens ein wenig nachdenklich machen. Denn die Erklärungen dieser offiziellen Vereinigungen — auch die Anwaltskammern sind ja öffentlich-rechtliche Körperschaften — sind gewiß weit davon entfernt, den Terrorismus in unserem Land zu verharmlosen.

Bedeutet das, was ich sage, daß wir kapitulieren müßten? Überhaupt nicht. Ich will abschließend vielmehr folgendes sagen. Ich spreche hier aus Erfahrungen. Nordrhein-Westfalen hat seit 1972 die meisten unter dem Verdacht des Terrorismus stehenden Beschuldigten in den Justizvollzugsanstalten halten müssen. Ich bin nicht für Resignation, sondern meine, daß es andere Mittel gibt, das zu erreichen, was durch Ihren Vorschlag mit untauglichen Mitteln zu erreichen versucht wird.

(B) Das eine ist, daß wir gerade mit den Vorschlägen im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages die Möglichkeiten erweitert haben, Verteidiger, die ihre Rechte mißbrauchen, nicht nur von dem einzelnen Besuch, sondern von dem gesamten Verfahren — was sehr viel wirkungsvoller ist — auszuschließen.

Nun zum rein Praktischen. Wir machen das so, daß jemand, der unter dem Verdacht steht, sich an terroristischen Aktivitäten beteiligt zu haben, vor dem Anwaltsbesuch durchsucht wird. Und nach dem Besuch wird nicht nur dieser Beschuldigte als Person mit seiner Kleidung, sondern wird auch seine Zelle untersucht. Ich glaube, das ist der Weg, auf dem man dem Terrorismus begegnen kann.

Präsident Osswald: Als nächster hat Herr Minister Theisen, Rheinland-Pfalz, das Wort.

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte noch einmal den Beschluß der Justizministerkonferenz vom November 1974 in Erinnerung rufen. Er ist, Herr Kollege Klug, einstimmig gefaßt und enthielt

(C) nicht nur eine Prüfungsempfehlung. Die Bundesregierung hatte an der Formulierung mitgewirkt, hat sich ihr angeschlossen und ist auf Grund des Widerstandes in der Koalition mit ihrem Anliegen nicht durchgedrungen.

Auch bei dem Gesetz, um dessen Verabschiedung es heute im Bundesrat geht, hatte die Bundesregierung die **Überwachung des mündlichen Verkehrs** vorgeschlagen. Es ist also nicht so, daß hier die CDU/CSU-regierten Länder dabei seien, Errungenschaften des Rechtsstaats, wie sie sich nach 1945 eingestellt haben, aufzugeben. Herr Senatspräsident Koschnick, mein Kollege Posser hat hier ja bereits darauf hingewiesen, daß wir bis zum Jahre 1965 eine — wenn auch eingegrenzte — Überwachungsregelung hätten. Herr Kollege Posser hat selbst die Erfahrung gemacht, wie mit diesem Instrument umgegangen worden ist.

Ich möchte Ihnen sagen: Wenn wir im **Vermittlungsausschuß** gemeinsam einen anderen **Anknüpfungspunkt** als den von den unionsregierten Ländern vorgeschlagenen erreichen können, dann werden Sie nicht auf den Widerstand der CDU/CSU-regierten Länder stoßen, sondern wir werden gemeinsam nach diesem Anknüpfungspunkt suchen können. Es muß nicht der ganze Umfang der Delikte sein, der zu der Überwachungsregelung führen kann, wie er in unserem Vorschlag steht. Wir sind für jede brauchbare Verbesserung der Überwachungsregelung dankbar und streben wirklich eine Einigung im Vermittlungsausschuß an.

(D) Aber ich möchte vor der Auffassung warnen, daß die Überwachung an sich gar nichts bringen könne. Es ist gesagt worden, man könne in Codeworten reden. Man kann ohnehin das gesprochene Wort nicht mehr einziehen; dies ist richtig. Aber wir wissen doch auch, wie schnell Kassiber, ganze Briefe in den Handakten verschwunden sind. Wir wissen, daß diese Schriftstücke, daß ganze Gutachten in den Handakten überreicht worden sind, die mit der Verteidigung nichts zu tun hatten, daß diese Schriftstücke nach draußen weitergereicht worden sind, daß der umgekehrte Weg — in die Zellen hinein — beschritten worden ist.

Wir können zwar nicht belegen, Herr Kollege Klug — das sehe auch ich —, daß die Zusammenhänge in Berlin ihren Grund in diesen, wie ich meine, **Unterlassungen der Koalition** haben, aber wir können es auch nicht ausschließen und sind gehalten, alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die zu einer entscheidenden Verbesserung der Sicherheitssituation in der Bundesrepublik Deutschland führen. Sie ist bisher nicht gesichert. Da helfen auch alle Bemühungen, international wirksame Erklärungen abzugeben, die ja auch nicht wirksam geworden sind, nicht. Wir müssen in unserem Land für die nötigen Instrumente sorgen, die wir bis zur Stunde nicht haben.

Es ist nicht unangemessen, was Herr Kollege Hillermeier dazu vorgetragen hat, sondern es ist angemessen. Ist es unangemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Lage unserer Bürger draußen beinträchtigt, bedroht wird, wenn wir bei rechts-

(A) ungetreuen Rechtsanwälten die Chance auslassen, durch Anwesenheit Durchstechereien zu verhindern, Codeworte, gesprochene Worte — gewiß, wir können sie nicht zurückholen im Gegensatz zu übergebenen Schriftstücken — zu verhindern? Die Verhinderung der Übergabe von Schriftstücken ist die Grundlage für eine Verbesserung der Sicherheits-situation. So glaube ich, daß wir, wenn wir, wie ich hoffe, endlich gemeinsam — gemeinsam auch mit der Bundesregierung, die Sie in der Koalition im Deutschen Bundestag im Stich gelassen haben — in der Vermittlungsbemühung zu einem Ergebnis kommen, der Sicherheit unserer Bürger besser gedient haben, als es in den beiden letzten Jahren der Fall gewesen ist.

Lassen Sie mich aber noch eine allgemeine Bemerkung zu unserer Strafprozeßordnung machen. Sie ist ein Grundgesetz der Freiheit, aber nicht nur der Freiheit für den Angeklagten und seinen Verteidiger, sondern auch der Freiheit der Bürger, die durch die Strafprozeßordnung Schutz erwarten.

Präsident Osswald: Als nächster hat der Herr Parlamentarische Staatssekretär Dr. de With das Wort.

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ereignisse um die Entführung des französischen Airbusses nach Uganda haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die Seuche des Terrorismus kein nationales, sondern ein internationales Problem ist. Gleichzeitig ist deutlich geworden, daß die **Bekämpfung des Terrorismus** an der Wurzel nur möglich ist, wenn sich alle Staaten in internationaler Solidarität an seiner entschlossenen Bekämpfung beteiligen.

In Erkenntnis dieser Tatsachen hat die Bundesregierung schon früher mehrfach **Initiativen zum Abschluß internationaler Vereinbarungen** ergriffen. Die letzten Ergebnisse dieser Bemühungen sind die von den europäischen Justizministern in Brüssel verabschiedete Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die erst in dieser Woche in Brüssel von den Regierungschefs der neun EG-Staaten gefaßte Entschließung. Die Bundesregierung wird alle weiteren Bemühungen — insbesondere auch bei den Vereinten Nationen — unterstützen, die der besseren Bekämpfung des Terrorismus auf internationaler Ebene dienen.

Verbunden damit bleibt es selbstverständliche Pflicht der Bundesregierung, ihren Beitrag zur **Bekämpfung des Terrorismus** auch auf nationaler Ebene zu leisten. Jedem sollte klar sein, daß es dabei nicht auf die Schaffung immer neuer Gesetze ankommen kann. Entscheidend ist zunächst vielmehr, daß die bestehenden Gesetze entschlossen angewendet werden und die zuständigen Behörden die ihnen obliegenden Aufgaben konsequent erfüllen.

Dies ist, wie eine kurze Übersicht zeigt, auch geschehen. In diesem Bereich sind 106 Personen

rechtskräftig verurteilt worden, 47 Personen noch nicht rechtskräftig in erster Instanz. Gegen 75 Personen wurde Anklage erhoben. Gegen weitere 260 Personen werden Ermittlungen geführt, davon beim Generalbundesanwalt gegen mehr als 70 Personen. 30 Personen befinden sich in Strafhaft, 81 Personen in Untersuchungshaft. Nach 27 Personen — ohne die angeblich in Aden befindlichen Terroristen — wird auf Grund richterlicher Haftbefehle gefahndet.

Danach verbietet sich — und ich wende mich an Sie, Herr Staatsminister Hillermeier — nach meinem Dafürhalten jeder Vorwurf, gegen den Terrorismus sei nur halbherzig oder gar lau vorgegangen worden. Wer das dennoch tut, läuft Gefahr, daß er sich Vorwürfe einhandelt oder daß ihn Vorwürfe erreichen, hier werde unterschwellig Angst geschürt.

Für ebenso unangemessen halte ich es, wenn für die Zukunft die Entschlossenheit der Koalition und der sie tragenden Parteien bei der Bekämpfung des Terrorismus versteckt in Zweifel gezogen wird. Wir sollten nicht um das Ob, wir sollten um das Wie streiten.

Daß dort, wo sich gesetzliche Lücken gezeigt haben, auch der Gesetzgeber handeln muß, ist selbstverständlich. In der jüngsten Vergangenheit hat der Gesetzgeber auch das Erforderliche getan. Ich brauche nur an die Schaffung der neuen Straftatbestände gegen Geiselnahme und Luftpiraterie bereits im Jahre 1971, an das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts im Jahre 1974 mit dem Kernpunkt der strafprozessualen Ausschließung von Strafverteidigern und an das **Vierzehnte Strafrechtsänderungsgesetz** vom April dieses Jahres mit der Pönalisierung der Aufforderung von und der Anleitung zu Straftaten zu erinnern. Das vorliegende Gesetz vervollständigt das gesetzliche Instrumentarium gegen Mitglieder und Unterstützer terroristischer Vereinigungen.

Nach Meinung mancher Kritiker greift das Gesetz zu stark in das Gefüge des Rechtsstaats ein. Andere wiederum — wir haben es hier gehört —, namentlich die Opposition im Deutschen Bundestag und auch die Mehrheit in den Ausschüssen des Bundesrates, halten die vorgesehenen Regelungen nicht für ausreichend. Ich teile weder die eine noch die andere Auffassung. Das **Gesetz schlägt ausgewogene Regelungen** vor, die einerseits den Erfordernissen der Bekämpfung des Terrorismus Rechnung tragen und andererseits den Prinzipien des Strafrechts und des Strafprozeßrechts treu bleiben. Und auf beides kommt es an.

Was Ihren weiteren Hinweis anlangt, Herr Staatsminister Hillermeier, dieser Gesetzentwurf komme zu spät, so gestatten Sie mir, folgendes zu sagen. Überhastet verabschiedete Gesetze bei einer so diffizilen und heiklen Materie wie dieser laufen Gefahr, daß sie gröbliche Fehler enthalten, und es gibt für den Rechtsfrieden kaum etwas Schlimmeres als ein unzureichendes Gesetz in dieser Materie. Ich glaube, daß hier das Erforderliche in angemessener Zeit, ohne Verzögerung, ohne Überhastung, getan wurde.

(A) Was würde beispielsweise — um auf Einzelheiten einzugehen — in § 129 a StGB eine Strafdrohung — wie sie die Opposition im Bundestag will — nützen, die in einer Reihe durchaus denkbarer minder schwerer Fälle über das Ziel hinausschießt? Überhöhte Strafdrohungen haben nach aller Erfahrung weder general- noch spezialpräventive Wirkung. Darüber waren sich bisher, wie die Beratungen zur Strafrechtsreform gezeigt haben, Bundestag und Bundesrat eigentlich immer einig.

Deshalb sieht der Entwurf eine dem Unrechtsgehalt der einzelnen Beteiligungsformen entsprechende **abgestufte Strafdrohung** vor. Rädelsführer und Hintermänner, also die Mitglieder und Unterstützer terroristischer Vereinigungen, die den harten Kern bilden und von denen gefährliche Aktivitäten ausgehen, werden mit Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr bedroht. Im Gegensatz zum Vorschlag der Opposition im Bundestag gibt es für diesen Personenkreis keine Milderungsmöglichkeit.

Auch die **Erweiterung der strafrechtlichen Anzeigepflichten**, die nunmehr im Kern wohl unstreitig ist, sollte man, soweit Angehörige, Rechtsanwälte und sonstige Vertrauenspersonen betroffen sind, auf das unbedingt Notwendige beschränken. Das bedeutet aber, daß man diese Anzeigepflichten nicht aus Anlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus auf Fälle ausdehnen sollte, die keinen Bezug hierzu haben und für die eine Anzeigepflicht vorzusehen sich bisher auch keine Notwendigkeit ergeben hat.

(B) Bei den Änderungen des Strafverfahrensrechts sind die Erkenntnisse berücksichtigt worden, die in den letzten beiden Jahren gewonnen worden sind. Vor allem aus beschlagnahmten Unterlagen hat sich ergeben, daß Mitglieder terroristischer Vereinigungen den unbehinderten schriftlichen Verteidigerverkehr dazu mißbraucht haben, aus der Zelle heraus umfangreiche Informationszentralen aufzubauen und mittels dieser Zentralen den Zusammenhalt der terroristischen Vereinigungen zu fördern.

Um diesen Informationsfluß zu unterbinden, hat sich der Bundestag entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung dafür ausgesprochen, den **schriftlichen Verkehr zwischen Verteidiger und inhaftiertem Mandanten** in den Fällen des § 129 a StGB sowohl für die Untersuchungs- als auch für die Straftat **überwachen** zu lassen. Das, Herr Staatsminister Theisen, was Sie in Ihrem Beitrag hierzu gefordert haben, ist meiner Auffassung nach damit klar erreicht.

Den weitergehenden, auf eine eng eingegrenzte **Überwachung auch des mündlichen Verkehrs** abzielenden Vorschlag der Bundesregierung hat der Bundestag abgelehnt. Die Bundesregierung akzeptiert diese Entscheidung des Bundestages. Die Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Regelung gewährleistet, daß einerseits der Informationsfluß — insbesondere unter den Gefangenen untereinander — erheblich erschwert wird, daß aber andererseits der Kernbereich des Vertrauensverhältnisses zwischen **Anwalt und inhaftiertem Mandanten** auch in den Fällen des § 129 a StGB unangetastet bleibt.

(C) Die vom Bundesrat und von der Opposition vorgeschlagene Überwachungsregelung geht dagegen, worauf Herr Minister Posser bereits hingewiesen hat, über das vertretbare Maß hinaus. Ich muß mich deshalb mit ihr ebensowenig auseinandersetzen wie mit den vorgeschlagenen Ergänzungen der Ausschließungsregelungen; alle diese Vorschläge, insbesondere den Gesetzesvorschlag zum **Ausschließungsgrund der Verfahrensabsotage**, hat der Gesetzgeber bereits Ende 1974 nach sorgfältiger Prüfung abgelehnt. Neue Erkenntnisse hat auch die Opposition nicht beizubringen vermocht. Warum also, wenn ich fragen darf, diese ständigen Wiederholungen unbegründeter Anträge?

Bei der **Zuständigkeitsregelung** sind wir uns immer darüber im klaren gewesen, daß die Übertragung der Zuständigkeit für Straftaten nach dem neuen § 129 a auf das Oberlandesgericht wegen der damit verbundenen primären Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts wohl nicht ohne Widerspruch bleiben würde. Das ändert aber nichts daran, daß die Bundesregierung nach wie vor die primäre Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts für sachdienlich erachtet, weil nur durch sie die notwendige zentrale Planung und Steuerung der Ermittlungen im Justizbereich gewährleistet und ein zentraler Ansprechpartner für das Bundeskriminalamt gerade in Fällen des ersten Zugriffs gegeben ist.

Eine **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes wird durch diese Regelungen nicht ausgelöst, da nur solche Straftaten vor das Oberlandesgericht in Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit gelangen, die auch heute, d. h. nach geltendem Recht in Fällen des § 129 StGB von besonderer Bedeutung, dorthin kommen. Der Unterschied liegt allein in der primären staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit, die aber wiederum eine Zustimmungsbedürftigkeit nicht auslöst.

(D) Bei den Änderungen der **Bundesrechtsanwaltsordnung** kann ich mich auf einige Anmerkungen zu der vorgeschlagenen Ergänzung von § 7 Nr. 6, der sogenannten **politischen Zulassungsklausel**, beschränken. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung erfordert es, genau die Fälle abzugrenzen, in denen es untragbar erscheint, einem Bewerber den Zugang zur Anwaltschaft zu gestatten. Bei Verabschiedung der Bundesrechtsanwaltsordnung hat man diese Grenzlinie in der strafbaren Bekämpfung unserer Verfassungsordnung gefunden. Diese Entscheidung halte ich auch heute noch für richtig. Sie bietet zudem eindeutige Tatbestände für die Versagung der Zulassung, wie sie dort, wo es um die Freiheit der Berufswahl geht, unumgänglich sind.

Im übrigen besteht auch kein Bedürfnis für eine Änderung dieser Vorschrift. Denn wer in relevanter Weise Bestrebungen fördert, durch die mit Gewalt oder in sonst rechtswidriger Weise die verfassungsrechtliche Grundordnung beseitigt werden soll, wird sich auch strafbar gemacht haben, so daß schon aus diesem Grunde eine Zulassung zur Anwaltschaft verhindert werden kann.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Vorlage den Bundesrat ohne Anrufung des Vermitt-

- (A) lungsausschusses und ohne Erhebung des Einspruchs passieren könnte.

Präsident Osswald: Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 428/1/76 unter I die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses und unter II für den Fall der Anrufung auch die Abstimmung über den dort genannten Grund.

Wir stimmen zunächst allgemein ab. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die vorliegenden Empfehlungen im einzelnen ab.

Ich rufe zunächst aus Drucksache 428/1/76 unter I auf: Ziff. 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8, 9 und 10 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

- (B) Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12, 14 und 15 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Bei Ziffern 17 und 18 handelt es sich lediglich um Folgeänderungen; die Vorschriften sind also entsprechend zu fassen.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen worden ist, haben wir nunmehr noch über die Eventualempfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 428/1/76 unter II abzustimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Wir haben dann noch über die Empfehlung des Innenausschusses in Drucksache 428/1/76 unter III zu entscheiden. Der Innenausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung** gemäß Art. 96 Abs. 5 GG **bedarf**. Diese Auffassung deckt sich mit der des Rechtsausschusses. Wer die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bejaht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung (**Ausbildungsplatzförderungsgesetz** (Drucksache 469/76))

in Verbindung mit Punkt 9:

Gesetz zur **Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung** (Drucksache 470/76).

Wird zur Berichterstattung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann treten wir sofort in die Beratung ein. Liegen Wortmeldungen vor? Herr Bundesminister Rohde hat sich gemeldet. Wer wünscht sonst das Wort? — Herr Dr. Vogel, Frau Donnepp. — Herr Minister Vogel, Sie wollen Ihre Rede zu Protokoll geben? — Nicht. Dann haben Sie das Wort.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Verehrter Herr Präsident, ich hätte Ihnen gern die Freude gemacht, die Rede zu Protokoll zu geben; ich muß sie aber, glaube ich, doch halten.

Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Als der Bundesrat am 14. Mai dieses Jahres dem **Berufsbildungsgesetz**, wie ein Jahr zuvor angekündigt, nicht zustimmte, mußten wir mit zwei Möglichkeiten rechnen: entweder damit, daß die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß anrufen würde, um die von Beginn der Beratungen an verweigerte Kompromißwilligkeit doch noch zu beweisen; oder damit, daß dieses Berufsbildungsgesetz für diese Legislaturperiode gescheitert sei und nach dem 3. Oktober ein neuer Anlauf gemacht würde.

Indes, die Bundesregierung hat keinen dieser beiden Wege gewählt, sondern eine andere Lösung versucht. Die Bundesregierung wählt einen anderen, wie wir meinen, höchst zweideutigen Weg: Sie hat ihr gescheitertes Berufsbildungsgesetz in Teile zerlegt, um zu versuchen, die Zustimmungsbedürftigkeit im Bundesrat zu umgehen. Dafür mußte sie allerdings zunächst einen sehr hohen Preis entrichten: einen großen Teil ihres früheren Gesetzes, insbesondere das weitaus meiste seines ordnungspolitischen Teils, mußte sie völlig fallen lassen. Den verbleibenden Rest hat sie in zwei Gesetze aufgeteilt. Die Umlagenfinanzierung, Planung und Statistik sowie die Vorschriften über das Berufsbildungsinstitut bilden nun das Ausbildungsplatzförderungsgesetz, das nach Meinung der Bundesregierung nicht zustimmungsbedürftig ist. Die Steuerfreiheitsregelungen und die Vorschriften betreffend die Einziehung der Abgabe durch die Berufsgenossenschaft wurden in ein zweites, ganz kurzes, unbestritten — auch nach Meinung der Bundesregierung — zustimmungsbedürftiges Gesetz abgespalten. Beide Entwürfe sind durch die Koalitionsfraktionen aus der Mitte des Bundestages eingebracht worden, so daß sie uns hier heute zum erstenmal beschäftigen. Der Bundestag hat sie am 30. Juni beschlossen.

Für uns ist dieses Vorgehen nicht akzeptabel. Nur um den Bundesrat bewußt zu umgehen, wird eine

(C)

(D)

(A) zusammengehörige Regelungseinheit aufgespalten. Das scheint uns eine unzulässige Ausübung des gesetzgeberischen Ermessens zu sein. Da der Bundestag das **Ausbildungsplatzförderungsgesetz** als zustimmungsfreies Gesetz behandelt hat, hat sich für uns hier auch die **verfahrensmäßige Situation gegenüber dem Berufsbildungsgesetz** gewandelt. Der Bundesrat muß jetzt, will er sich nicht ins Abseits drängen lassen, zunächst wegen Art. 77 Abs. 3 GG den Vermittlungsausschuß anrufen. Es kommt vor allem aus verfahrensrechtlichen Gründen zur Anrufung des Vermittlungsausschusses, weil wir der Meinung von Bundesregierung und Bundestag, beim Ausbildungsplatzförderungsgesetz handle es sich — anders als beim Berufsbildungsgesetz — nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz, widersprechen.

Diese verfahrensrechtliche Ausgangsposition enthält aber zugleich auch, wie ich meine, die **letzte politische Vermittlungschance**, die wir der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen anbieten. Die unbelegte und darum unglaubwürdige Ausrede, die die Bundesregierung noch beim Berufsbildungsgesetz vorbringen mochte, es scheitere am Bundesrat, obwohl sie es ja auch selbst in der Hand gehabt hätte, den Vermittlungsausschuß anzurufen, ist hier für sie nun nicht möglich. Wenn die Bundesregierung will, ist ein Kompromiß noch möglich. Wir jedenfalls wollen diese Vermittlungschance ernsthaft nutzen. Deswegen ist in dem Antrag der sechs Länder, der Ihnen als Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen vorliegt, unser Konzept — die Fortschreibung des Berufsbildungsgesetzes von 1969 und die Gewährung steuerlicher Anreize zur Sicherung vorhandener und zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze — enthalten. Es soll insgesamt Gegenstand des Vermittlungsverfahrens werden. Die rudimentären Teile, die den Restbestand des Konzepts der Bundesregierung ausmachen, sind uns zu wenig, sie sind unseres Erachtens nichts Halbes und nichts Ganzes mehr. Deswegen bieten wir erneut eine **Fortschreibung des Berufsbildungsgesetzes von 1969** zur Vermittlung an. Auch das Zulagemodell des Bundeswirtschaftsministers haben wir als subsidiären Vermittlungsvorschlag aufgenommen, um die Bundesregierung partiell auch mit ihren eigenen Vermittlungsvorschlägen dort zu konfrontieren.

(B) Meine Damen und Herren, ich verhehle nicht, daß ich hinsichtlich der Vermittlungsbereitschaft der Bundesregierung skeptisch bin — das sage ich ganz offen —; denn was sie uns bisher im Gesetzgebungsverfahren zur beruflichen Bildung vorgeführt hat, ist ein geradezu meisterhaftes, wenn auch negatives Lehrstück. Wer in Zukunft wissen möchte und ein Beispiel dafür sucht, wie ein Gesetzgebungsvorhaben von seinem hilflosen Start an auf Scheitern angelegt war, muß, glaube ich, dieses Lehrstück analysieren. Die Bundesregierung hat mit steigender Intensität alle Beteiligten zurückgewiesen und alle Betroffenen außer acht gelassen, so daß sie sich nicht wundern darf, wenn sie am Ende mit leeren Händen dasteht. Dieses Ausbildungsplatzförderungsgesetz samt seinem Anhang zur Steuerfreiheitsregelung und zum Verwaltungsverfahren wird in dieser Form und in dieser Fassung so wenig unsere Zu-

stimmung finden wie das gescheiterte Berufsbildungsgesetz. Herr Rohde, Sie haben dies kommen sehen, als Sie den Entschluß gefaßt haben, Ihre Vorstellungen auf Biegen oder Brechen durchzusetzen. Ich habe Sie vom ersten Tag der Beratungen in diesem Haus an auf diese Situation aufmerksam gemacht.

(C) Auf keinem Felde — das kann man doch hier wirklich, ohne zu übertreiben, sagen — der Gesetzgebung ist Kooperation so notwendig wie gerade hier bei der beruflichen Bildung. Die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten erfordern sie, weil Bund und Länder jeweils nur über die Hälfte der Zuständigkeiten verfügen; noch mehr ist es von unserem betrieblichen Ausbildungssystem her geboten, daß der Gesetzgeber zusammen mit der Wirtschaft an einem Strang zieht. Aber es ist in der Tat hier das Kunststück gelungen, zugleich gegen alle Repräsentanten der Wirtschaft und gegen die Länder zu handeln und alle gemeinsam gegen sich aufzubringen.

Diesmal ist die Bundesregierung nicht aus der Notwendigkeit entlassen, im Vermittlungsausschuß zu sagen, ob sie eine Vermittlung will oder nicht. Und Vermittlung — damit wir uns recht verstehen — heißt natürlich beiderseitiges Aufeinanderzugehen.

Wenn die Koalition im Vermittlungsausschuß eine Verständigung nicht will, was nach dem unseriösen Entschluß, ein zustimmungsfreies Ausbildungsplatzförderungsgesetz anzubieten, viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, wird sie den Vorwurf in Kauf nehmen müssen, unnachgiebig ohne erwartbare Kompromißwilligkeit zu bleiben. Möglicherweise wird sie auch vor einem Verfassungskonflikt dann nicht zurückscheuen; denn wir stehen mit verfassungsrechtlich prüfenswerten Gründen, über die man zumindest sprechen muß, auf dem Standpunkt, daß das **Ausbildungsplatzförderungsgesetz zustimmungsbedürftig** ist. Lassen Sie mich das mit drei Argumenten belegen.

(D) Erstens. Die Aufspaltung der materiellrechtlichen Regelungseinheit des Umlagesystems, zu dem integrierend die Steuerfreiheitsregelung gehört, in ein Einspruchsgesetz und ein Zustimmungsgesetz allein zum Zweck der Umgehung des Bundesrates ist unzulässig. Beide Gesetze bilden eine Einheit, und daher ist das Ausbildungsplatzförderungsgesetz wegen der Vorschriften über die Steuerfreiheit nach Art. 105 Abs. 3 GG zustimmungsbedürftig.

Zweitens. Es war der Bundesregierung nicht möglich, das Ausbildungsplatzförderungsgesetz von allen das Verwaltungsverfahren der Länder festlegenden Regelungen zu befreien. Daher bedarf es auch nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Drittens. Die Berufsausbildungsabgabe hat Steuercharakter; sie stünde deswegen eigentlich als Teil der Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Auch daraus ergibt sich zwingend die Zustimmungsbedürftigkeit.

Wenn die Koalition im Vermittlungsausschuß die Vermittlung nicht sucht, setzt sie sich dem Vorwurf aus, daß es ihr in Wirklichkeit gar nicht um eine

- (A) Verbesserung der beruflichen Bildung zugunsten der Jugendlichen geht, sondern einfach darum, koste es was es wolle, den sogenannten Einstieg — mit der Umlage und mit dem Berufsbildungsinstitut — in ein staatlich gelenktes und staatlich gesteuertes Berufsbildungswesen zu finden.

Die inhaltlichen **Einwände und Gegenargumente gegen das Ausbildungsplatzförderungsgesetz** muß ich hier nicht lange und ausführlich wiederholen, da die Umlagefinanzierung, die Vorschriften über Planung und Statistik und die Einrichtung eines Berufsbildungsinstituts, die aus dem Berufsbildungsgesetz ins Ausbildungsplatzförderungsgesetz gewandert sind, in allen bisherigen Stationen des Gesetzgebungsverfahrens unsere nachhaltige und vielfach begründete Kritik gefunden haben. Zum wiederholten Male, aber nur stichwortartig, unsere Einwände.

Die **Umlagefinanzierung** trifft die Falschen; sie wird zu einer Minderung des Ausbildungsplatzangebots und nicht zu einer Sicherung oder gar zu einer Steigerung führen. Nicht der behauptete Lastenausgleich zwischen den Betrieben, sondern eine Lastenkonzentration auf diejenigen Betriebe, die bereits jetzt 80 % der Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, wird die Folge sein.

Planung und Statistik, die wir an sich wollen, sind in der Vorlage unnötig aufwendig, ganz abgesehen davon, daß es trotzdem in die Irre führen wird, weil z. B. Meldepflichten für Betriebe und Ausbildungsplatzsuchende im Gesetz nicht enthalten sind; die Arbeitsverwaltung erfaßt aber nur 50 % der tatsächlich vorhandenen Ausbildungsstellen, und die Einrichtung eines aufgeblähten, weisungsgebundenen Berufsbildungsinstituts programmiert den Dauerkonflikt mit den Ländern vor, da die Länder dort nicht gleichberechtigte Partner sein werden.

Was wir wollen und was wir diesem Rudiment eines Ausbildungsplatzförderungsgesetzes, das wie sein Vorgänger ein Hindernis auf dem Weg zur Reform der beruflichen Bildung ist, entgegenstellen, ist ebenfalls klar und soll noch einmal in wenigen Sätzen gesagt werden. Wir wollen eine maßvolle Fortschreibung des Gesetzes von 1969. Wir wollen ein partnerschaftliches Verfahren zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern unter Beteiligung der Sozialpartner. Wir wollen einen steuerlichen Anreiz zur Sicherung der vorhandenen und zur Errichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze. Alternativ dazu ist für uns auch diskutabel, was Bundeswirtschaftsminister Friderichs vorgeschlagen hat, nämlich ein gestaffeltes System von Zulagen.

Was für uns aber am allerwichtigsten ist: Wir wollen die Selbstverantwortung von Handwerk, Handel und Wirtschaft für das betriebliche Ausbildungssystem erhalten wissen und setzen auf Kooperation mit den Beteiligten. Nur so kann endlich das psychologische Tief abziehen, das doch seit Jahren das Klima in der beruflichen Ausbildung bestimmt und das seinerzeit durch die Markierungspunkte des Vorgängers des heutigen Bildungsministers hervorgerufen worden ist.

Dies ist übrigens — wenn ich dies hier einflechten darf, da der **Union** ja immer wieder die **Hamburger Parteltagsbeschlüsse** entgegengehalten werden — der entscheidende Unterschied, der das Umlagekonzept der Bundesregierung von dem Konzept trennt, das die Union in Hamburg debattiert hat. Lesen Sie es nach, und zwar ganz. Wir haben damals ein Finanzierungsverfahren beschlossen, das — ich zitiere — „eine gerechte Verteilung der Ausbildungslasten unter Berücksichtigung des Prinzips der Selbstverwaltung gewährleistet“. Genau dieses Prinzip wird im Gesetzestext mißachtet.

Weil wir die Selbstverwaltung der Wirtschaft als ein gültiges Prinzip betrachten, ist von unseren Vorschlägen nicht zu fürchten, was jetzt doch im Grunde das Motiv dafür ist, daß Sie, Herr Rohde, so hartnäckig und unnachgiebig Ihr Umlagesystem durchsetzen wollen: Es geht Ihnen und weiten Teilen der hinter Ihnen stehenden politischen Kräfte darum, den Einstieg in ein umfassendes staatliches Lenkungssystem für die berufliche Bildung zu finden. Daß dies für uns ordnungspolitisch indiskutabel ist, brauche ich wohl nicht länger zu begründen. Wir fragen uns aber, warum eigentlich auch der Bundeswirtschaftsminister je diesen Weg mitbetreten hat. Vermutlich — vieles deutet darauf hin — ist ihm längst nicht mehr wohl dabei; denn auch die Konstruktion, daß erst das Überangebot unter 12,5 % sinken muß, ist doch ein schwacher Trost. Wenn der Einstieg erst geschafft wäre, wie das der Bundesbildungsminister will, wäre ein Fortschreiten auf diesem Wege kaum mehr zu hindern.

Die Mehrheit der Länder wird sich einem Ausbildungsplatzförderungsgesetz in dieser Form und mit dieser Weichenstellung ebenso widersetzen, wie sie sich dem Berufsbildungsgesetz widersetzt hat. Ich richte eine eindringliche Warnung, aber auch eine eindringliche Bitte an die Bundesregierung: Es kann keinen Bestand haben, gegen den Bundesrat in dieser Materie der beruflichen Bildung ein Gesetz durchdrücken zu wollen! Wenn man es dennoch tut, muß man heute schon wissen, daß wir die sich hoffentlich sehr bald bietende Möglichkeit nutzen werden, dies wieder zu ändern. Berufliche Bildung muß von Bund und Ländern gemeinsam gemacht werden, wenn sie gelingen soll. Sie kann nicht von einer Seite gegen den erklärten und begründeten Willen der anderen Seite oktroyiert werden.

Deswegen rufen wir zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 den Vermittlungsausschuß an.

Präsident Osswald: Das Wort hat Frau Donnepp, Nordrhein-Westfalen.

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen hatte dem Regierungsentwurf des Berufsbildungsgesetzes zugestimmt. Es ist insoweit nur konsequent, wenn Nordrhein-Westfalen sich nach dem bedauerlichen Scheitern dieses Gesetzes jetzt für die beiden vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossene

A) nen Gesetze, nämlich den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung ausspricht.

Aber gerade bei diesen beiden Gesetzen, die den dringlichsten Teil einer Reform der beruflichen Bildung — vor allem die Finanzierungsregelung im Ausbildungsplatzförderungsgesetz — enthalten, geben wir unser Votum in der Überzeugung ab, daß es Gesetze für die Jugend und im Interesse unserer Wirtschaft sind.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat die engen Wechselbeziehungen zwischen Bildungssystem und Beschäftigungsstruktur, zwischen Bildungsstand und Wirtschaftswachstum immer betont. Mit großer Aufmerksamkeit und Sorge sehen wir auf der einen Seite die in den nächsten sieben bis acht Jahren wachsende Zahl der Schulabgänger und auf der anderen Seite die Probleme auf dem Wege zur Vollbeschäftigung. Nicht oft genug kann gesagt werden, daß eine qualifizierte Fachausbildung der beste Weg ist, den Jugendlichen die Eingliederung in das Arbeitsleben zu erleichtern, ihre berufliche Mobilität zu verstärken und damit ihr Arbeitsplatzrisiko erheblich zu vermindern.

In der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es: „Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.“ Dieser Verpflichtung entsprechend hat die Landesregierung ihr Anschlußprogramm zur **Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit** vom 17. Februar 1976 eingeleitet und dadurch bereits maßgeblich zum Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit in unserem Lande beigetragen.

Für die jungen Menschen, die an der Schwelle zu einem aktiven Leben stehen, ist die Verwirklichung der Chancengerechtigkeit, d. h. Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeit nach Eignung, Leistung, Bewährung und Können, eine Forderung von vorrangiger und überragender Bedeutung. Aber wir wissen ebenso, daß eine qualifizierte Ausbildung für möglichst viele Menschen zugleich eine entscheidende Voraussetzung für ein langfristiges Wachstum unserer Wirtschaft ist, das wir brauchen, um den Lebensstandard unserer Bürger zu halten und zu verbessern und unsere sozialen Aufgaben zu erfüllen.

Dies gilt erst recht, wenn wir daran denken, daß dem „Babyboom“ mit Sicherheit der „Pillenknick“ folgt und spätestens ab Mitte der 80er Jahre Fachkräfte für die Wirtschaft rar sein werden.

Dieser Zusammenhang zwischen gesellschaftspolitischen und wirtschaftspolitischen Interessen ist — neben anderen Erwägungen grundsätzlicher und praktischer Art — ein Grund dafür, daß wir an dem insgesamt bewährten dualen Ausbildungsprinzip festhalten. Das Miteinander von Schule und Betrieb, die Mitverantwortung von Staat und Wirtschaft sind nach Überzeugung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auch für die Zukunft die

beste Garantie für eine optimale Ausbildung der Jugendlichen, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft. (C)

Allerdings bedarf diese These einer Einschränkung: In den nächsten Jahren steht infolge der außergewöhnlichen demographischen Entwicklung das duale Ausbildungssystem vor seiner entscheidenden Bewährungsprobe. Verantwortungsbewußtsein und verstärkte Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft bilden die erste Voraussetzung zur Bewältigung des Problems. Es wird aber heute — dies ist wenigstens ein Teilerfolg der monatelangen Diskussionen — wohl auch von keinem verantwortungsbewußten Politiker mehr bestritten, daß im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung finanzielle Regelungen, Erleichterungen und Hilfen unverzichtbar sind, wenn ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen in den nächsten Jahren gesichert sein soll.

Meine Damen und Herren, die Einleitung war bewußt etwas ausführlich, um nun mit allem Nachdruck festzustellen, daß die **Finanzierungsregelung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes** diese Ziele und Zusammenhänge in besonderem Maße berücksichtigt. Das Vergabesystem des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes ermöglicht die Gewährung von Zuschüssen nach Prioritäten, der jeweiligen Mangelsituation entsprechend, insbesondere für zusätzliche Ausbildungsplätze. Durch die Differenzierung der Zuschußhöhe nach den unterschiedlichen Kosten der Berufsausbildung wird auch berufsspezifischen Gesichtspunkten und dem für die Ausbildung unverzichtbaren Qualitätsgedanken Rechnung getragen. (D)

Die zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen zu erhebende Umlage von höchstens 0,25 % der Lohn- und Gehaltssumme stellt für die Wirtschaft insgesamt keine unzumutbare Belastung dar, erst recht nicht in einer Phase des konjunkturellen Aufschwungs. Ich will die Debatte nun nicht durch eigene Zahlenbeispiele verlängern, aber auf einen Punkt glaube ich mit aller Deutlichkeit nochmals hinweisen zu müssen: Es kann doch nicht sein, daß zum einen die meisten Betriebe in den Fonds zu zahlen hätten und zum anderen niemand wirklich profitiert! Diesen Eindruck haben leider manche Diskussionsbeiträge und Erklärungen der CDU/CSU und manche Stellungnahmen von Vertretern der Wirtschaftsverbände und -organisationen in der letzten Zeit vermittelt. Mit Sicherheit wird die Freigrenze von 400 000 DM dazu führen, daß ein Großteil der Betriebe — das Bundeswissenschaftsministerium hat sogar ca. 90 % aller Betriebe errechnet —, vornehmlich aus dem Handwerksbereich, von vornherein von der Abgabepflicht freigestellt wird, während im Hinblick auf ihre Ausbildungsintensität gerade viele dieser Betriebe erhebliche Zuschüsse erhalten. Dieser mittelstandsfreundliche Aspekt des Finanzierungssystems gehört nach Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zu den besonderen Vorzügen des Gesetzes.

Schließlich stellt die Finanzierungsregelung des Gesetzes auch für die Betriebe, die nur zahlen oder mehr zahlen müssen, als sie an Zuschüssen erhalten,

(A) keine Dauerbelastung dar. Sie ist als ein begrenztes Eventualsystem konzipiert, das zwar mit großer Wahrscheinlichkeit in den vor uns liegenden Jahren effizient wird, das aber außer Kraft treten kann, wenn spätestens in den 80er Jahren das Ausbildungsplatzangebot wieder ausreichend sein wird. Daß in der Zwischenzeit ein Lastenausgleich zwischen den Betrieben erfolgt und dabei gerade auch diejenigen Betriebe zur Kasse gebeten werden, die nur das über den Eigenbedarf hinausgehende Ausbildungsengagement anderer genutzt haben, erscheint vernünftig und — da sich die Wirtschaft selbst als Solidargemeinschaft versteht — auch konsequent.

Die Finanzierungsregelung soll, wie von seiten der Bundesregierung und der Koalition schon mehrfach erklärt, eine **Hilfe zur Selbsthilfe** sein. Und diese Zielsetzung, meine Damen und Herren, entspricht nun — hier muß ich nochmals auf meine einleitenden Sätze zurückkommen — in besonderer Weise dem Grundprinzip des dualen Ausbildungssystems. Aus der Aufgabenteilung in Schule und Betrieb folgt nämlich auch die grundsätzliche Kostenverteilung: Der Staat trägt die finanziellen Lasten für die Berufsschulen, die Wirtschaft für die betriebliche Ausbildung. Dabei ist es sinnvoll und gerechtfertigt, daß der Staat sich darüber hinaus der wichtigen Ergänzungsfunktion wegen an den Kosten der überbetrieblichen Ausbildung beteiligt.

(B) Ein auf Dauer angelegter massiver Finanzierungseinstieg in den Bereich der betrieblichen Ausbildung im engeren Sinne durch staatliche Subventionen oder steuerliche Maßnahmen, wie sie in mehreren Modellen von der CDU/CSU vorgeschlagen wurden, würde zwangsläufig den Einfluß des Staates so vergrößern, daß das duale Ausbildungssystem bzw. die maßgebliche Rolle der Wirtschaft bei der beruflichen Bildung entscheidend gefährdet würde.

Diese Entwicklung will das Land Nordrhein-Westfalen in vollem Einklang mit der Bundesregierung verhindern, obwohl paradoxerweise der sozialliberalen Koalition immer wieder der unbegründete Vorwurf gemacht wurde, sie strebte dies an; und zwar wurde ihr dies von denen vorgeworfen, deren eigene Vorschläge jetzt in diese systemwidrige Richtung gehen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen empfindet es als überaus enttäuschend, daß die CDU/CSU, aber auch Sprecher der Wirtschaft diese Zusammenhänge nicht mehr sachlich zu sehen vermögen.

Lassen Sie mich — quasi 5 Minuten vor 12 — ein letztes Mal an die CDU/CSU-geführten Länder appellieren, im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für die junge Generation ihre Haltung zu überprüfen, ihre Vorurteile zu revidieren.

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich in einem Satz bemerken, daß auch die übrigen Bestimmungen der beiden Gesetze, vor allem im Bereich der Organisation die Errichtung eines bundesunmittelbaren Bundesinstituts für Berufsbildung unsere Zustimmung finden.

(C) Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen will demgemäß den Jugendlichen helfen, geeignete Ausbildungsplätze zu finden, gleichzeitig eine der Wirtschaft und dem dualen Ausbildungssystem gerecht werdende Lösung zu erreichen. Deshalb wird Nordrhein-Westfalen zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz den Vermittlungsausschuß nicht anrufen und dem Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung zustimmen.

Präsident Osswald: Frau Kollegin, ich habe die Uhrzeit geprüft. Es ist 20 vor 12! Ich möchte keine Irrtümer aufkommen lassen, die dazu führen, daß die Herren im Saal früher aufbrechen.

(Heiterkeit)

Als nächster hat das Wort der Minister für Bildung und Wissenschaft, Rohde.

Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Sachverhalte, die der heutigen Beratung zugrunde liegen, sind in den letzten anderthalb Jahren so eingehend erörtert worden, daß ich auf sie im einzelnen nicht zurückzukommen brauche. Auch die Vorwürfe, die der Kollege Vogel hier heute erhoben hat, wurden wiederholt behandelt und von der Bundesregierung als unbegründet sowohl in der Sache als auch im Hinblick auf den tatsächlichen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zurückgewiesen.

(D) Das Ihnen vorliegende **Ausbildungsplatzförderungsgesetz** behandelt Kernfragen der beruflichen Bildung, die Finanzierung, das Zusammenwirken der das duale System tragenden Kräfte auf Bundesebene und auf der anderen Seite Instrumente der Vorausschau. Über diese Kernfragen ist hart gestritten worden. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß in jedem Bereich der Gesellschaftspolitik Aufgaben der Finanzierung, der Organisation und der Planung stets Aufgaben von grundlegender Bedeutung sind. Insofern wäre es auch reine Rhetorik, von einem Schrumpfgesetz reden zu wollen. Das vom Bundestag mit Mehrheit beschlossene Ausbildungsplatzförderungsgesetz behandelt vielmehr Strukturfragen der Berufsbildung, die im geltenden Recht entweder gar nicht oder nur sehr unzulänglich behandelt worden sind.

Der Bundestag hat mit der Annahme dieses Gesetzes seine Verantwortung für die berufliche Bildung wahrgenommen. Von der sozialliberalen Koalition wurde im Parlament zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Entscheidung in dieser Legislaturperiode für notwendig hält, um nicht unvorbereitet den Problemen gegenüberzustehen, die aus den geburtenstarken Jahrgängen und der besseren Sicherung der Ausbildungsplätze ab 1977 erwachsen.

In der **Finanzierung** greift der Gesetzentwurf mit der **Berufsbildungsabgabe** einen Grundgedanken auf, der sowohl in dem vom Bundestag einstimmig beantragten Edding-Gutachten als auch in Erklärungen der Bundesregierung selbst und nicht zuletzt auch in Beschlüssen von Parteitag der CDU seinen

(A) Ausdruck gefunden hat. Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz hat noch am 30. Juni 1976 vor dem Deutschen Bundestag erklärt, daß er nach wie vor zu den Beschlüssen des Hamburger Parteitages der CDU und damit zu den Prinzipien der Umlagefinanzierung stehe. Die CDU — so fügte er sinngemäß hinzu — wolle nach den Bundestagswahlen darauf zurückkommen. Nun muß ich dazu sagen, daß die Finanzierung der beruflichen Bildung nicht zu einer Wahlfrage gemacht werden darf. Die Entscheidungen sind jetzt zu fällen, weil 1977 die Zeit der geburtenstarken Jahrgänge und damit die wachsende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen voll wirksam wird.

Zum anderen kann ich auch nicht die Auffassung von Herrn Kohl gelten lassen, daß die derzeitige Lage der Wirtschaft einen Beschluß über die Umlage zur Ausbildungsstellenfinanzierung nicht verträge. Die Wirtschaft befindet sich im Aufschwung. Im Jahre 1973 und vor allem 1974, als Herr Kohl noch mit Vehemenz für Umlagefinanzierung eintrat, befand sich die Wirtschaft der Industrieländer im Schatten von Ölkrise und Weltrezession. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum in einer Zeit konjunktureller Aufwärtsentwicklung und mit dem Blick auf das Jahr 1977 mit den geburtenstarken Jahrgängen nicht das beschlossen werden kann, was noch 1974 von Herrn Kohl und seiner Partei für möglich, für vernünftig und auch für notwendig gehalten worden ist.

Im übrigen, Herr Vogel, ist Ihr Einwand, hier solle gleichsam ordnungspolitisch der **Weg zur Staatslenkung** beschritten werden, unbegründet. Sie machen den Vorschlag, anstatt einer ausgleichenden Finanzierung der beruflichen Bildung innerhalb der Wirtschaft, wie sie dem dualen System entsprechen würde, Staatsmittel einzusetzen. Sie machen einen Organisationsvorschlag für die sogenannte Zentrale Stelle auf Bundesebene, in der überwiegend die Kultusbürokratien der Länder das Sagen haben, während wir im Bundesinstitut die das System tragenden Kräfte der Wirtschaft voll integrieren wollen. Da muß sich doch für jeden, der die Sache unbefangen betrachtet, die Frage ergeben, wer denn nun — wie Sie es nannten — zu diesem Weg der Staatslenkung hin tendiere.

Gegen die Finanzierungsregelung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes wird von den gleichen politischen Kräften mit ständig wechselnden Zahlen operiert. Zunächst wurde behauptet, die Klein- und Mittelbetriebe würden zu stark belastet. Sobald wir diese Behauptung widerlegt haben, wird gesagt, aber die Ausbildungsbetriebe müßten dies alles zahlen. — Ist auch diese Behauptung entkräftet, werden andere Gründe geltend gemacht.

Deshalb will ich hier noch einmal deutlich feststellen, daß die **Berufsbildungsabgabe** die Ausbildungslasten der Betriebe berücksichtigt, die Ausbildungsbetriebe entlastet und mittelstandsfreundlich ist.

Wenigstens einige Zahlen dazu. — Zunächst ist festzuhalten, daß von insgesamt zwei Millionen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft nur etwa 330 000 an der Ausbildung beteiligt sind. Betrachtet

man die Auswirkungen der finanziellen Regelung auf die Betriebe, kommt man zu einem völlig anderen Bild, als es Herr Vogel hier ausgebreitet hat. So wird im Handwerk wegen der Freibetragsgrenze von 400 000 DM die überwiegende Zahl der Betriebe, nämlich ca. 94 % überhaupt nicht zur Berufsbildungsabgabe herangezogen. Im Bereich der Dienstleistungen im Handel werden etwa 9 % der Betriebe zur Umlage herangezogen werden, während die anderen umlagefrei sind. Hier wird also die spezifische Lage, die Lohnintensität der mittelständischen Betriebe berücksichtigt.

Die zur Umlage herangezogenen Betriebe des Handwerks, des Handels und der Industrie können natürlich den Freibetrag von 400 000 DM ebenfalls in Anspruch nehmen, so daß im Ergebnis auch diese Betriebe mit weniger als 0,25 % der Umlage belastet werden.

Ob von den verbleibenden Ausbildungsbetrieben unter dem Strich letztlich noch gezahlt werden muß oder ob sie überschießende Zuschüsse erhalten werden, hängt allein von ihrer Ausbildungsintensität ab. Betrachtet man bei den vielen in den letzten Wochen erörterten Musterbeispielen die Lohnsumme der Betriebe und setzt man sie in Relation zu der Umlage, so zeigt sich, daß die Argumente von der Belastung der und der Konzentration auf Ausbildungsbetriebe unzutreffend sind; die Zahlen sprechen dagegen.

Dieses Finanzierungskonzept wird mithin zu einem Ausgleich zwischen nichtausbildenden und ausbildenden Betrieben führen. Es beachtet darüber hinaus auch den wissenschaftlich nachgewiesenen Tatbestand, daß die Ausbildungsintensität, gemessen am Nachwuchsbedarf, zwischen den Branchen unterschiedlich und unausgewogen ist. Das Handwerk bildet mit 48 % fast die Hälfte aller männlichen Erwerbspersonen aus, beschäftigt aber nur 19 % der Ausgebildeten. In der Industrie ist es nahezu umgekehrt. Dort werden nur etwa 30 % der männlichen Erwerbspersonen ausgebildet, aber 45 % der Ausgebildeten beschäftigt.

Ich habe schon in der letzten Aussprache des Bundesrates deutlich gemacht, daß der Bund in den Finanzierungsfragen von dem Charakter des **dualen Ausbildungssystems** ausgeht. Es erfordert verstärkte **Anstrengungen der Wirtschaft** für das betriebliche Ausbildungsplatzangebot sowie gleichzeitig auch **zusätzliche Leistungen der öffentlichen Hand** für den Ausbau des beruflichen Schulwesens und der überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Die von der CDU/CSU eingebrachten Steuervorschläge würden dagegen die Leistungskraft der öffentlichen Hand für den Ausbau des beruflichen Schulwesens schwächen. Das aber wäre gerade für die Flächenstaaten mit ihren Berufsbildungsproblemen und vor allem für die wirtschaftlich schwachen Räume mit oft hohen Berufsbildungsdefiziten eine ganz wesentliche Belastung und angesichts der vielerorts unzulänglichen Berufsschul-Infrastruktur eine schwere Hypothek für die Zukunft.

(A) Der Bund hat seine Bereitschaft gezeigt, den **Ausbau der Infrastruktur für die Berufsbildung** tatkräftig zu unterstützen und dabei auch den Ländern zu helfen. Er stellt dafür 1,3 Milliarden DM zur Verfügung. Dies ist ein konkretes und finanziell untermauertes Angebot zur Kooperation.

Über 600 Millionen DM sind für den Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten eingesetzt, und 400 Millionen DM sollen der Entwicklung schulischer Kapazitäten im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen Stufenplans zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung dienen.

Diese Zusammenfassung von verstärkten Anstrengungen der Wirtschaft durch ausgleichende Finanzierung auf der einen und durch verstärkte Leistungen des Staates auf der anderen Seite zum Ausbau des beruflichen Schul- und Fachschulwesens ist die richtige und helfende Antwort auf die Fragen, die aus den geburtenstarken Jahrgängen und ihrem Suchen nach Ausbildungsplätzen erwachsen.

Dem Geist der Zusammenarbeit soll auch das **Bundesinstitut für Berufsbildung** dienen. Inzwischen ist klar geworden, daß damit keine neue Bürokratie geschaffen, sondern bestehende Verwaltungen, Ausschüsse und Träger der Berufsbildung zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt werden sollen. Damit verbindet sich auch die Erwartung, daß dieser gemeinsame Tisch für die das berufliche Bildungssystem tragenden Kräfte tatsächlich und nicht nur verbal Konfrontation in der Debatte über die Zukunft der beruflichen Ausbildung abzubauen vermag.

(B) Die Vertreter der Länder werden im Bundesinstitut nicht unter die Weisung des Bundesbildungsministeriums gestellt; im Gegenteil: der Bund eröffnet ihnen faire Chancen zur Mitarbeit vor allem auch bei jenen Fragen, für die er, der Bund, eindeutige Kompetenzen besitzt. Soweit im Bundesinstitut überhaupt Fragen behandelt werden und Materialien vorbereitet werden sollen, die in den Bereich der Länderkompetenzen reichen, kann dies nur auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bund und Ländern geschehen. Sie wissen, daß die Verhandlungen über ein solches Abkommen eingeleitet worden sind.

So sollte nicht mehr umstritten sein, daß die Berufsbildungsinhalte für Betrieb und Schule künftig gemeinsam erarbeitet und abgestimmt von Bund und Ländern erlassen werden müssen und können — was eine große Hilfe für die Berufsbildungspraxis draußen im Lande bedeuten würde.

Mit den **Vorschriften über Planung und Statistik** verbindet der Bundestag die Erwartung, daß alle an der beruflichen Bildung Beteiligten aufgeschlossen den damit verbundenen Aufgaben gegenüberstehen. Diese Statistik ist nicht Selbstzweck; sie dient dazu, daß eine vorausschauende und konstruktive Berufsbildungspolitik möglich wird.

Diese Daten werden vor allem für den jährlich zu erstattenden **Berufsbildungsbericht** gebraucht, der eine Art Hauptbuch der Berufsbildung werden soll.

(C) Dieser Bericht — und darin liegt sein großer, in die Zukunft weisender Vorteil — wird uns in die Lage versetzen, der Öffentlichkeit und denen, die Jugendliche in ihrer beruflichen Entwicklung zu beraten haben, bessere Informationen über die Entwicklungstendenzen in Ausbildung und Beruf zu vermitteln.

Das ebenfalls vorliegende **Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung** ist ein Angebot an die Länder. Es soll ihnen ermöglichen, bei der Einziehung der Berufsbildungsabgabe den effektiven Weg über die Berufsgenossenschaften zu gehen. Es soll andererseits dadurch, daß die Zuschüsse von den Betrieben nicht versteuert werden müssen, für eine größere Effektivität dieser Förderungsmaßnahmen sorgen.

Ich will nicht weiter auf jene Vorwürfe eingehen, hier solle Gesetzgebung am Bundesrat vorbeigeführt werden. Diese Stimmen sind — zumindest in der Öffentlichkeit — inzwischen zurückhaltender geworden, nachdem ein Blick in das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den gewählten Weg als legitim und zweckmäßig erwiesen hat.

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz bedarf nicht der **Zustimmung des Bundesrates**, da es keine Regelungen des Verwaltungsverfahrens und der Einrichtung von Behörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthält. Dies ist eindeutig im Rechtsausschuß des Bundesrates und vorher schon in den Beratungen des Deutschen Bundestages dargetan worden und kann in den Protokollen nachgelesen werden.

(D) Wenn in letzter Minute — nachdem jahrelang eine Umlagefinanzierung gefordert worden ist — von Seiten der CDU und der CSU eingewandt wird, diese Umlage sei eine Steuer und deshalb zustimmungspflichtig, kann dies aus unserer Sicht nur als letzter Versuch angesehen werden, dieses Gesetz zu verhindern.

Weder in den vielen Ausschußberatungen des Bundestages zum Berufsbildungsgesetz noch in den Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz ist diese Behauptung vorgetragen worden. Dieser Einwand wurde erst dann erhoben, als man sich keine politische Möglichkeit mehr ausrechnete, das Ausbildungsplatzförderungsgesetz behindern zu können.

Der Einwand widerspricht nach meiner Auffassung jedenfalls auch der noch am 30. Juni im Bundestag von Herrn Kohl wiederholten Auffassung, daß die Union ihrerseits in Zukunft eine Umlagefinanzierung generell einführen wolle. In keinem der Unionsbeschlüsse ist auch nur andeutungsweise die Rede davon gewesen, daß es sich bei einer solchen Umlage um eine Form der Besteuerung handeln würde.

In den Beratungen ist auch deutlich gemacht worden, daß die Aufteilung in ein zustimmungsfreies Ausbildungsplatzförderungsgesetz und ein zustimmungsbedürftiges Ergänzungsgesetz den Vorschriften des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Das Ergän-

(A) zungsgesetz ist ein konkretes Angebot des Bundes, den Ländern die Einziehung der Ausbildungsabgabe zu erleichtern und ein einfacheres Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Zum Schluß will ich im Hinblick auf das vom Bundestag mit Mehrheit angenommene Gesetz die Hoffnung äußern, daß in der Finanzierung der Berufsbildung, in der Zusammenarbeit auf Bundesebene und in der gemeinsamen Planung und Vorausschau für die nächsten Jahre jenes Maß von Verantwortung sichtbar wird, das wir alle den Jugendlichen, vor allem den geburtenstarken Jahrgängen, schulden.

Es sollen Weichenstellungen vorgenommen werden, die den Weg der beruflichen Bildung zur Gleichwertigkeit im Gesamtbildungssystem erleichtern. Diese Aufgabe muß erfüllt werden, wenn wir zu ausgewogeneren Bildungsangeboten und Bildungsentscheidungen für die Zukunft kommen wollen.

Präsident Osswald: Als nächster hat Herr Minister Vogel, Rheinland-Pfalz, das Wort für einige kurze Bemerkungen.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Da es inzwischen drei Minuten vor zwölf ist, ist die Lage ernster geworden.

(Heiterkeit)

(B) Aber Sie verübeln mir nicht die Bemerkung, Herr Kollege Rohde: Unsere Diskussionen gleichen Debatten unter Tauben, weil wir es uns offensichtlich sehr schwer machen, aufeinander zu hören. Es ist halt ein schwererträgliches Argument, wenn Sie auf Fragen von mir antworten, das sei alles schon als unbegründet zurückgewiesen. Ich meine, so können wir uns nicht einigen. Hier geht es nicht darum, daß der Obere den Unteren zurückweist, sondern daß zwei gleiche einen Ausgleich suchen.

Wie ein Bergsteiger sein Seil an den Haken, klammern Sie Ihre Ausführungen immer an Zitate von Helmut Kohl. Es ist ja höchst erfreulich; aber wenn Sie keine eigenständigen Argumente für Ihre Vorlage haben, nehmen Sie wenigstens den ganzen Kohl;

(Heiterkeit)

und dann nehmen Sie bitte zum Prinzip der Selbstverwaltung — ich habe doch das volle Zitat gebracht — Stellung, und gehen Sie nicht immer wieder auf ihre Referentenvorlage mit dem halben Zitat aus Hamburg zurück.

Herr Rohde, wenn ich darum bitte, die Länder zu beteiligen, bekomme ich zur Antwort, die Kultusbürokratien seien ja in den Ausschüssen. Ist es denn wirklich nicht begreiflich zu machen, daß ich nicht in den Unterausschüssen die Kultusbürokratien haben will, sondern eine gleichberechtigte Partnerschaft im **Bundesinstitut!**? Und elf von vierundvierzig ist keine gleichberechtigte Partnerschaft, sondern eine Unterordnung, eine Nebenordnung; das

ist eine schwierige Sache für Länder, die das alles tun sollen. (C)

Ebenfalls so kurz wie möglich zu den Zahlen! — Auch Sie behaupten wieder: Nur 16 % aller Betriebe bilden aus.

(Widerspruch von Minister Rohde)

— Oder zehn oder zwölf Prozent! Das mag schon stimmen; nur: In diesen 16 % aller Betriebe sind 80 % aller Arbeitnehmer.

Ich darf doch einmal sagen: Der größte Industriezweig überhaupt, die Metallindustrie, bei der etwa 40 % der Betriebe ausbilden, bildet 130 000 Lehrlinge in Deutschland aus.

Wenn wir Ihr Verfahren beschließen, Herr Rohde, würden vom Gesamtaufkommen der Umlage 98,1 % von bereits ausbildenden Betrieben und nur 1,9 % von nichtausbildenden Betrieben bezahlt. Die Betriebe müßten die Ausbildungsplätze verringern, wenn sie je in den Genuß der Umlage kommen wollten.

Ich bitte um Verständnis, daß uns das genausowenig hilft wie Ihr stolzes Bekenntnis, daß wir 400 Millionen DM für den Bau von Schulen bekommen sollen; nur, Herr Rohde, das macht für mein Land weniger aus, als der Bau einer einzigen Schule kostet. Auch das nehmen wir dankbar an; aber dafür können wir nicht unsere gleichberechtigte Partnerschaft verkaufen.

Die Steuerfrage, auf die Sie zuletzt ansprachen, ist erst in die Debatte gekommen, als Sie den neuen (D) Gesetzgebungsweg wählten und als für uns die Frage entstand, ob Zustimmungspflichtigkeit gegeben sei oder nicht. In diesem Zusammenhang steht das zur Debatte.

Es ist jetzt nach meiner Uhr 12 Uhr und damit, wie ich glaube, hohe Zeit, in dieser Sache zum Schluß zu kommen.

Präsident Osswald: Wir kommen zur Abstimmung. In Drucksache 469/1/76 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, lasse ich zunächst grundsätzlich abstimmen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also dafür ist, den bitte ich um Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab. Ich rufe I in Drucksache 469/1/76 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über III und IV der Drucksache 469/1/76.

Ich rufe II in Drucksache 469/1/76 auf. Wer der **Ansicht** ist, daß das vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1976 verabschiedete **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates** bedarf, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem dargelegten Grunde zu **verlangen**.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung zu **Punkt 9 der Tagesordnung**, zum Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungszulassung. In Drucksache 470/1/76 liegt Ihnen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Kulturfragen vor, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, bitte ich um das Handzeichen für die unter I in Drucksache 470/1/76 empfohlene Anrufung des Vermittlungsausschusses. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grunde zu **verlangen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) (Drucksache 443/76).

Der Herr Berichterstatter gibt seinen Bericht zu Protokoll *).

Herr Staatssekretär Dr. de With gibt seine Ausführungen ebenfalls zu Protokoll *), desgleichen Herr Minister Günther *).

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 443/1/76 unter I die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses und unter II für den Fall der Anrufung auch die Abstimmung über die dort genannten Gründe.

Da aus mehreren Gründen die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt wird, muß ich zunächst grundsätzlich feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die folgenden Empfehlungen im einzelnen ab. Ich rufe zunächst in der Drucksache 443/1/76 unter I auf: Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen worden ist, haben wir nunmehr noch über die Eventualempfehlungen des Rechtsausschusses unter II in Drucksache 443/1/76 abzustimmen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich über Ziff. 1 bis Ziff. 7 gemeinsam abstim-

men lassen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — (C) Das ist nicht der Fall; dann verfahren wir so.

Ich rufe Ziff. 1 bis 7 auf. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist einstimmig so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen zu **verlangen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen** und anderer Gesetze (Drucksache 452/76).

Der Finanzausschuß empfiehlt in Drucksache 452/1/76 unter I die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen. Es ist deshalb zunächst grundsätzlich festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die vorliegenden Empfehlungen im einzelnen ab.

Ich rufe zunächst in der Drucksache 452/1/76 unter I auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 rufe ich wegen des Zusammenhangs mit Ziff. 6, und zwar hinsichtlich des Vorschlags zu Art. 2 Nr. 1 d, gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich um Handzeichen. — Mehrheit. (D)

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6, und zwar Art. 2 Nr. 1 a bis c. — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen zu **verlangen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften** (Drucksache 461/76).

Hierzu gibt Herr Senator Steinert (Hamburg) seine Ausführungen zu Protokoll *).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat demnach entsprechend **beschlossen**.

*) Anlagen 6 bis 8

*) Anlage 9

(A) Punkt 13 der Tagesordnung:

Partnerschaftsgesetz (Drucksache 444/76).

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Herr Minister Hasselmann gibt eine Erklärung zu Protokoll *), desgleichen für Rheinland-Pfalz Herr Minister Theisen *).

Wir kommen zur Abstimmung. In der vorliegenden Drucksache 444/1/76 wird von den Ausschüssen unterschiedlich empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen, dem Gesetz nicht zuzustimmen bzw. zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da die Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses war, sind die Eventualvorschläge in Drucksache 444/1/76 unter III und in Drucksache 444/2/76 gegenstandslos.

Wir haben dann über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I in Drucksache 444/1/76, dem Gesetz nicht zuzustimmen, und über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ebenfalls in Drucksache 444/1/76 unter IV, dem Gesetz zuzustimmen, zu entscheiden.

Nach § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zuzustimmen**.

(B) Ich rufe zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in dem Umdruck 8/76 **) zusammengefaßten **Punkte** auf:

14, 15, 20, 25 bis 30, 32, 35 bis 43, 46, 47, 49, 50, 54, 55, 58, 60, 61, 63 bis 69, 74 bis 76, 79 bis 83, 87, 90, 93 bis 97.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei den Punkten 82 und 83 der Stimme enthalten.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVWG) (Drucksache 442/76).

Der Herr Berichterstatter hat seinen Bericht zu Protokoll gegeben ***). Herr Staatssekretär Eicher gibt seine Ausführungen ebenfalls zu Protokoll ***).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen.

Ich lasse zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsaus-

schusses ist. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit. (C)

Dann stimmen wir jetzt über die unbedingten Anrufungsgründe in der Drucksache 442/1/76 ab. Können wir über Ziff. 1 bis 7 gemeinsam abstimmen? — Das ist der Fall. Wer Ziff. 1 bis 7 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Dann kommen wir zu den bedingten Anträgen von Hamburg. Ich bitte um das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 442/2/76. — Minderheit.

Antrag in Drucksache 442/4/76! — Minderheit.

Antrag in Drucksache 442/3/76! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben genannten Gründen **beschlossen**.

Auch Herr Geißler hat seine Ausführungen zu Protokoll gegeben *), wie ich nachträglich hier feststellen möchte.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Sozialgesetzbuch (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — Drucksache 466/76).

Herr Staatssekretär Eicher gibt seine Ausführungen zu Protokoll. **) Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 466/1/76 vor. Der Arbeits- und Sozialausschuß empfiehlt die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen. (D)

Ich lasse zunächst grundsätzlich feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die in Drucksache 466/1/76 unter I angeführten Anrufungsgründe ab. Können wir über Ziff. 1 bis 5 gemeinsam abstimmen?

(Widerspruch)

— Nein. — Dann rufe ich auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EAO 1977) (Drucksache 467/76, zu Drucksache 467/76).

*) Anlage 15

**) Anlage 16

*) Anlagen 10 und 11

**) Anlage 12

***) Anlagen 13 und 14

(A) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 467/1/76, ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 467/2/76 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 467/3/76.

Da der Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen einberufen werden soll, stelle ich zunächst die Grundsatzfrage, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über die Einzelanträge ab. Als erstes rufe ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 467/3/76 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ich lasse nun abstimmen über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 467/1/76 unter Ziff. I Nr. 1 und 3. Wer folgt dieser Empfehlung? — Mehrheit.

Wir stimmen als nächstes über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 467/1/76 unter Ziff. I Nr. 2 ab. Wer unterstützt diese Empfehlung? — Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 467/2/76 ab, und zwar zunächst über Buchstabe a. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über Buchstabe b in dem Antrag von Bayern in Drucksache 467/2/76 ab. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

(B) Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse **verlangt** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG) (Drucksache 468/76, zu Drucksache 468/76).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Zur Abstimmung liegt ferner ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 468/1/76 vor.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses ab. Wer will zustimmen? — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wir stimmen nunmehr über den Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 468/1/76 ab. Wer unterstützt diesen Antrag? — Der **Entschließungsantrag** ist somit **angenommen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 471/76).

Herr Bundesinnenminister Professor Maihofer gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Im übrigen liegen keine Wortmeldungen vor. (C)

In Drucksache 471/1/76 liegt ein Antrag von Baden-Württemberg vor, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und ihm zuzustimmen.

Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, können wir über die in Drucksache 471/1/76 empfohlene Anrufung des Vermittlungsausschusses unmittelbar abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit; die Empfehlung ist abgelehnt.

Nunmehr lasse ich zunächst über die **Feststellung der Zustimmungsbefähigung** abstimmen. Wer sie bejaht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über das Gesetz abstimmen. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Drucksache 472/76, zu Drucksache 472/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 108 Abs. 2 GG zuzustimmen. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 472/1/76 vor.

Wir stimmen zunächst über den Anrufungsantrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 472/1/76 ab. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Empfehlung der Ausschüsse, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 108 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes (Drucksache 473/76).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

In der vorliegenden Drucksache 473/1/76 empfiehlt der Rechtsausschuß unter I die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses und unter II für den Fall der Anrufung auch die Abstimmung über den dort genannten Grund. Da die Empfehlung auf unbedingte Anrufung nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, ist es geschäftsordnungsmäßig

*) Anlage 17

(A) Big richtig, gleich die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem unter I ersichtlichen Grund angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt worden ist, ist die Eventualempfehlung des Rechtsausschusses unter II gegenstandslos.

Der Bundesrat hat dementsprechend der Empfehlung des Innenausschusses und des Finanzausschusses unter III der Drucksache **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen (Drucksache 474/76).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, aus dem in der Drucksache 474/1/76 unter I genannten Grund den Vermittlungsausschuß anzurufen. Da nur ein unbedingter Anrufungsgrund vorliegt, können wir direkt über diese Empfehlung abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen worden ist, müssen wir nun noch über die Eventualvorschläge unter II der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 474/1/76 abstimmen.

Ich rufe Ziff. 1 dieser Empfehlung auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls angenommen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG) (Drucksache 440/76).

Das Wort hat Herr Minister Adorno.

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, Herr Innenminister Schiess, ist heute leider verhindert. Ich darf daher seinen Bericht zu Protokoll geben. *)

Gestatten Sie mir aber, daß ich zur Sache selbst für die **Landesregierung von Baden-Württemberg** noch einige Ausführungen mache.

Die Wohnungsmodernisierung ist heute eine gesellschaftspolitische Aufgabe ersten Ranges. In diesem Urteil sind sich die Bundesregierung und sämtliche Landesregierungen einig. Wir wissen alle, daß

die Zeit des Baubooms auf der grünen Wiese vorbei ist und daß es nun darauf ankommt, die Wohnungen der alten und gewachsenen Teile unserer Städte und Gemeinden auf einem Niveau zu halten, das den Ansprüchen an die Wohnqualität genügt. Diese Verbesserung des vorhandenen Wohnungsbestandes ist eine Aufgabe, die in erster Linie den Eigentümern obliegt und die von ihnen auch in einem Prozeß ständiger Erneuerung wahrgenommen wird. Sie liegt in ihrem eigenen Interesse.

Die **Aufgabe der staatlichen Wohnungspolitik** kann es unter diesen Umständen nur sein, **erstens die Rahmenbedingungen für den Einsatz privaten Kapitals** für die Wohnungsmodernisierung möglichst günstig zu gestalten und **zweitens mit einer staatlichen Förderung** dort unter die Arme zu greifen, wo die Anreize durch die Rahmenbedingungen nicht mehr ausreichen. Dabei sollte ein **Minimum an staatlichem Dirigismus** die oberste Richtlinie sein.

Der Entwurf eines Wohnungsmodernisierungsgesetzes, der vom Bundesrat auf Initiative des Landes Baden-Württemberg vor Jahresfrist beschlossen und dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, entsprach diesen Anforderungen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, den diese nach dem Bundesratsentwurf vorlegte, entsprach ihnen nicht. Dennoch hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt erklärt und seinen Beschluß auf der Basis des Entwurfs der Bundesregierung gefaßt. Dabei sind zwar wesentliche Grundgedanken des Bundesratsentwurfs übernommen worden, aber er kann nicht in allen Teilen befriedigen. Das uns heute vorliegende Gesetz erfordert daher eine differenzierte Betrachtung.

Der Förderungsteil dieses Gesetzes kann im großen und ganzen akzeptiert werden. Die Vorschläge des Bundesrates zu diesem Punkt zielten darauf, das **Förderungssystem des Bundes**, das er sich in seinen Richtlinien seit 1974 aufgebaut hatte und das an den Bedürfnissen der Praxis vorbeiging, durch ein effektiveres und weniger aufwendiges System zu ersetzen. Hier ist nicht zu verkennen, daß in den Beratungen des Bundestages ein Umdenkprozeß eingesetzt hat, als dessen Ergebnis der Regierungsentwurf, der ja das Richtliniensystem im wesentlichen wiederholte, entscheidend in Richtung auf den Bundesratsentwurf umgestaltet wurde.

Dies gilt zunächst für die **Festlegung sogenannter Modernisierungsschwerpunkte**. Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollten nur ausgesprochene Problemgebiete als Modernisierungsschwerpunkte festgesetzt werden können. In solchen Gebieten erwies sich aber die Modernisierungsförderung bisher als völliger Fehlschlag. Eigentümer, zumal private Hauseigentümer, sind dort nur ausnahmsweise für eine Modernisierung zu gewinnen. Die Bundesregierung wollte hier mit den bescheidenen Mitteln der Modernisierungsförderung Aufgaben lösen, die sich allenfalls im Rahmen einer Sanierung lösen lassen. Die jetzt gefundene Abgrenzung läßt auch die Auswahl weniger problematischer Gebiete zu. Dies läßt hoffen, daß es zu einer regen Modernisierungstätigkeit kommen wird.

*) Anlage 18

(A) Als einen Fortschritt bewerten wir es auch, daß die starre Bindung der Förderung an räumliche Schwerpunkte gelockert wurde. Künftig wird in der Regel jeweils die eine Hälfte der Förderungsmittel innerhalb und die andere Hälfte außerhalb räumlicher Schwerpunkte eingesetzt. Eine „Gießkannenförderung“, welche die knappen Mittel nur verzeteln würde, wird dennoch verhindert.

Von besonderer Bedeutung ist, daß entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates nunmehr auch die **Wohnumwelt** in die Förderung einbezogen werden soll. Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf die Bedeutung der Wohnumwelt nicht erkannt. Nach ihrer Auffassung war es ausreichend, sich bei der Förderung um eine Verbesserung der Wohnungsausstattung zu kümmern. Hier schlägt eine am Schreibtisch geborene, bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaus entlehnte Vorstellung durch, nämlich die, daß die Förderung von Maßnahmen in und an den Wohngebäuden ausreicht, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Von der Praxis her gesehen kann man dazu nur sagen: Dies geht an der Wirklichkeit vorbei. Bei der Entscheidung „wegziehen oder bleiben“ mißt ein Bewohner der Wohnumwelt mindestens den gleichen Wert zu wie der Wohnungsausstattung. Der Gesetzentwurf, wie er uns heute vorliegt, bringt die notwendige Aufwertung der Wohnumwelt.

In Übereinstimmung mit dem federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen ist daher festzustellen, daß der Förderungsteil des Wohnungsmodernisierungsgesetzes in seiner jetzigen Fassung den Ländern ein Instrumentarium an die Hand gibt, mit dem sie arbeiten können.

(B)

Zu der zweiten Forderung, die an ein Wohnungsmodernisierungsgesetz zu stellen ist, der nach einer **Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wohnungsmodernisierung**, läßt sich ein derart positives Urteil leider nicht abgeben. Zu diesem Komplex weist das vom Bundestag verabschiedete Gesetz unterschiedene Lücken auf, die unseres Erachtens — und hier befinde ich mich in Übereinstimmung mit einer breiten Mehrheit im Wohnungsbauausschuß des Bundesrates — die Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig machen. Es handelt sich um zwei Punkte:

Zum einen um die Frage, wie der Konflikt zwischen modernisierungswilligem Eigentümer und modernisierungsunwilligem Mieter gelöst werden soll. Es geht dabei darum, einerseits ein „Hinausmodernisieren“ zu verhindern, andererseits aber auch dem berechtigten Interesse des Eigentümers und der anderen Mieter an einer Modernisierung zur Realisierung zu verhelfen. Die geltende Fassung von § 541 a Abs. 2 BGB enthält keine Regelung, die diesen Interessenkonflikt ausgewogen löst. Es muß künftig verhindert werden, daß notwendige Modernisierungsmaßnahmen wie bisher am Widerstand einzelner Mieter scheitern können, es sei denn, der Mieter hat sehr schwerwiegende Gründe, die auch gegenüber der Gesamtheit der anderen Mieter durchschlagen. Und das darf nicht nur im Fall einer öffentlich geförderten Wohnungsmodernisierung, son-

dern muß allgemein bei allen Wohnungsmodernisierungen gelten. Wir müssen daher darauf dringen, daß im Interesse der Modernisierung und eines Großteils der Mieter ein einzelner Mieter zur Duldung der Modernisierung verpflichtet ist, es sei denn — ich zitiere aus der Anrufungsempfehlung des Wohnungsbauausschusses —, „daß deren Durchführung oder bauliche Auswirkung oder Auswirkung auf den Mietzins für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist.“

Diese Duldungspflicht ist sachgerecht und keineswegs mieterfeindlich. Sie schützt den Mieter weiterhin dann, wenn die Modernisierung für ihn auch bei Berücksichtigung der Interessen des Vermieters und der modernisierungswilligen Mieter eine Härte bleibt.

Zum zweiten: Wir werden nur dann einen kräftigen Schub an Investitionen auf dem Modernisierungssektor auslösen können, wenn es gelingt, zusätzliches privates Kapital zu mobilisieren. Diesem Zweck dient die Förderung, die **Bausparverträge von Mietern** mit Prämien und steuerrechtlicher Begünstigung für Modernisierungszwecke des Vermieters einsetzen zu können. Zwischen Vermieter und Mieter hätte dann eine Verrechnung über die Miete zu erfolgen. Zu einer breit angelegten Modernisierung unserer überalterten Stadtviertel wird es nur kommen, wenn wir auf diese Weise **neue Kapitalquellen** erschließen. Denn wir dürften nicht vergessen, daß die öffentlich geförderte Wohnungsmodernisierung angesichts der bei Bund und Ländern gleichermaßen beschränkten Mittel nur einen geringen Teil aller Modernisierungsfälle erfassen kann. Schätzungen sprechen von 20 %.

Das Wohnungsmodernisierungsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung bedarf deshalb in diesen beiden Punkten einer Ergänzung. Ich bitte Sie daher, entsprechend der Empfehlung des federführenden Wohnungsbauausschusses den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Osswald: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Haack.

Dr. Haack, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident, es tut mir leid, daß ich nach den Ausführungen von Herrn Minister Adorno doch einiges aus der Sicht der Bundesregierung sagen muß.

Ich unterstreiche zunächst, daß — wie bereits gesagt worden ist — Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung die erklärte Absicht haben, die Modernisierung von Wohnungen mit Mitteln des Bundes und der Länder zu fördern. Wir wollen sicherlich alle gemeinsam auf diese Weise die Versorgung der breiten Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen verbessern und zugleich einen Beitrag zur Erhaltung der alten Städte leisten.

(C)

(D)

(A) Es handelt sich — auch darüber sind wir uns, glaube ich, einig — um eine langfristig angelegte und kontinuierlich abzuwickelnde Förderungsaufgabe, die auch klarer Gesetzgebungsgrundlagen bedarf. Eine Förderung, wie sie Bund und Länder seit 1974 auf der Grundlage bloßer Richtlinien und Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht haben, bietet langfristiger Planung und Zielsetzung keine genügende Grundlage. Es ist bekannt, daß in der Bundesrepublik in drei Millionen Wohnungen noch kein Bad vorhanden ist und daß rund elf Millionen Wohnungen noch nicht mit Zentralheizungen ausgestattet sind. Ein solches Modernisierungsvolumen läßt sich langfristig und kontinuierlich nur dann bewältigen, wenn die Modernisierung neben der Förderung des Wohnungsbaus gesetzlich verankert ist.

Auf Grund dieser übereinstimmenden Erkenntnis haben dann auch Bundesrat und Bundesregierung ihre Entwürfe eines Wohnungsmodernisierungsgesetzes eingebracht. Beide Gesetzentwürfe, sowohl der des Bundesrates als auch der der Bundesregierung, gingen auf **gemeinsame Vorarbeiten der Wohnungsbauressorts** des Bundes und der Länder zurück. Sie waren von dem Willen getragen, die Förderung der Wohnungsmodernisierung als eine langfristige Aufgabe von Bund und Ländern zu statuieren. Bei gleicher Zielsetzung unterschieden sie sich nur darin, wie das Förderungsziel am besten erreicht werden könnte, und außerdem noch in einzelnen Detailvorschriften. Insofern standen diese beiden Gesetzentwürfe sozusagen in Konkurrenz um die beste Lösung. Beide Entwürfe sind gemeinsam beraten worden. Dabei hat der Bundesrat Regelungen aus dem Entwurf der Bundesregierung übernommen und Änderungen des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen, die auf seiner Konzeption beruhen.

(B) Ich möchte gerade hier im Bundesrat noch einmal deutlich machen, daß die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dreizehn Empfehlungen des Bundesrates in den eigenen Entwurf voll übernommen und neun Empfehlungen des Bundesrates in modifizierter Form zugestimmt hat. In diesem Zusammenhang hat sie auch wesentliche Bestandteile ihres eigenen Entwurfs aufgegeben, um eben zu einem Kompromiß zu kommen und eine breite Mehrheit für dieses Gesetzgebungsvorhaben zu sichern. Ich darf nur an den Vorbehalt der Belegungsbindung und die Unbewohnbarkeitserklärung erinnern.

Außerdem hat der Deutsche Bundestag bei seiner Beratung versucht, weitere Verbindungen zwischen beiden Entwürfen herzustellen. Er hat im Sinne des Bundesrates, was gerade Herr Minister Adorno erwähnt hat, die Verbesserung der unmittelbaren Umgebung der Wohnungen in die förderbaren Modernisierungsmaßnahmen aufgenommen, er hat die gewünschte finanzielle Beteiligung des Bundes zur Hälfte der Aufwendungen hergestellt, er hat die Grund- und Vorrangtatbestände für die Förderung normiert, die Instandsetzung wesentlich stärker in die Förderung einbezogen und auch die Möglichkeiten für eine freie Vereinbarung der Miete bei Neubegründeten Mietverhältnissen eröffnet.

(C) Wir meinen, daß die **vorliegende Fassung des Bundestages ein ausgewogener Kompromiß zwischen den ursprünglichen Vorstellungen des Bundesrates und der Bundesregierung** ist. Als vermittelnde Lösung konnten nicht alle Erwägungen berücksichtigt werden, die ursprünglich den beiden Gesetzesinitiativen zugrunde lagen. Der jetzige Entwurf weicht in einigen Regelungen von den beiden Entwürfen ab, weil eben auch noch ergänzende eigene Vorstellungen des Bundestages eingeflossen sind.

Ich sehe aber den wesentlichen Fortschritt des jetzt vorliegenden Entwurfs darin, daß die Aufgabe der Modernisierung gesetzlich bei Bund und Ländern verankert worden ist, daß Bund und Länder zu gleichen Anteilen die **Förderungsmaßnahmen** finanzieren und daß tragbare Mieten nach Modernisierung durch die öffentliche Subvention gewährleistet bleiben. Insbesondere für das **Bund-Länder-Verhältnis** auf dem nach wie vor bedeutsamen Gebiet der Wohnungsbaupolitik ist, glaube ich, durch diesen Gesetzentwurf eine **richtungweisende Lösung** gefunden worden.

Nach den Empfehlungen, die Ihnen hier heute für den zweiten Durchgang unterbreitet worden sind und die Herr Minister Adorno soeben geschildert hat, gehe ich davon aus, daß drei wesentliche Themen und Vorschläge der Erörterung bedürfen, nämlich die steuer- und prämienschädliche Verwendung von Bausparverträgen der Mieter als Beitrag zu Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters zuzulassen, eine allgemeine Duldungsverpflichtung des Mieters für jede Modernisierung, also auch für die nicht von der öffentlichen Hand geförderten Wohnungsmodernisierungen, einzuführen und schließlich — das ist der Antrag des Landes Berlin — als dritte Art der Förderung die Zuschußgewährung zur Deckung der Kosten einer Modernisierung einzuführen. Alle drei Themen sind bereits im Bundestag im federführenden Ausschuß erörtert worden. Mit den Bausparverträgen ist auch der Finanzausschuß des Bundestages befaßt gewesen.

(D) Der Finanzausschuß des Bundestages hat sich wie der Finanzausschuß des Bundesrates dagegen ausgesprochen, in diesem Gesetz die vorgeschlagene Entscheidung über **Steuer- und Prämienvergünstigungen für Bausparverträge** zu treffen. Die Ausschüsse empfehlen wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage, eine Lösung im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Reform der Sparförderung und nicht in diesem Detailgesetz zu finden. Damit ist der Weg für eine grundsätzliche Lösung aufgezeigt, ein Weg, der durchaus in Form einer empfehlenden EntschlieÙung untermauert werden könnte, zumal in der Praxis noch keineswegs feststeht, ob und in welchem Umfang der Mieter zum Einsatz eigener Mittel bereit ist.

Wesentlich problematischer erscheint mir aber die zweite Frage, ob der **Mieter** einer Wohnung eine nicht geförderte Modernisierung in gleicher Weise wie eine geförderte **Modernisierung** grundsätzlich **dulden** soll. Wenn nämlich die Modernisierung mit staatlichen Mitteln gefördert wird, hat der Mieter in aller Regel die Gewähr, daß sich die vor-

(A) gesehenen baulichen Maßnahmen in einem angemessenen Rahmen halten und seine Wohnung nach der Modernisierung nach Ausstattung und Miete seinen Bedürfnissen entspricht. Er kann sich sehr weitgehend auf die Tätigkeit der Bewilligungsstelle verlassen, die vor allem sicherstellt, daß die aus den Verbesserungen folgende Mieterhöhung durch den Einsatz der Förderungsmittel für den Mieter im Einzelfall tragbar bleibt. Der Vermieter kann dann davon ausgehen, daß er insoweit in aller Regel seine Mieter nicht überfordert. Wird die Modernisierung nicht mit staatlichen Mitteln gefördert, sind Mieter und Vermieter auf sich gestellt. Sie müssen sich darüber auseinandersetzen, ob die Durchführung der Modernisierung, ihre bauliche Auswirkung oder ihre Auswirkung auf die Mieter tragbar ist. Dies kann aber nur einvernehmlich gegenseitig abgesprochen werden. Hier muß die Rechtsstellung beider Vertragspartner gleichwertig sein. Dem tragen die Änderungsanträge zu § 22 a nach unserer Auffassung nicht Rechnung, wohl aber der Gesetzentwurf, wie er vom Bundestag verabschiedet worden ist.

Wir meinen, daß der Mieter nicht aus einer wirtschaftlich schwächeren Position heraus verhandeln darf. Es könnte sonst zu einer Verdrängung durch Modernisierung kommen, die eben nicht mit der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs vereinbar ist. Ich glaube, daß diese wohnungspolitische Problematik zu einer vernünftigen, einer behutsamen Kompromißlösung führen sollte, wie sie der Bundestag mit der Beschränkung der erhöhten Duldungspflicht auf die geförderte Modernisierung beschlossen hat.

(B) Die vom Bundestag verabschiedete Neufassung von § 20 des Entwurfs hält sich im Rahmen des Gesetzes, das sich mit der öffentlichen Förderung von Modernisierungsmaßnahmen befaßt, und greift nicht in andere Tatbestände ein, die einer allgemeinen Regelung im Rahmen des bürgerlichen Rechts bedürfen und deshalb diesen Spezialgesetzentwurf nicht belasten sollten.

Eine letzte Bemerkung zu dem neuen Vorschlag. Der Vorschlag zur **Förderung der Modernisierung durch Zuschüsse zur Deckung der Kosten** ist aus verschiedenen Gründen sehr problematisch, in seinen Konsequenzen offensichtlich noch nicht ganz durchdacht und auch hinsichtlich der Anwendungsfragen noch nicht ganz ausgereift. Bei den modernisierungsbedürftigen Wohnungen — hier wollen wir durch ein solches Gesetz helfen — handelt es sich in der Mehrzahl um Wohnungen des Althausbestandes, die im Eigentum privater Hauseigentümer stehen. Gerade hier erzielt ein Zuschuß zu den Kosten keinen besonderen Anreiz. Der Vermieter steht vor dem Problem der steuerlichen Abschreibung für Investitionen, die durch Zuschüsse des Staates finanziert werden. Eine Mieterhöhung nach dem Wohnraumbekämpfungsschutzgesetz bezieht sich nur auf den Teil der Kosten, der nicht aus Zuschüssen finanziert wurde. Daneben sind aus der Sicht der öffentlichen Hand eine Darlehensförderung und eine Förderung mit Zuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen wirksamer und wirtschaftlicher.

(C) Ich möchte angesichts des gegenwärtigen Standes der Diskussion an den Bundesrat appellieren, den Zielsetzungen, die in dem Entwurf, der Ihnen vorliegt, enthalten sind, einem Entwurf, der einen Kompromiß zwischen den ursprünglichen Vorstellungen des Bundesrates und den Vorstellungen des Bundestages darstellt, d. h. diesen ausgewogenen Kompromißlösungen, zuzustimmen, damit wir möglichst schnell zur Verabschiedung dieses im Interesse der Sanierung unseres Althausbestandes und im Interesse von Vermietern und Mietern notwendigen Gesetzes kommen können.

Präsident Osswald: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 440/1/76 vor. Es ist ferner über Länderanträge in den Drucksachen 440/2/76 und 440/3/76 abzustimmen.

Zunächst lasse ich über die Grundsatzfrage Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen. Wer den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Ich rufe den Antrag Berlins in Drucksache 440/2/76 auf. Wer ihm zustimmen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Minderheit.

Zu der Empfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen in Drucksache 440/1/76 liegt unter Ziff. I ein Änderungsantrag Bayerns vor. Wir kommen zunächst zur Abstimmung über diesen Antrag Bayerns in Drucksache 440/3/76. Handzeichen! — Minderheit. (D)

Wir müssen jetzt über Ziff. I. 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 440/1/76 abstimmen, und zwar in unveränderter Fassung. Bitte, Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun um das Handzeichen zu Ziff. I. 2 der Ausschussempfehlungen. Der Finanzausschuß hat dieser Empfehlung widersprochen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund zu verlangen.

Ich rufe Punkt 33 auf:

Gesetz über die Handwerkszählung 1977 (Handwerkszählungsgesetz 1977) (Drucksache 487/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in Drucksache 487/1/76 ausgedruckt. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Innenausschuß empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus einem Grunde.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem aus Drucksache 487/1/76 ersichtlichen Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(A) Ich lasse nun abstimmen. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südatlantiks, zu dem Protokoll vom 21. Januar 1972 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee, zur Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten sowie zur Änderung des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 — **Seefischerei-Vertragsgesetz 1976** — (Drucksache 450/76).

Das Wort wird nicht gewünscht.

(Minister Dr. Schwarz: Eine Erklärung zu Protokoll, Herr Präsident! Das Land Schleswig-Holstein enthält sich!)

— Eine Erklärung zu Protokoll.*)

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist bei Stimmenthaltung Schleswig-Holsteins so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 44 auf:

(B) Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur **Verhütung der Meeresverschmutzung** durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Drucksache 479/76).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Es liegt ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 479/1/76 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vor. Ich lasse zunächst über die Grundsatzfrage Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 479/1/76, und zwar über Abschnitt I Ziff. 1 a ab. Wer zustimmt, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 1 b.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **anzurufen**.

*) Anlage 19

(C) Wir haben nun noch über die unter Abschnitt II beantragte **Feststellung der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes** abzustimmen. Wer der Auffassung ist, daß es zustimmungspflichtig ist, gebe bitte das Handzeichen. — Mehrheit! Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 45 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG** —) (Drucksache 410/76).

Herr Minister Adorno und Herr Staatssekretär Eicher wollen ihre Ausführungen zu Protokoll*) geben. — Auch Hamburg gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. —

Zur Abstimmung liegen Ihnen in der Drucksache 410/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse vor, die jeweils einander ausschließen.

Wir stimmen zunächst über die weitergehende Empfehlung des Kulturausschusses unter I ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Empfehlung des Arbeits- und Sozialausschusses unter II ab, und zwar absatz- und ziffernweise.

Zunächst zur Einleitung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt III.

(D) Wir kommen nun zu den Ziff. 1 bis 4. Wird wenigstens eine dieser Ziffern angenommen, so sehe ich auch den Satz vor Ziff. 1 als angenommen an.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht.

Ziff. 1! — Minderheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über Lage und Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen (**Mittelstandsbericht**) (Drucksache 360/76).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, von dem Mittelstandsbericht Kenntnis zu nehmen.

Wer den Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 360/1/76 unterstützen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Mittelstandsbericht die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

*) Anlagen 20, 21 und 22

(A) Punkt 51 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Geänderter Vorschlag einer Sechsten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der **Schutzbestimmungen**, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind **in bezug auf den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von diesen Gesellschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist** (Drucksache 183/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 183/1/76 vor.

Ich lasse abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit. Bei Annahme entfällt Ziff. 3.

Ziff. 4, 5 und 6! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates (EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Etikettierung und Aufmachung** von für den Endverbraucher bestimmten **Lebensmitteln** sowie die Werbung hierfür (Drucksache 272/76).

(B)

Ich lasse über I abstimmen.

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Minderheit. Daher stimmen wir jetzt über Ziff. 2 ab.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 bis 13! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form abzugeben.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die **Erstattung bei der Erzeugung für Getreide und Reis** (Drucksache 377/76).

Ich lasse über die Empfehlungen der Ausschüsse abstimmen.

Ziff. I.1! — Minderheit.

Ziff. I.2! — Minderheit.

Ziff. I.3! — Minderheit.

Danach hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

Punkt 57 der Tagesordnung:

(C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Entschließung des Rates betreffend die Festlegung von **Kriterien für Schwefeldioxid und Schwebeteilchen** in der Atmosphäre von „Ballungsgebieten“

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **Gesundheitsschutznormen für Schwefeldioxid und Schwebeteilchen** in der Atmosphäre von Ballungsgebieten (Drucksache 185/76).

Wir stimmen über I Ziff. 1 bis 8 a und b ab. Einwände? — Keine.

Ich darf also so verfahren. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Abstimmung über II! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme** und der Regelungen der **Quellensteuer auf Dividenden** (Drucksache 498/75, Drucksache 482/76).

Ich lasse über Ziff. 1 bis 6 abstimmen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** **beschlossen**.

(D)

Punkt 62 der Tagesordnung:

Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (**Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**) (Drucksache 412/76).

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 71 der Tagesordnung:

Verordnung über die durchschnittliche Nutzungsdauer und die Abgrenzung von Anlagegütern in Krankenhäusern — **Abgrenzungsverordnung** — (AbgrV) (Drucksache 414/76, zu Drucksache 414/76).

Abstimmung über I.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

(A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 72 der Tagesordnung:

Verordnung über die Bildung eines **Beirats zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (KHG-BeiratsV)** (Drucksache 413/76, zu Drucksache 413/76).

Abstimmung über I.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 73 der Tagesordnung:

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (**Strahlenschutzverordnung — StrlSchV —**) (Drucksache 375/76, Drucksache 375/1/76).

Herr Bundesinnenminister Professor Dr. Maihofer gibt eine Erklärung zu Protokoll. *) Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zuerst über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 375/1/76 abstimmen.

(B) Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 4 d! — Mehrheit.

Ziff. 5 bis 7 zusammengefaßt! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9 einschließlich der Berichtigung zu Ziff. 9 b! — Mehrheit.

Ziff. 10 bis 13 zusammengefaßt! — Mehrheit.

Ziff. 14 a und 30 b, wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 14 b stelle ich ebenso wie Ziff. 1 b zunächst zurück.

Ziff. 14 c und 30 e aus der zu-Drucksache wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 14 d stelle ich zunächst zurück.

Ziff. 14 e! — Mehrheit.

Ziff. 14 f! — Mehrheit.

Ziff. 14 g! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19 a und 19 b schließen sich aus. Ich lasse über Ziff. 19 a und den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 375/2/76 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Abstimmung über Ziff. 19 b! — Mehrheit.

An die Stelle von Ziff. 19 c tritt nach der zu-Drucksache Ziff. 19 c¹ oder 19 c², die sich gegenseitig ausschließen.

Ich lasse zuerst über Ziff. 19 c¹ abstimmen. — Minderheit.

Ziff. 19 c²! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21 a! — Mehrheit.

Ziff. 21 b! — Mehrheit.

Ziff. 22 und 38 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24 a! — Mehrheit.

Ziff. 24 b, 14 b, 14 d und 30 d wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 24 c! — Mehrheit.

Ziff. 25 a bis c! — Mehrheit.

Ziff. 26 a! — Mehrheit.

Ziff. 26 b! — Mehrheit.

Ziff. 26 c und 28! — Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 28 ist durch Abstimmung über Ziff. 26 c erledigt.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30 a! — Mehrheit.

Ziff. 30 c! — Mehrheit.

Ziff. 30 d ist durch Abstimmung über Ziff. 24 b erledigt.

Ziff. 30 e in der zu-Drucksache ist durch Abstimmung über Ziff. 14 c erledigt.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32 Nr. 1! — Mehrheit.

Ziff. 32 Nr. 2! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Mehrheit.

Ziff. 34! — Mehrheit.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Ziff. 36! — Mehrheit.

Ziff. 37! — Mehrheit.

Ziff. 38 ist durch Abstimmung über Ziff. 22 erledigt.

Ziff. 39! — Mehrheit.

*) Anlage 23

(A) Bei Ziff. 40 bis 43 handelt es sich um redaktionelle Änderungen, deren Billigung ich annehmen darf, so daß sich eine ausdrückliche Abstimmung darüber erübrigt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 78 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung einer **Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter** (Drucksache 399/76).

Die **Empfehlung der Ausschüsse** liegt Ihnen in Drucksache 399/1/76 vor. Besteht Einverständnis mit dieser Empfehlung? — Es erhebt sich kein Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 84 der Tagesordnung:

Verordnung über den **Nachweis des Bezugs von leichtem Heizöl** (Drucksache 404/76).

Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Abschnitt I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 85 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur **Änderung der Eichgültigkeitsverordnung** (Drucksache 403/76).

(B) Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen vor.

Wer der Empfehlung unter Abschnitt I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 86 der Tagesordnung:

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift** zum Gesetz zum **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** (Drucksache 436/76).

Abstimmung über Ziff. 1! — Mehrheit. Damit ist Ziff. 2 erledigt.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen mit **den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 88 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Vwv-StVO)** (Drucksache 400/76).

Abstimmung über Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 a ohne die Klammerzusätze! — Mehrheit.

Klammerzusatz 1! — Mehrheit.

Klammerzusatz 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 b Doppelbuchstabe a. Hier hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widersprochen. Wer ist hier dafür? — Minderheit.

Ziff. 3 b Doppelbuchstabe b! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 89 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz** (Drucksache 395/76).

Ich rufe I in Drucksache 395/1/76 auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 85 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 91 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen** (Drucksache 432/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Vorschlag der Niedersächsischen Landesregierung zu entsprechen, d. h. Frau Dr. Julia Dingwort-Nusseck mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 für die Dauer von acht Jahren zur Bestellung zum Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen **vorzuschlagen**. Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 98 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Ernennung des Regierungsdirektors Dr. Konrad Reuter zum Ministerialrat.

(A) Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Gibt es Einwände gegen die Vorlage? — Wer dafür ist, gebe bitte ein Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Tagesordnung. Dies war die letzte ordentliche Sitzung des Bundesrates vor der Sommerpause. Ich darf Sie aber darauf aufmerksam machen, daß ich vorsorglich die **nächste Sitzung** des Bundesrates, also eine Sondersitzung, auf Donners-

tag, den 29. Juli 1976, 9.30 Uhr, einberufe. Ich tue (C) das in der Überlegung, daß auch in anderen Bereichen Sitzungen stattfinden und daher diese Sitzung des Bundesrates notwendig sein wird. Ich darf Sie bitten, sich diesen Termin vorsorglich vorzumerken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitern sowie den Bediensteten des Sekretariats — trotz der Androhung dieser Sondersitzung — erholsame Ferien.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.01 Uhr)

Berichtigung

436. Sitzung

Seite 300 B vierte Zeile ist zu lesen:

Demnach hat der Bundesrat beschlossen . . .

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht der 346. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Bericht von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Zu dem vom Bundestag am 3. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (**Beamtenversorgungsgesetz**) hat der Bundesrat am 25. Juni 1976 den Vermittlungsausschuß angerufen.

In der vom Bundestag verabschiedeten Fassung ist für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Falle des Ausscheidens bei besonderen Altersgrenzen eine Ausgleichszahlung vorgesehen. Der Bundesrat war der Auffassung, daß diese Regelung auch die Beamten des Einsatzdienstes ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren erfassen müsse, und hatte deshalb beantragt, in § 48 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Berufsfeuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehr“ zu ersetzen.

Der Vermittlungsausschuß hat eine dementsprechende Änderung vorgeschlagen.

Nach dem Beschluß des Bundestages sollte das Gesetz am 1. Oktober 1976 in Kraft treten. Der Bundesrat hatte sich für ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1977 ausgesprochen, da die von dem Gesetz angestrebte Vereinheitlichung Zeit zur Abstimmung wesentlicher Vollzugsfragen erforderlich und eine angemessene Anlaufzeit zur Einarbeitung in die neuen Vorschriften notwendig mache. Namentlich werde das spätere Inkrafttreten es möglich machen, die für den Vollzug besonders bedeutsamen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vor Inkrafttreten des Gesetzes zwischen Bund und Ländern wenigstens in einer Sachverständigenkommission abzustimmen.

(B)

Der Vermittlungsausschuß hat sich auch diesem Begehren angeschlossen.

Desweiteren enthält der Vermittlungsvorschlag Folgeänderungen, die der spätere Zeitpunkt des Inkrafttretens bedingt.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1976 den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich darf den Bundesrat bitten, dem Gesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Anlage 2

Erklärung

von Bundesminister Prof. Dr. Dr. h. c. Mahofer
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Das ungelöste Problem einer **Neugliederung des Bundesgebietes** begleitet unser Staatswesen seit seiner Gründung.

Die umfassendsten und bedeutungsvollsten Veränderungen der staatlichen Untergliederung des bundesstaatlichen Gebiets sind bei uns nicht durch Wil-

lensakte des Bundesstaates oder der Bundesglieder herbeigeführt worden, sondern durch Eingriffe von außen, nämlich durch die Besatzungsmächte. (C)

Die Erwartung der Schöpfer des Grundgesetzes, daß die vorgefundene Unausgewogenheit der bundesstaatlichen Struktur alsbald einer durchgreifenden Korrektur zugeführt würde, hat sich nicht erfüllt. Die von den Besatzungsmächten angeordnete gebietliche Gliederung des Bundesgebietes ist, außer im Südwestraum, bis heute unverändert geblieben.

Fragt man nach den Gründen, weshalb die Gebietsstruktur zwei Jahrzehnte nach Ablösung des Besatzungsregimes und trotz des Verfassungsauftrages zur Neugliederung im wesentlichen fortbesteht, so wird man in erster Linie die Tatsache anführen müssen, daß es den Gliedstaaten des Bundesstaates offenbar gelungen ist, bei den ihnen anvertrauten Menschen nach und nach ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln. Das ist eine für unsere Nachkriegsgeschichte nicht hoch genug zu veranschlagende Leistung gewesen. Denn hier ging es darum, in einer Phase der geistigen und räumlichen Entwurzelung den Menschen in diesem Lande ein neues Gefühl der Geborgenheit auch in der staatlichen Gemeinschaft zu geben. Damit haben die neu geschaffenen Länder die Legitimation für ihre Existenz sozusagen nachgeliefert.

Das Ziel des bisherigen Artikels 29 ging, aus den Verhältnissen zur Zeit seiner Entstehung vollauf verständlich, in erster Linie auf eine „Wiedergutmachung“ des von den Besatzungsmächten den früheren Gliedstaaten angetanen „Unrechts“. Das zielte notwendig auf eine Begünstigung der Wiederherstellung früherer gebietlicher und landsmannschaftlicher Zugehörigkeiten. Aber 25 Jahre selbst miterlebter und selbst gestalteter Geschichte zählen im Bewußtsein der Bürger eben mehr als frühere geschichtliche Gegebenheiten, und die nach dem Kriege neu entstandenen Länder waren erfolgreich in dem Bemühen, ihrer Bevölkerung ein eigenes staatliches Selbstbewußtsein zu vermitteln. (D)

Die Länder haben in ihrer bestehenden Gestalt ein bedeutsames Eigengewicht gewonnen, über das ohne ganz besondere Gründe nicht mehr einfach verfügt werden kann. Solche besonderen Gründe können nach unserem föderativen und demokratischen Verständnis nur dann als gegeben angesehen werden, wenn es an der Leistungsfähigkeit zur wirksamen Erfüllung der staatlichen Aufgaben bei Beibehaltung der bestehenden Gliederung fehlt und wenn zum anderen die betroffene Bevölkerung eine Neugestaltung ihrer Landeszugehörigkeit wünscht.

Das Ihnen jetzt vorliegende vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zieht aus diesen Erkenntnissen die notwendige Konsequenz. Es beseitigt den bindenden Verfassungsauftrag und ersetzt ihn durch eine Verfassungsermächtigung zur Neugliederung.

Von manchen Seiten ist gesagt worden, dies bedeute eine Abkehr von dem Gedanken der Neugliederung, seine stille Beerdigung aus Resignation vor den Schwierigkeiten der Verwirklichung. Mir

A) liegt sehr daran, hier festzustellen, daß hierin eine Verkennung der Tragweite der Neuregelung und eine Mißdeutung ihrer Motivation liegt. Es geht nicht darum, den Bund und den Bundesgesetzgeber von einer als lästig angesehenen Aufgabe zu befreien.

Artikel 29 in seiner neuen Fassung stellt vielmehr ein konstruktives Angebot dar, eine notwendige Neugliederung doch noch, und zwar über eine Reihe von Teillösungen, zu verwirklichen, nachdem sich gezeigt hat, daß eine umfassende Gesamtlösung von oben her nicht durchzuführen ist.

Sinn der Neuregelung ist es, zur Erreichung des alten Zieles, an dem wir festhalten, auf zeitgemäßem Wege zu gelangen. Gerade die jetzt geschaffenen Möglichkeiten, Anstöße zur Neugliederung von unten, also aus der betroffenen Bevölkerung zuzulassen, werden einen stärkeren Druck in Richtung auf wünschenswerte Neugliederungsmaßnahmen ausüben, als es ein an den Bundesgesetzgeber gerichteter Verfassungsauftrag je könnte.

Ich glaube, daß erst nach dieser Grundgesetzänderung auf realer Basis über konkrete Neugliederungsfragen wird gesprochen werden können. Wir haben, das ist meine Überzeugung, mit dieser Neufassung des Artikels 29 das Optimum des Erreichbaren geschaffen.

In langen und schwierigen Verhandlungen zwischen allen politischen Kräften von Regierung und Opposition in Bund und Ländern, bei denen anfangs höchst unterschiedliche Standpunkte einander gegenüberstanden, ist es gelungen, ein Grundproblem jeder föderativen Ordnung, nämlich die Bestimmung der Möglichkeit für eine Änderung des Bestandes der Gliedstaaten, einer für alle akzeptablen Lösung zuzuführen.

Allen, die am Zustandekommen dieses schwierigen Werkes beteiligt waren, möchte ich meinen aufrichtigen Dank sagen. Ich verbinde damit die Zusicherung, daß wir die **Folgegesetzgebung** so schnell wie möglich in die Wege leiten werden.

Ich bitte den Bundesrat, der Neufassung des Artikels 29 seine Zustimmung zu geben.

Anlage 3

Erklärung von Frau Minister Donnepp (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 4 der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen stimmt dem Dreiunddreißigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 29 und 39) nicht zu. Diese Nichtzustimmung bezieht sich materiell allein auf die beabsichtigte **Änderung des Artikel 29 GG.**

Die Landesregierung sieht sich in voller Übereinstimmung mit allen im Landtag vertretenen Fraktionen außerstande, dem Gesetz in der heutigen Sitzung des Bundesrates zuzustimmen.

Durch dieses Gesetz soll insbesondere der nach der gegenwärtigen Fassung des Art. 29 des Grundgesetzes zwingende Verfassungsauftrag zur Neugliederung des Bundesgebietes in eine Kann-Bestimmung abgeändert werden. (C)

Die Landesregierung ist zwar der Ansicht, daß die Frage, ob es verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch tragbar erscheint, auf absehbare Zeit die jetzige Fassung des Art. 29 Grundgesetz beizubehalten, mit guten Gründen unterschiedlich beurteilt werden kann. Die für die bundesstaatliche Ordnung so grundlegende Frage der Festlegung der Voraussetzungen für die Neugliederung des Bundesgebietes bedarf jedoch noch vertiefter Überlegungen.

Anlage 4

Erklärung

von Bundesminister Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer

zu Punkt 5 der Tagesordnung

Wie Ihnen bekannt ist, hält die Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des **Sprengstoffwesens** bereits seit langem die Diskussion im Gange, ob dem Bundesgesetzgeber auch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die **nichtgewerbliche Regelung dieser Materie** übertragen werden soll. Die in den letzten Jahren bei der Bekämpfung der Gewaltkriminalität in unserem Lande gewonnenen Erfahrungen haben diese Diskussion höchst aktuell werden lassen. (D)

In der **Gewaltkriminalität** und bei **Terroristen** spielt die Sprengstoffverwendung eine beachtliche Rolle. Die etwa 200 Brand- und Sprengstoffanschläge des Jahres 1975 sprechen für sich. Dazu zählen vor allem

- der Sprengstoffanschlag am 13. September 1975 im Hauptbahnhof Hamburg mit 11 Verletzten,
- die Sprengstoff-Falle am 6. Oktober 1975 im Nürnberger Hauptbahnhof, die trotz des raffinierten Belichtungszünders noch rechtzeitig entschärft werden konnte,
- der Sprengstoffanschlag auf den Kölner Hauptbahnhof am 12. November 1975, bei dem 35 Schließfächer zerstört wurden,
- der Sprengstoffanschlag auf das israelische Büro „State of Israel Bonds“ am 8. Februar 1976 in Berlin, für den der „Arm der arabischen Revolution/RZ“ (wohl: revolutionäre Zelle) die Verantwortung übernommen hat; die Bezeichnung „Arm der arabischen Revolution“ war zuvor von den Tätern in Wien bei dem Überfall auf die OPEC verwendet worden,
- der Sprengstoffanschlag im Stachus-Untergeschoß in München am 15. Mai 1976,
- das versuchte Sprengstoffattentat auf den Vorsitzenden Richter Schmidt in Hamburg und der Bombenanschlag auf das Hauptquartier des

- (A) 5. amerikanischen US-Corps in Frankfurt am 1. Juni 1976 mit 16 Verletzten.

Diese Verbrechen wurden überwiegend von politisch motivierten Gewalttätern begangen und wurden bis in die jüngste Vergangenheit fortgesetzt. Auch bei Erpressungen und bei Eigentumsdelikten ist immer wieder die mißbräuchliche Verwendung von Sprengstoffen im Spiel. Daher bedarf die Bekämpfung des Terrorismus und der Gewaltkriminalität der Ergänzung durch ein präventiv und strafrechtlich wirksames einheitliches Sprengstoffrecht.

Es hat sich gezeigt, daß der jetzige Rechtszustand, der durch eine bundesgesetzliche Regelung des gewerblichen Bereichs und durch eine Vielzahl länderrechtlicher Regelungen für den nichtgewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gekennzeichnet ist, empfindliche Lücken aufweist, die dazu beitragen, daß Terroristen und sonstigen Gewalttätern die Herstellung und der Erwerb von Sprengstoffen erleichtert wird. Es hat sich deshalb bei fast allen für die Sicherheit in unserem Staat verantwortlichen Stellen die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine Harmonisierung des Sprengstoffrechts von Bund und Ländern unerlässlich ist und nicht länger aufgeschoben werden darf.

Auf Grund der aufgezeigten Rechtslage können sich die bestehenden Beschränkungen, insbesondere für den Erwerb von Sprengstoffen nicht voll auswirken. Eine enge Verzahnung von bundes- und landesrechtlichen Regelungen würde voraussetzen, daß zumindest hinsichtlich des Umfangs der Erlaubnispflichten und der Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis erteilt wird, von den Ländern inhaltlich übereinstimmende und mit dem Bundesrecht abgestimmte Regelungen erlassen werden. Derartige Regelungen bestehen jedoch nicht, was dazu geführt hat, daß bestimmte explosionsgefährliche Stoffe, die sich für eine verbrecherische Anwendung eignen, frei erworben werden können. In den Fachkreisen herrscht deshalb zu Recht die Auffassung vor, daß die Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts elementaren Sicherheitsbedürfnissen unseres Staates und seiner Bürger widerspricht.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang an den Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 17. Juni 1972 erinnern, durch den der Bundesminister des Innern gebeten worden ist, im Bundeskabinett darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung alsbald einen Gesetzentwurf zur Begründung einer **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** für das **Sprengstoffrecht** sowie einen Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts vorlegt. Auch die Mehrzahl der Landesarbeits- und -sozialminister, die in den meisten Ländern für das Sprengstoffrecht zuständig sind, hat im Frühjahr 1972 eine Erweiterung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts befürwortet. Die Innenministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 1975 noch einmal die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts betont.

Die **Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts** durch eine bundesgesetzliche Regelung setzt voraus, daß

dem Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit für das gesamte Sprengstoffrecht übertragen wird. Diesem Ziel soll die Ihnen vorgeschlagene Verfassungsänderung dienen. Der Deutsche Bundestag hat diese Grundgesetzänderung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. (C)

Ich appelliere an Sie, im Interesse der Inneren Sicherheit zum Schutze unserer Bürger der Grundgesetzänderung auch Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 5

Erklärung von Staatssekretär Kiesel (Bayern)

zu Punkt 5 der Tagesordnung

Zum 34. Male in seiner erst 27jährigen Geschichte soll heute unser **Grundgesetz geändert** werden. Wenn man bedenkt, daß die amerikanische Verfassung in 200 Jahren lediglich 26 Neuregelungen erfahren hat, so kann uns demgegenüber dieses heutige „Jubiläum“ nur mit Bedauern über den mangelnden Respekt vor unserer Verfassung erfüllen. Wenn irgendwo ein aktuelles Bedürfnis auftritt, wenn in unserem Staatsleben ein Problem oder auch nur ein Problemchen auftaucht, haben wir uns daran gewöhnt, nach einer Änderung des Grundgesetzes zu rufen. Diese Entwicklung wird dann um so bedenklicher, wenn sich die weit überwiegende Mehrzahl der Grundgesetzänderungen — und auch die heute zur Beratung anstehenden — als eine **Einbahnstraße in Richtung einer Kompetenzverlagerung zum Bund zu Lasten der Länder** erweist. (D)

Zwar ist in den letzten drei Jahren erfreulicherweise im Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern eine gewisse Beruhigung eingetreten. Diese Tendenz ist aber weniger auf neue Einsichten und Erkenntnisse zurückzuführen, als vielmehr auf die Tatsache, daß nicht mehr allzuviel substantielle Kompetenzen bei den Ländern zu holen sind, ohne daß der föderative Staatsaufbau in seinem Kern berührt würde.

Die Länder sind also nach wie vor zu höchster Wachsamkeit verpflichtet, und zwar nicht nur im Interesse der Erhaltung ihrer eigenen politischen Substanz, sondern im Interesse unseres Staates als Ganzem.

Ich weiß, daß das unablässige **Plädoyer Bayerns für den Föderalismus** längst als selbstverständlich und möglicherweise als Pflichtübung weißblauer Eigenbrötelei angesehen wird. Trotzdem lassen Sie mich in aller Kürze, aber auch in unmißverständlicher Deutlichkeit erklären, daß unser Bekenntnis zum Bundesstaat getragen ist von der Überzeugung, daß der Föderalismus die progressive Staatsform in Gegenwart und Zukunft ist, weil er

- ein Stück zusätzlicher Demokratie bringt
- das Prinzip für die innere Aufgliederung einer freiheitlichen Gesellschaft und
- der Bauplan für die Einigung Europas ist.

(A) Für diese Staatsform lohnt sich jeder Einsatz selbst dann, wenn es sich um den Widerstand gegen scheinbar nur kleine Schritte auf dem Wege zu ihrer Aushöhlung handelt. Zu viele dieser kleinen, für sich allein betrachtet unbedeutenden Schritte sind bereits getan:

Der — gegen die Stimmen Bayerns — vom Bundesrat selbst eingebrachte Entwurf zur Änderung des Art. 74 Nr. 4 a GG soll — wie sein Vorblatt ausweist — den Bund verfassungsmäßig in die Lage versetzen, die im **Sprengstoffwesen** für den privaten Verwendungsbereich bestehenden unterschiedlichen **landesrechtlichen Regelungen zu vereinheitlichen**. Als Alternative ist ebendort ausgeführt: „Es könnten zwar Mustervorschriften für den genannten Bereich erarbeitet und ihre Einführung den Ländern nahegelegt werden, jedoch wäre eine Vereinheitlichung auf diesem Wege nicht gewährleistet“. Diese Äußerung in einem Gesetzentwurf des Bundesrates kann wohl kaum — gestatten Sie mir diesen Hinweis — als Beispiel föderalen Selbstbewußtseins bezeichnet werden. Sie ist im übrigen unzutreffend.

Aus dem Vergleich des Sprengstoffrechts des Bundes und Bayerns ergibt sich, daß nach der geltenden Kompetenzverteilung eine durchaus klare und zweckmäßige Regelung des Sprengstoffwesens möglich ist.

Bayern hat den dem Landesgesetzgeber verbliebenen Teil des Sprengstoffrechts bereits im Jahre 1970 neu geordnet und in den Art. 34 bis 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und in einer Sprengstoffverordnung mit fünf Paragraphen kurz und klar abgegrenzt und übersichtlich zusammengefaßt. Diese Regelung ist nicht umfangreicher als die vorgeschlagene bundesrechtliche Ersatzregelung.

(B) Aus der bayerischen Regelung ergeben sich die Mängel nicht, die als Begründung für die Grundgesetzänderung und für die Änderung des Sprengstoffgesetzes aufgeführt worden sind.

Dies hat der Vertreter der Bundesregierung auch in der Sitzung des Bundesratsinnenausschusses am 5. Juni 1976 in vollem Umfange bestätigt.

Meine Damen und Herren, ich will Ihnen den naheliegenden Vorschlag: „Weiterarbeiten am Modell Bayern!“ in aller Bescheidenheit ersparen. Mir bleibt allerdings die Einsicht versperrt, wieso es hier der Hilfe des Bundes — noch dazu unter der Voraussetzung einer Grundgesetzänderung — bedarf, um eine befriedigende Regelung in allen Ländern zu finden. Auch die gesetzgebenden Organe der anderen Länder sind nach unserer festen Überzeugung in der Lage, eine vernünftige gesetzliche Regelung einschließlich der notwendigen Einheitlichkeit im Bundesgebiet zu erlassen.

Schon in den Ausschlußberatungen im Februar dieses Jahres ist von den Vertretern Baden-Württembergs, Bayerns und von Rheinland-Pfalz hierzu folgendes erklärt worden:

1. Das Argument, die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens wiesen erhebliche Unterschiede auf, richtet sich im Grunde

gegen jede Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. (C) Soweit das Grundgesetz den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zugewiesen hat, hat es der Verfassungsgeber in Kauf genommen, daß in den entsprechenden Bereichen unterschiedliche gesetzliche Regelungen bestehen und daß die Bürger innerhalb der Bundesrepublik nicht einheitlich behandelt werden.

2. Auch ein etwaiges Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung rechtfertigt nicht die angestrebte Kompetenzverschiebung. Das Grundgesetz hat in Art. 72 Abs. 2 ein solches Bedürfnis selbst auf denjenigen Gebieten zur zusätzlichen Voraussetzung für ein Recht des Bundes zur Gesetzgebung gemacht, die im Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aufgeführt sind. Ein etwaiges Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung muß daher gemäß Art. 72 Abs. 2 GG kumulativ zu der Aufzählung eines Sachgebietes in Art. 74 GG hinzukommen. Will man aus einem derartigen Bedürfnis schon ein Bedürfnis nach einer Grundgesetzänderung herleiten, so würde die vom Verfassungsgeber vorgenommene ausgewogene Aufteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten auf Bund und Länder im Prinzip in Frage gestellt.

3. Einem Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung muß prinzipiell dadurch Rechnung getragen werden, daß die Länder möglichst inhaltlich übereinstimmende gesetzliche Regelungen erlassen. Es ist verfassungspolitisch in hohem Maße bedenklich, wenn sich die Länder ihrer Verantwortung für die eigenständige Regelung eines in ihre Gesetzgebungszuständigkeit fallenden Sachbereiches dadurch entledigen, daß sie schon wegen eines Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung die Gesetzgebungszuständigkeit dem Bund überlassen, ohne sich nachhaltig um eine bundeseinheitliche Regelung durch Landesrecht bemüht zu haben. (D)

4. Schließlich sollte auch im Hinblick auf die Beratungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zur Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Grundgesetzänderung abgesehen werden.

An dieser Auffassung hat sich seither nichts geändert. Bayern wird deshalb der Grundgesetzänderung seine Zustimmung versagen. Im Interesse unseres föderalen Staatsaufbaus darf ich um Unterstützung dabei bitten.

Anlage 6

Bericht

von Staatsminister Dr. Hillermeier (Bayern)

zu Punkt 10 der Tagesordnung

Gestatten Sie mir, bevor ich Ihnen über die **Beratungen des Rechtsausschusses** Bericht erstatte, einige wenige Bemerkungen allgemeiner Art zu dem besonders wichtigen Gesetzgebungsverfahren, mit dem wir es bei dem AGB-Gesetz zu tun haben.

- (A) Ich möchte vor allem zunächst der Genugtuung Ausdruck geben, daß es trotz mancher Skepsis gelingen wird, diese Reform noch in dieser Wahlperiode nicht nur einzubringen, sondern auch abzuschließen. Seit mehr als vierzig Jahren ist die rechtspolitische Diskussion dafür eingetreten, durch Maßnahmen des Gesetzgebers den Bürger wirksam vor unangemessenen, vielfach rechtsmißbräuchlichen Bestimmungen in dem sogenannten „Kleingedruckten“ zu schützen. Einen hervorragenden Anteil daran, daß der Gesetzgeber diesen Bestrebungen nunmehr den abschließenden Erfolg geben konnte, hatte die Rechtsprechung, die diesem Gesetz vorgearbeitet hat und ohne die es nicht zustande gekommen wäre. Besonderer Dank gebührt aber auch der **Sachverständigenkommission**, die Ende 1972 auf Vorschlag des seinerzeitigen Bayerischen Staatsministers der Justiz Dr. Held beim Bundesministerium der Justiz gebildet worden ist und deren vorzügliche Arbeiten die Grundlage des Gesetzesbeschlusses gebildet haben. Ich möchte es weiter als besonders erfreulich bezeichnen, daß dieses für die Rechtsstellung des Bürgers, für die zweckentsprechende Wahrnehmung seiner Rechte überaus wichtige Gesetz in breiter Übereinstimmung aller Fraktionen des Deutschen Bundestages zustande gekommen ist. Im Gesetzgebungsverfahren konnte aus dem Initiativ-Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der Regierungsvorlage der uns nunmehr vorliegende Gesetzesbeschuß so erarbeitet werden, daß zumeist die Vorzüge jedes der beiden Entwürfe übernommen wurden. Vor allem ist es auf diese Weise gelungen, dem Gesetz auch alsbald eine Verfahrensregelung beizugeben, die es erst zu einem wirksamen Instrument zur Bekämpfung mißbräuchlicher Bestimmungen in AGB macht. Daß der Deutsche Bundestag das Gesetz schließlich einstimmig beschlossen hat, ist ein schönes, leider selten gewordenes Zeichen der Übereinstimmung in grundlegenden rechtspolitischen Reformvorstellungen.

(B)

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat daher auch — dies fügt sich in den aufgezeigten Rahmen einer großen Übereinstimmung in den Grundfragen — keinen Anlaß gesehen, im materiell-rechtlichen Teil des Gesetzesbeschlusses Änderungen vorzuschlagen. Er empfiehlt jedoch, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die Verfahrensvorschriften in einigen Punkten zu ändern. Mit Ihrem Einverständnis darf ich mich darauf beschränken, von den insgesamt 12 Änderungsvorschlägen hier nur die zu behandeln, denen eine besondere Bedeutung zukommt, ohne daß ich die anderen deshalb als unwesentlich bezeichnen möchte.

Ein wichtiger Punkt ist die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Klagen, mit denen die Unterlassung der Verwendung unwirksamer Bestimmungen in AGB begehrt wird. Der Rechtsausschuß empfiehlt, nicht die Oberlandesgerichte, sondern die Landgerichte für zuständig zu erklären. Dieser Vorschlag findet seine Rechtfertigung in dem wichtigen Interesse an der Einheitlichkeit des Gerichtsaufbaus und des Rechtszuges, die bisher eine vergleichbare Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

als erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen nicht kennen. Hinzu kommt das nicht weniger wichtige Rechtsschutz-Interesse an der Gewährung von zwei Tatsacheninstanzen — wie auch sonst — auch in diesen zivilrechtlichen Streitigkeiten. Schließlich ist auch kein dringendes sachliches Bedürfnis zu erkennen, die Oberlandesgerichte an Stelle der Landgerichte für zuständig zu erklären.

Der Rechtsausschuß wendet sich weiter dagegen, mit der in § 21 vorgesehenen Rechtskrafterstreckung die bewährte Regelung der Zivilprozeßordnung zu durchbrechen, daß Urteile im Parteiprozeß grundsätzlich Rechtskraft nur unter den Prozeßparteien wirken. Der Rechtsausschuß setzt sich daher dafür ein, die Bestimmung ersatzlos wegfällen zu lassen, nach der sich jeder Kunde des Verwenders unwirksamer Bestimmungen in AGB auf die Unwirksamkeit berufen kann, wenn diese in einem früheren gerichtlichen Verfahren, an dem der Kunde nicht beteiligt war, festgestellt worden ist. Auch in diesem Fall vermag der Rechtsausschuß kein dringendes sachliches Bedürfnis für die Durchbrechung wesentlicher Grundsätze unseres Zivilprozeßrechts zu erkennen. Dies muß um so mehr gelten, als davon auszugehen ist, daß sich gerichtliche Urteile, die zur Unterlassung der Verwendung unwirksamer Bestimmungen in AGB verurteilen, auch ohne eine Rechtskrafterstreckung durchsetzen werden.

Die weiteren Vorschläge des Rechtsausschusses bezwecken teils eine bessere Praktikabilität der Verfahrensvorschriften, teils einen besseren Rechtsschutz der Partei, die eine Unterlassungsklage anhängig machen will, teils sind sie redaktioneller Art. Die Einzelheiten bitte ich, der Strichdrucksache zu entnehmen.

Abschließend noch eine Bemerkung: Die Anrufung des Vermittlungsausschusses in den von dem Rechtsausschuß vorgeschlagenen Punkten tut der großen Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens, das einen Meilenstein auf dem Weg zu einem besseren Rechtsschutz für den Bürger darstellt, keinen Abbruch; es wird dadurch nicht zu einer Verzögerung des Inkrafttretens der Reform kommen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollten wir daher keine Bedenken haben, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen. Ich bitte Sie, diesen Empfehlungen zuzustimmen.

Anlage 7

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. de With zu Punkt 10 der Tagesordnung

Fast auf den Tag vor einem Jahr hat der Entwurf des Gesetzes zur **Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen** den Bundesrat im ersten Durchgang passiert. Damals äußerte ich vor diesem Hause die zuversichtliche Hoffnung, daß die weitgehende Einigkeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat in den Grundzügen und vielen Details des Gesetzes

- (A) einen ermutigenden Auftakt für die Beratungen im Deutschen Bundestag bilden möge. Die damaligen Erwartungen haben sich voll erfüllt: das AGB-Gesetz wurde in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung vom Bundestag einstimmig verabschiedet. In diesem umfassenden Konsens spiegelt sich die Ausgewogenheit des Gesetzes wider, das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wichtiges Gestaltungsmittel für Verträge zwar bejaht und anerkennt, für ihre Ausgestaltung und Verwendung aber die konkreten Maßstäbe und Grenzen setzt, die der Schutz der wirtschaftlich schwächeren oder unerfahrenen Vertragspartei seit langem erfordert. Begreift man die Vertragsfreiheit im Lichte unseres Grundgesetzes als ein Instrument zur Gewährleistung der freien Entfaltung der Persönlichkeit beider Vertragsparteien, so ist dieses Gesetz kein Gesetz zur Beseitigung oder Einschränkung, sondern zur Stärkung und Erhaltung der Vertragsautonomie. Die Bundesregierung war stets der Auffassung, daß die materiellrechtlichen Vorschriften des Gesetzes, über die auch in diesem Gremium keine Meinungsverschiedenheiten mehr bestehen dürften, ihre volle Wirksamkeit nur dann entfalten können, wenn zu ihrer Durchsetzung auch besondere Verfahrensvorschriften eingeführt werden. Der Regierungsentwurf hatte sich aus zeitlichen Gründen allerdings auf die bloße Ankündigung einer noch einzubringenden künftigen Verfahrensregelung beschränkt. Um so mehr begrüße ich es, daß es im Laufe der Gesetzesberatungen im Bundestag noch gelungen ist, den materiellrechtlichen Vorschriften auch einen ausgewogenen Verfahrensteil anzufügen. Den im Dritten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen Verfahrensvorschriften, die wie die übrigen Regelungen von der einstimmigen Billigung des Bundestages getragen sind, dürfte die besondere Aufmerksamkeit dieses Hauses gelten.

(B) Trotz der in Einzelheiten vielleicht noch vorhandenen Meinungsunterschiede ist die Feststellung erlaubt, daß sich die vom Bundestag verabschiedeten Verfahrensvorschriften in der Gesamtkonzeption wie auch in wesentlichen Grundzügen mit den Vorstellungen des Bundesrates offensichtlich decken. Ich möchte darauf die zuversichtliche Hoffnung gründen, daß es den zuständigen Gremien gelingen wird, in den wenigen noch streitigen Punkten — ich denke insbesondere an die erstinstanzliche Zuständigkeit, an die einstweilige Verfügung, an die Breitenwirkung gerichtlicher Prüfungsentscheidungen und an die Vollstreckungsgegenklage — Einigkeit zu erzielen, damit dieses für die Gemeinschaft so wichtige und von der Öffentlichkeit erwartete und bereits akzeptierte Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Dieses Gesetz bringt nach allgemeiner Auffassung die seit langem überfällige Korrektur einer Fehlentwicklung unseres Zivilvertragsrechts und bildet das Kernstück des Verbraucherschutzes in dieser Legislaturperiode. Schließlich darf man auch nicht übersehen, daß die nun seit Jahren anhaltende Diskussion über Lösungsmöglichkeiten und Gesetzentwürfe nicht nur Erwartungen geweckt, sondern die

betroffenen Kreise, die auf die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen angewiesen sind, d. h. Verwender wie Verbraucher, auch beträchtlich verunsichert hat. Deshalb gebietet nicht zuletzt die Rechtssicherheit ein baldiges Inkrafttreten der neuen Regelungen. (C)

Angesichts der Tatsache, daß ein so zentrales und die Belange aller Bürger unmittelbar berührendes Gesetzgebungsvorhaben im Deutschen Bundestag einstimmig Billigung erfahren hat, würde ein Scheitern dieses Gesetzes in der Öffentlichkeit auf keinerlei Verständnis stoßen.

Anlage 8

Erklärung von Staatsminister Dr. Günther (Hessen) zu Punkt 10 der Tagesordnung

Vertragsfreiheit und ein im wesentlichen unbehinderter Wettbewerb sind Grundelemente unserer marktwirtschaftlichen Ordnung. Die geschichtliche Entwicklung der Wettbewerbswirtschaft zeigt aber auch, daß sie wie kaum eine andere freiheitliche Institution zu ihrem Mißbrauch einlädt. Es ist Aufgabe auch des Staates, den dabei durch Fehlentwicklungen und Entgleisungen des marktwirtschaftlichen Systems geschaffenen Ungleichgewichten entgegenzuwirken.

Die **allgemeinen Geschäftsbedingungen** sind ein Paradebeispiel für den möglichen Mißbrauch der Vertragsfreiheit. Nachdem sie zunächst als eine vermeintlich wertvolle normenähnliche Ergänzung unseres angeblich unzureichenden bürgerlichen Vertragsrechts gefeiert wurden, setzte sich bei kritischen Betrachtern zunehmend die Einsicht durch, daß hier gewöhnlich der wirtschaftlich Stärkere, im Handelsleben Erfahrene dem wirtschaftlich Schwachen seinen Willen aufzwingt. (D)

Schon die immer unverhüllteren Versuche, mit dem Laien kaum verständlichen versteckten Klauseln die klaren Haftungsfolgen des bürgerlichen Rechts auszuschließen und ihm überdies mit Gerichtsstandsklauseln die Verfolgung seiner Rechte wirtschaftlich fast unmöglich zu machen, zeigen die Schwere der Verstöße gegen die Prinzipien der Vertragsfreiheit.

Die Rechtsprechung hat dieser Entwicklung des bürgerlichen Rechts leider nur sehr zögernd Widerstand entgegengesetzt. Erst in neuerer Zeit finden sich in der Rechtsprechung zunehmend Versuche, diesen gravierenden Fehlentwicklungen entschiedener entgegenzutreten. Daß diese Entscheidungen nach wie vor mißachtet werden, liegt vor allem daran, daß die Grenzen der subjektiven Rechtskraft die Wirksamkeit der Entscheidungen begrenzen: Sie gelten nur zwischen den Parteien.

Dem Verbraucher bleibt immer wieder Last und Risiko eines neuen Prozesses. Um so erfreulicher ist es, daß sich der Gesetzgeber in den letzten Jahren zunehmend auf seine ordnungspolitische Auf-

(A) gabe besonnen hat. Die Novellen zum Wettbewerbs- und zum Abzahlungsgesetz sind entschiedene Schritte zu einem besseren Verbraucherschutz.

Mit dem vorliegenden Gesetz erreicht diese Entwicklung für diese Legislaturperiode einen vorläufigen Abschluß.

Der Durchsetzung der materiellen Rechtsnormen des Gesetzes dient der verfahrensrechtliche Teil mit der Verbandsklage auf Unterlassung und Widerruf.

Es hat Einigkeit darüber bestanden, daß diese Ergänzung erforderlich ist, um den Wertungen des Gesetzes die faktische Geltung zu sichern.

1. Eine bedauerliche Schwächung der verbraucherpolitischen Konzeption des Gesetzesbeschlusses liegt jedoch in der Ausschlußempfehlung, für den Unterlassungs- und Widerrufsanspruch eine kurze Verjährungsfrist einzuführen. Bei einer Verjährungsfrist von nur drei Jahren wäre die Gefahr zu groß, daß die Überprüfung rechts- und gesetzeswidriger Geschäftsbedingungen an Zufälligkeiten scheitert. Es besteht die Gefahr, daß sich so unzulässige Geschäftsbedingungen zum Nachteil des Verbrauchers verfestigen.

2. Die weitere Ausschlußempfehlung, welche sich gegen die Rechtskrafterstreckung wendet, läuft auf eine noch stärkere Verwässerung der Ziele des Gesetzes hinaus.

(B) Mit der im Gesetzesbeschluß des Bundestages enthaltenen Rechtskrafterstreckung steht ein effektives Instrument zur Verfügung, das die Weiterverwendung gerichtlich beanstandeter Klauseln verhindern soll. Wir wissen, daß Klauseln, wie z. B. die aus dem Reiserecht unruhlich bekannte Vermittlerklausel, weiterhin verwendet werden, obwohl ihre Unwirksamkeit seit geraumer Zeit höchstrichterlich festgestellt ist. Hier zeigt sich, daß die Last der Prozeßführung von dem Verwender ins Kalkül gezogen wird, um mit Hilfe des Klauselwerks weiterhin berechnete Ansprüche abzuwehren.

Besteht hingegen die Möglichkeit, auf ein einschlägiges Präjudiz mit rechtlicher Wirkung zurückzugreifen, ohne eigens hierfür einen Rechtsstreit vorzubereiten, finanzieren und durchstehen zu müssen, so wird das Interesse an der weiteren Verwendung bereits beanstandeter Klauseln deutlich abnehmen.

Lassen Sie mich schließlich noch anmerken, daß die Registrierung von Klagen und Urteilen beim Bundeskartellamt die Rechtskrafterstreckung natürlich nicht zu ersetzen vermag. Das erkennende Gericht ist nicht an das ihm mitgeteilte Urteil gebunden.

Nur die Rechtskrafterstreckung, gegen die sich die Ausschlußempfehlung zu I 5 wendet, ist ein geeignetes und verfassungsrechtlich zulässiges Mittel, ergangenen Entscheidungen im Interesse einer Vielzahl von Betroffenen die erforderliche breite Wirksamkeit zu sichern.

(C) 3. Praktischen Bedenken begegnet schließlich die Ausschlußempfehlung, wonach anstelle der Oberlandesgerichte die Landgerichte für die Entscheidung über die Unterlassungs- und Widerspruchsklagen zuständig sein sollen. Für die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte spricht entscheidend die angestrebte Konzentration der Rechtsprechung. Diese Konzentration ist natürlich auch bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte möglich, aber das setzt jeweils voraus, daß von der Konzentrationsermächtigung in § 14 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird. Bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte aber ist diese Konzentration der Rechtsprechung auf jeden Fall sichergestellt.

Ich darf Sie daher bitten, den Ausschlußempfehlungen zu I 1, 2 und 5 nicht zu folgen.

Anlage 9

Erklärung von Senator Steinert (Hamburg)

zu Punkt 12 der Tagesordnung

Im Namen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg gebe ich folgende Erklärung ab:

Der Schwerpunkt des Gesetzes zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften liegt der Bedeutung nach in der Änderung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung. Mit dieser Änderung sollen alle auf dem Bundesbaugesetz und auf dem Städtebauförderungsgesetz beruhenden Satzungen und Verordnungen einem Normenkontrollverfahren unterworfen werden. (D)

Nach dem gegenwärtigen Rechtsstand steht es den Ländern frei, dem Oberverwaltungsgericht die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit einer im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift zu übertragen. Hamburg ist der Auffassung, daß die Entscheidungsfreiheit der Länder nicht beseitigt, sondern daß der jetzige Rechtszustand beibehalten werden sollte. Dies um so mehr, als die Mehrheit der Länder bisher kein Bedürfnis für ein zusätzliches Gerichtsverfahren gesehen hat. Hamburg jedenfalls ist dringend daran interessiert, daß die geltende Kann-Bestimmung bleiben sollte. Sie wird den Interessen der Länder am besten gerecht und sichert trotzdem den Rechtsschutz des Bürgers in ausreichendem Maße.

Anders als in den meisten anderen Ländern werden in Hamburg Bebauungspläne teils durch Gesetz, teils durch Rechtsverordnung erlassen, je nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Die Einführung des Normenkontrollverfahrens für durch Rechtsverordnung festgestellte Bebauungspläne führt zu einem unterschiedlichen Rechtsschutz des Bürgers.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sieht sich daher zu einem positiven Votum zu diesem Gesetz außerstande.

(A) Ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages hat nach Sachlage keine Aussicht auf Annahme. Hamburg sieht deshalb keine Aussicht auf Annahme. Hamburg sieht deshalb davon ab, einen solchen Antrag zu stellen. Die ablehnende Haltung Hamburgs zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz wird davon jedoch nicht berührt.

Anlage 10

Erklärung von Minister Hasselmann (Niedersachsen)
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Das vorliegende Gesetz bringt den Amtsgerichten durch die Führung des **Partnerschaftsregisters** eine neue Aufgabe. Wir sind uns sicherlich darüber einig, daß Gesetze, die den Verwaltungsaufwand erhöhen, sorgfältig auf ihre Notwendigkeit geprüft werden müssen. Dies gilt auch — und im gegenwärtigen Zeitpunkt ganz besonders — für Regelungen, die die Arbeitslast der Gerichte vermehren. Stark ansteigende Geschäftszahlen und zusätzliche Aufgaben haben die Gerichte in eine bedrängte Lage gebracht, in der es immer schwieriger wird, dem Bürger in vertretbarer Zeit zu seinem Recht zu verhelfen. Das gilt auch für die Amtsgerichte, auf die — um nur zwei Beispiele zu nennen — durch die Einrichtung der Familiengerichte und das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten neue Belastungen zukommen. Die Haushaltslage der Länder gestattet es nicht, bei der Ausstattung der Gerichte mit der steigenden Geschäftslast voll Schritt zu halten.

(B) Bei der Prüfung, ob das **Partnerschaftsgesetz** im gegenwärtigen Zeitpunkt wirklich notwendig, wird hiernach ein strenger Maßstab anzulegen sein. Nach unserer Auffassung hält das Gesetz einer solchen Prüfung nicht stand. Angehörige freier Berufe haben schon nach geltendem Recht die Möglichkeit, ihre Zusammenschlüsse in einer Weise zu gestalten, die den praktischen Bedürfnissen gerecht wird. Der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, das ohnedies weitgehend dispositives Recht enthält, bedarf es dazu nicht. Soweit das Gesetz Vorschriften enthält, die über das geltende Recht hinausgehen — etwa über die eigene Parteifähigkeit der Partnerschaft — erscheinen sie entbehrlich oder jedenfalls nicht so eindeutig erforderlich, daß sie den mit diesem Gesetz verbundenen Aufwand zu rechtfertigen vermögen.

Es kommt hinzu, daß das Gesetz in der vorliegenden Form von einem erheblichen Teil der betroffenen Berufe nicht akzeptiert wird. Die Kammern und Vereinigungen der Ärzte und Zahnärzte, der Rechtsanwälte und Patentanwälte, der Notare, der Wirtschaftsprüfer, der Architekten und der Beratenden Ingenieure lehnen es entschieden ab. Das scheint mir doch zu zeigen, daß das Gesetz den Bedürfnissen dieser Berufe nicht gerecht wird.

Anlage 11

(C)

Erklärung
von Staatsminister Theisen (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Das aus der Mitte des Bundestages eingebrachte und vom Bundestag am 1. Juli 1976 einstimmig verabschiedete **Partnerschaftsgesetz** hat das Ziel, durch Schaffung einer neuen Gesellschaftsform den Zusammenschluß von Angehörigen freier Berufe zur gemeinschaftlichen interdisziplinären Berufsausübung zu erleichtern. Dieses Ziel ist sowohl im Interesse der Angehörigen dieser Berufe als auch im Interesse einer besseren Versorgung der Verbraucher zu begrüßen. Auch wenn insoweit mit dem Bundestag Übereinstimmung besteht, kann dem Gesetzesbeschuß seitens der **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschuß des Bundesrates doch nicht zugestimmt werden. Lassen Sie mich dies im einzelnen kurz begründen.

Der Gesetzesbeschuß ist sowohl inhaltlich wie auch hinsichtlich des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens mit schweren Mängeln behaftet, die im Vermittlungsausschuß allenfalls partiell behoben werden könnten.

Für den zivilrechtlichen Teil besteht in der vorliegenden Fassung kein Bedürfnis. Er enthält keine wesentlichen Regelungen, die nicht schon nach geltendem Recht in einem Gesellschaftsvertrag vereinbart werden könnten. Namensrecht und Parteifähigkeit sind ohne nennenswerte Bedeutung. Der Registerzwang ist bedenklich. Konkursfähigkeit und Auflösungsklage rechtfertigen allein noch keine gesetzliche Sonderregelung.

(D)

Der Bundestag geht selbst davon aus, daß das Partnerschaftsgesetz keine vollständige Lösung der für die freien Berufe und für ihre Zusammenschlüsse gegebenen Probleme, sondern nur einen ersten Schritt zu ihrer Bewältigung darstellt. Dennoch bringt das Gesetz zumindest für einen großen Bereich der freien Berufe grundsätzliche und einschneidende Veränderungen des geltenden Berufs- und Standesrechts. Zu nennen sind hier u. a. der Justiz- und Gesundheitsbereich. Lassen Sie mich dies nur für den Justizbereich im einzelnen ausführen:

Das Gesetz läßt es entgegen dem bisher geltenden Amts- und Standesrecht der Notare zu, daß ein Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, sich in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern zu einer Partnerschaft zusammenschließt. In der Praxis wären jedoch bei einem solchen Zusammenschluß die Tätigkeiten des Anwaltsnotars in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von denen als Notar nicht mehr klar zu trennen. Mit dem Berufsbild des Notars als Inhaber eines unabhängig auszuübenden öffentlichen Amtes wäre eine solche Verbindung nicht vereinbar. Eine Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und

(A) vereidigten Buchprüfern, die zugleich als Rechtsbeistände zugelassen sind, ist nach geltendem Recht ebenfalls nicht möglich. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese sinnvollen und zum Teil notwendigen standes- und berufsrechtlichen Schranken beseitigt werden sollen.

Überdies sollte bei der Behandlung solcher Fragen zugleich auch das übrige Standes- und Berufsrecht auf weitere regelungsbedürftige Tatbestände überprüft werden. Da die Partnerschaft nach ihrer Konzeption den Zusammenschluß spezialisierter Berufe erleichtern soll, müßte beispielsweise die Frage der Zulassung von Fachanwälten neu überdacht werden.

Die Auswirkungen auf andere betroffene Berufsgruppen lassen sich letztlich noch nicht übersehen. Auch insoweit sind jedoch schon jetzt negative Folgewirkungen zu besorgen. Die einhellige Ablehnung des Gesetzes durch zahlreiche Standes- und Berufsorganisationen weist deutlich darauf hin, daß hier eine Reihe wichtiger Fragen offengeblieben ist. Der Grund dafür liegt in der unverständlichen Hast des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens beim Deutschen Bundestag, dessen Rechtsausschuß sogar die vom Gesundheitsausschuß für unverzichtbar gehaltene Anhörung der Vertretungen der Heilberufe abgelehnt hat. Im Vermittlungsausschuß könnten diese Versäumnisse nicht mehr behoben werden.

Bei dieser Sachlage sollte der Bundesrat trotz der einstimmigen Verabschiedung durch den Bundestag dem Gesetz die Zustimmung verweigern.

(B)

Anlage 12

Umdruck 8/76

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 437. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 15

Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt (Drucksache 465/76).

Punkt 27

Gesetz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses (Drucksache 449/76).

Punkt 28

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken (Drucksache 448/76).

Punkt 30

Drittes Gesetz zur Änderung des Diätengesetzes 1968 (Drucksache 446/76).

Punkt 32

Gesetz über Regelungen auf dem Arzneimittelmarkt (Drucksache 475/76, zu Drucksache 475/76).

Punkt 37

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (Drucksache 451/76).

Punkt 38

Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen (Drucksache 456/76).

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 14

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (Drucksache 464/76, zu Drucksache 464/76).

Punkt 20

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 453/76).

Punkt 25

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Drucksache 483/76).

Punkt 26

Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 488/76, zu Drucksache 488/76).

Punkt 29

Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 445/76).

Punkt 35

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (Drucksache 455/76).

Punkt 36

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (Drucksache 454/76).

(C)

(D)

(A)

Punkt 39

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 23. Dezember 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 476/76).

Punkt 40

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 21. Februar 1971 über **psychotrope Stoffe** (Drucksache 477/76, zu Drucksache 477/76).

Punkt 41

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 13. September 1973 über die **Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern** (Drucksache 447/76).

III.

Dem Gesetz nach Maßgabe der Empfehlung zuzustimmen:

Punkt 42

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 30. Mai 1975 zur **Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (EWO)** (Drucksache 441/76, Drucksache 441/1/76).

(B)

IV.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 43

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (**Diplomatenschutzkonvention**) (Drucksache 478/76).

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 11. Mai 1975 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits** (Drucksache 411/76).

Punkt 47

Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen **Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 409/76).

VI.

(C)

Die beantragte Entlastung zu erteilen:

Punkt 49

Entlastung des Bundesministers für Wirtschaft wegen der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 1975 über das **Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“** (Drucksache 439/76).

VII.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:

Punkt 50

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank** (Drucksache 193/76, Drucksache 193/1/76).

Punkt 54

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat über die **Marktordnung für den Binnengüterverkehr innerhalb der Gemeinschaft (Straßen-, Binnenschiffs- und Eisenbahnverkehr)** (Drucksache 760/75, Drucksache 489/76).

(D)

Punkt 55

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend ein **Aktionsprogramm für die europäische Luftfahrtindustrie und Luftfahrt**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur **Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Zivilluftfahrtindustrie und der Zivilluftfahrt**

Entwurf einer Entschliebung der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend **Kauf und Entwicklung von Luftwaffensystemen** (Drucksache 658/75, Drucksache 481/76).

Punkt 58

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren** (Drucksache 273/76, Drucksache 273/1/76).

Punkt 61

Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (**Leukose-Verordnung — Rinder**) (Drucksache 398/76, Drucksache 398/1/76).

- (A) **Punkt 82**
Verordnung zur **Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs** (Drucksache 383/76, Drucksache 383/1/76).

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**

Punkt 60
Verordnung über die Gewährung von **Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Zinn-Rat** nach dem Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 20. Juni 1975 (Drucksache 438/76).

Punkt 63
Verordnung über die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für bestimmte Beschäftigte bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten (**Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung**) (Drucksache 358/76).

Punkt 64
Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 406/76).

Punkt 65
Verordnung über die **Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen** (Drucksache 338/76).

Punkt 66
Verordnung zur **Änderung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 405/76).

Punkt 67
Verordnung zur **Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 429/76).

Punkt 68
Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (**HeimMitwirkungsV**) (Drucksache 350/76).

Punkt 69
Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur **Änderung des Deutschen Arzneibuches 7. Ausgabe (DAB 7)** (Drucksache 374/76).

Punkt 74
... Verordnung zur **Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm)** — ... BImSchV — (Drucksache 408/76).

Punkt 75
Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **Verkehrsflughafen München (Riem)** (Drucksache 430/76).

Punkt 76
Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Wittmundhafen** (Drucksache 369/76).

Punkt 79
Verordnung zur Neufestsetzung des Regelbedarfs (**Regelbedarf-Verordnung 1976**) (Drucksache 407/76).

Punkt 80
Vierte Verordnung über den **Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz** (Drucksache 381/76).

Punkt 81
Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 376/76).

Punkt 83
Verordnung über **Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte** (Drucksache 437/76).

Punkt 87
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes** (Drucksache 393/76).

IX.

Die **Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts zu bestätigen:**

Punkt 90
Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts (Drucksache 199/76, zu Drucksache 199/76).

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

Punkt 93
Bestellung von **vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung** (Drucksache 397/76, Drucksache 397/1/76).

Punkt 94
Bestellung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 486/76).

(C)

(D)

(A) **Punkt 95**
 Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 361/76).

Punkt 96
 Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 460/76).

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer **Außerung und einem Beitritt** abzusehen:

Punkt 97
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 480/76).

Anlage 13

Bericht von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)
 zu Punkt 16 der Tagesordnung

(B) Gegenstand der Beratung ist das **Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts**, das der Deutsche Bundestag am 24. Juni mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen verabschiedet hat. Das Gesetz hat zum Ziel, eine gleichmäßige ambulante **Versorgung unserer Bevölkerung mit Ärzten und Zahnärzten** insbesondere auf dem flachen Lande sicherzustellen. Bei der Lösung dieses in besonderem Maße Flächenstaaten berührenden Problems standen sich von Anfang an zwei verschiedene Konzeptionen gegenüber: Der im wesentlichen auf eine Initiative des Freistaates Bayern zurückgehende Gesetzentwurf des Bundesrates und ein Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Bei der Beratung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik am 6. Juli traten diese konzeptionellen Unterschiede der Auffassungen, wie das Problem dauerhaft und effektiv, selbstverwaltungsgerecht und systemkonform gelöst werden sollte, erneut deutlich in Erscheinung. Während die Bundesregierung und die Minderheit im Ausschuß in dem Beschluß des Bundestages eine flexiblere und den verschiedenartigen Bedürfnissen der Praxis besser gerecht werdende Lösung sahen, war die Mehrheit im Ausschuß der Auffassung, daß das Gesetz wesentlicher Änderungen auf der Grundlage der ursprünglichen Vorstellungen des Bundesrates bedürfe und beschloß deshalb, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses u. a. aus folgenden Gründen zu empfehlen:

Die von allen begrüßte Notwendigkeit der Aufstellung eines Bedarfsplans für die kassenärztliche Versorgung sollte nach Ansicht der Mehrheit des

(C) Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik im Einvernehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen erfolgen. Die grundlegende Bedeutung des Bedarfsplans erfordere es — im Sinne einer echt partnerschaftlichen Lösung — die Krankenkassen von vornherein in die Verantwortung mit einzubinden. Nur so könne ein tragfähiges Fundament für die ärztliche Versorgung geschaffen werden. Die Bundesregierung wies demgegenüber auf den Beschluß des Bundestages hin, der lediglich eine Zusammenarbeit fordere. Damit verbliebe die notwendige letzte Verantwortung allein bei den kassenärztlichen Vereinigungen und eine Konfliktlösung für den Fall der Nichteinigung sei entbehrlich.

Der 2. gravierende Unterschied in der Konzeption betrifft die Voraussetzungen für eine mögliche Zulassungsbeschränkung. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß Voraussetzungen und Umfang einer möglichen Zulassungsbeschränkung als allerletzte Möglichkeit im Gesetz selbst und nicht in der Zulassungsordnung geregelt werden müssen. Nach Ablauf verschiedener Entscheidungsstufen könne Grundlage einer Zulassungsbeschränkung nur der Bedarfsplan sein, der trotz und nach Ausschöpfen aller geeigneten und in Frage kommenden Maßnahmen und nach Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt werden konnte. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages sei inkonsequent, wenn er an die Nichterfüllung des Bedarfsplans keine Folgerungen knüpfe, sondern als Voraussetzung für eine mögliche Zulassungsbeschränkung den unklaren und nicht justitiablen Begriff der bestehenden oder gar nur drohenden Unterversorgung einführe. Die Bundesregierung betonte demgegenüber, daß nur mit solchen Begriffen eine flexible, praxisgerechte Lösung geschaffen werden könne; man müsse unbedingt eine planungsbezogene Starrheit bei diesem Gesetz vermeiden.

(D) Der 3. wesentliche Punkt bei den mehrheitlich vom Ausschuß beschlossenen Empfehlungen betrifft die Streichung der Bestimmung des § 368 s RVO, wonach die Krankenkassen bei Nichterfüllung des Sicherstellungsauftrages durch die kassenärztlichen Vereinigungen berechtigt sein sollten, Eigeneinrichtungen zur ambulanten Behandlung ihrer Versicherten zu schaffen. In diesen Fällen müsse dann, wie die Bundesregierung argumentierte, der Sicherstellungsauftrag an die Krankenkassen zurückfallen. Die Mehrheit des Ausschusses hält diese Bestimmung für überflüssig und in seiner Tendenz für gefährlich.

Wegen dieser grundlegenden Auffassungsunterschiede und einiger anderer Probleme — so der Beschreibung des Ziels des Sicherstellungsauftrages, der unmittelbaren Inanspruchnahme von beteiligten Krankenhausärzten, der Gleichstellung von sog. Lehrkrankenhäusern mit poliklinischen Einrichtungen, des Wegfalls einer verfassungsrechtlich problematischen Bestimmung über die Fortbildungsverpflichtung der Ärzte auf dem Gebiet der kassenärztlichen Tätigkeit und der systemgerechten Einbindung psychiatrischer Krankenanstalten in die ambulante Versorgung — empfiehlt Ihnen die

- (A) Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten darf ich nach meiner Berichterstattung, um mir eine spätere Wortmeldung zu ersparen, als Vertreter des Freistaates Bayern wenigstens noch ein paar mir notwendig erscheinende Anmerkungen zu diesem Gesetz machen:

Mit größtem Bedauern müssen wir feststellen, daß der Deutsche Bundestag die Probleme der Rentner-Krankenversicherung, die ursprünglich ebenfalls mit diesem Gesetz hätten gelöst werden sollen, einfach ausgeklammert hat. Dies sind aber Fragen, die im Zusammenhang mit der Finanzlage der Rentenversicherung und der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen dringend und umgehend geregelt werden müssen. Es ist nur mehr mit vordergründigen wahltaktischen Überlegungen erklärbar und m. E. einfach unverantwortlich, die Öffentlichkeit, die Versicherten und ihre Gemeinschaften darüber weiterhin im unklaren zu lassen. Die in den letzten Tagen der Öffentlichkeit übergebenen neuen Berechnungen zur Finanzlage der Rentenversicherung bestätigen erneut, wie dringlich die Lösung dieser Probleme ist. Hier geht es um wichtigste Fragen im System unserer sozialen Sicherung; das Aufschieben macht ihre Lösung sicher nicht leichter.

Anlage 14

- (B) Erklärung von Staatssekretär Eicher
zu Punkt 16 der Tagesordnung

Dem Bürger muß, unabhängig von seinem Wohnort, eine gleichmäßige und bedarfsgerechte ambulante ärztliche Versorgung zur Verfügung stehen. Dafür bedarf es neuer instrumenteller und organisatorischer Regelungen im Kassenarztrecht. Diese sieht der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf zur **Weiterentwicklung des Kassenarztrechts** vor. Die Mehrheit im Deutschen Bundestag hat sich dabei für eine anerkannt liberale und flexible Lösung der anstehenden Probleme entschieden. Dies bestätigen die Leitlinien für die vorgeschlagenen Regelungen:

1. Stärkung der Selbstverwaltung, und damit der Eigenverantwortung der Beteiligten, d. h. staatliche Eingriffe in die Verantwortungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen bei der Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung sind nicht vorgesehen;

2. Beibehaltung der freien Berufsausübung der Ärzte und Zahnärzte, d. h., selbst bei Unterversorgung soll keine direkte Lenkung der Niederlassung der Ärzte durch staatliche Zwangsmaßnahmen erfolgen. Die Bundesregierung würde es bedauern, wenn die Mehrheit des Bundesrats sich diesen Leitlinien verschließen würde. Die in den vorliegenden Beschlussvorlagen der beiden Ausschüsse des Hohen Hauses vorgebrachten Gründe für eine Änderung dieser Leitlinien können nicht überzeugen; sie gehen

nämlich in Richtung einer starren, schwerfälligen und dirigistischen Regelung. (C)

Ich teile nicht die Auffassung der Bayerischen Staatsregierung, daß eine Bedarfsplanung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen „in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen“, wie sie der Gesetzesbeschluß vorsieht, zu Konflikten führe, und nur das von Bayern vorgelegte dirigistische Modell die Kooperation gewährleiste. Die von ihm aufgestellte Alternative „Konfliktmodell oder Kooperationsmodell“ ist schlechterdings eine Scheinalternative ohne jegliche Substanz. Denn auch die Verpflichtung zur einvernehmlichen Planung beseitigt ja nicht einen möglichen Konflikt. Das zeigt mit genügender Deutlichkeit der Beschlußvorschlag des A + S-Ausschusses des Bundesrates den Landesauschuß der Ärzte und Krankenkassen entscheiden zu lassen, wenn das Einvernehmen nicht zustande kommt.

Demgegenüber sieht der Gesetzesbeschluß des Bundestages vor, daß die Kassenärztlichen Vereinigungen die letztverantwortliche Entscheidung in Streitfragen über die Bedarfsplanung zu treffen haben. Diese Lösung geht davon aus, daß die Bedarfsplanung Teil der Sicherstellungsverantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen ist.

Das Konzept der Ausschlußmehrheit im Bundesrat enthält zugleich auch eine zweckfremde **Verabsolutierung** des Bedarfsplans, wenn vorgeschlagen wird, Zulassungsbeschränkungen an die „Nichterfüllung des Bedarfsplans“ zu binden, anstatt, wie der Bundestag vorgesehen hat, dafür die Feststellung von „Unterversorgung“ für die nicht nur der Plan, sondern auch die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich sind, zur Voraussetzung zu machen. In dieser starren, dirigistischen Bindung an die Planung zeigt sich eine Verkennung der Grenzen der Planbarkeit in einem von Niederlassungsfreiheit und Berufsausübungsfreiheit geprägten Sektor der Gesundheitsversorgung. (D)

Es ist ja nicht ohne Pikanterie, daß gerade die Bayerische Staatsregierung, deren politische Führung glaubte die Freiheit ausdrücklich auf ihre Fahnen schreiben zu müssen, bei einem Gesetzentwurf, bei dem zwischen freiheitlichen und dirigistischen Maßnahmen zu wählen ist, sich planungsgläubig für dirigistische Maßnahmen entscheiden will.

Ich bitte Sie deshalb herzlich, Ihren ablehnenden Standpunkt zu überdenken und der flexibleren Lösung der Bundestagsmehrheit Ihre Zustimmung zu geben und nicht dirigistischen Regelungen zu folgen.

Anlage 15

Erklärung von Staatsminister Dr. Geißler
(Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 16 der Tagesordnung

Das heute zur Behandlung anstehende **Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz** hat gegen-

a) über dem Entwurf, der uns vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren im ersten Durchgang vorlag, einen deutlichen Schrumpfungsprozeß mitgemacht.

Der Versuch der Bundesregierung, für die Finanzierung der Rentnerkrankenversicherung wenigstens eine Übergangslösung zu treffen, hat die Beratungen im Bundestag nicht überstanden. Das erscheint um so bemerkenswerter, als der damalige Gesetzentwurf ohnehin das drängendste Problem im Bereich des Gesundheitswesens, der immer bedrohlicher werdenden Kostenentwicklung gegenzusteuern, auch nicht in Ansätzen angepackt hatte. Von den Koalitionspartnern zwischenzeitlich mit publizistischem Aufwand angekündigte Einsparungsmaßnahmen wurden wegen der gegensätzlichen Standpunkte von SPD und FDP ebenso schnell wieder fallengelassen, wie sie in die öffentliche Diskussion eingeführt worden waren.

Dabei hat es an warnenden Hinweisen und an Angeboten zu gemeinsamem, entschlossenem Tätigwerden nicht gefehlt. So haben z. B. die Gesundheitsminister der Länder nach teilweise schwierigen Beratungen Vorschläge zur Kosteneindämmung gefunden und sich bereit erklärt, ihren Teil Verantwortung mitzutragen.

Auch der Bundesrat hat seinerzeit selbst Lösungsmöglichkeiten entwickelt. Ich erinnere nur an die vorgeschlagenen Orientierungsdaten für die Beitragssatzentwicklung sowie die Vorschläge zur zeitgemäßen Ausgestaltung der Beitragssatzhöchstgrenze und der Garantiehaftung.

b) Was ich bereits anläßlich der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Bundestag vor etwas über einem Jahr auch in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gesundheitsministerkonferenz an die Adresse der Bundesregierung ausgeführt habe, gilt heute ebenso: Von einer verantwortlichen Bundesregierung muß erwartet werden, daß sie nicht Fahnenflucht vor den Problemen in der Krankenversicherung begeht, sondern vielmehr deutliche Zeichen ihrer Entschlossenheit setzt, die Kostenexplosion in der Krankenversicherung dort in den Griff zu bekommen, wo sie die Verantwortung und die Möglichkeiten dazu hat, nämlich in der Reichsversicherungsordnung.

Die Bundesregierung hat die inzwischen verstrichene Zeit nicht genutzt. Damit ist die Chance, in diesem Bereich eine deutliche Kurskorrektur vorzunehmen, für diese Bundesregierung ein für allemal vertan.

Der Initiative und dem Weitblick der Selbstverwaltung, die im Bereich der ambulanten ärztlichen Versorgung eine richtungweisende Empfehlungsvereinbarung für die Honorarentwicklung getroffen hat, ist es zuzuschreiben, daß wenigstens auf diesem Teilgebiet — so konnten wir bisher wenigstens hoffen — eine gewisse Verlangsamung der Kostenentwicklung erwartet werden kann. Allerdings ist diese Vereinbarung befristet.

Hinzu kommt gegenwärtig eine gewisse Verlangsamung des Kostenanstiegs im Krankenhaus-

bereich, wofür allerdings nicht die Bundesregierung (C) Verdienste in Anspruch nehmen kann.

Ein kürzlich von Frau Bundesminister Dr. Focke unternommener Versuch, hierzu einen Beitrag zu leisten durch eine **Kostenplafondierung im Pflege-satzbereich** (6,5 %) mußte scheitern, weil die Ausgangslage in den einzelnen Ländern zu unterschiedlich ist. Das ist besonders deutlich geworden durch Zahlen, die jetzt der Bundesarbeitsminister vorgelegt hat. Danach beliefen sich die Pflegesatzkosten je Pflege-tag z. B. in Hessen in den Jahren 1974 und 1975 — es sind übrigens die höchsten im Bundesgebiet — auf 137,65 DM bzw. 153,13 DM, dicht gefolgt von den Stadtstaaten Berlin mit 140,97 DM in 1975 und Bremen mit 140,84 DM in 1975, während der Bundesdurchschnitt 1974 bei 113,69 DM und 1975 bei 130,01 DM lag. Sie sehen an diesen Zahlen, wie erheblich die Unterschiede sind. Die rheinland-pfälzischen Zahlen möchte ich hier nicht unterschlagen. Sie liegen mit 117,26 DM (1974) bzw. 132,09 DM (1975) beim Bundesdurchschnitt. Dies zeigt, wie wichtig ein differenziertes Vorgehen in dieser Phase ist. Hier wie im übrigen Bereich besteht die Notwendigkeit, die möglicherweise eintretende Atempause zu nutzen und endlich die längst fälligen strukturellen Kosteneindämmungsmaßnahmen anzugehen.

In dieser Situation weiß der verantwortliche Bundesminister nichts Besseres zu tun, als daß er von einer sensationellen Tendenz- oder Trendwende im Bereich der Kostenentwicklung spricht oder dies in amtlichen Verlautbarungen erklären läßt.

Dabei ist nicht nur von einer Verlangsamung des Beitragssatzanstiegs die Rede. Die staunende Öffentlichkeit hört vielmehr, daß der Bundesarbeitsminister, wie er am 1. Juli 1976 im Bundestag erklärt hat, sich sogar über Anzeichen für eine Senkung der Beitragssätze freut. Der schlagende Beweis ist eine einzelne Betriebskrankenkasse, die mir allerdings vorkommt wie die eine Schwalbe, die noch keinen Sommer macht. (D)

Ich weiß nicht, ob sich Minister Arendt wirklich klar gemacht hat, welche Wirkungen solche Erklärungen haben müssen. In der Tageszeitung „Die Welt“ vom 14. Juli 1976 heißt es:

„Die Folge solcher Reden kann doch nur sein, daß alle Beteiligten, die der bisherigen ungunstigen Kostenentwicklung Vorschub geleistet hatten, nunmehr in ihre alten preistreibenden Gewohnheiten zurückfallen“.

Das alles ficht den verantwortlichen Minister offenbar nicht an. Er hat, wie auch in der Rentenversicherung, deren Finanzierungsprobleme in den letzten Tagen aufgrund von Berechnungen der Versicherungsträger diskutiert werden, offenbar nun endgültig seine Zuflucht nur noch zum Gesundbeten genommen. Wie wir wissen, sind aber am Gesundbeten schon viele gestorben, die bei richtiger und rechtzeitiger Therapie hätten gerettet werden können.

Dem Bundesarbeitsminister ist bei seiner Behauptung offenbar die allgemein bekannte Tatsache ent-

- (A) gungen, daß der größte Teil der Krankenkassen die Beiträge zum 1. Januar bzw. zum 1. Juli des jeweiligen Jahres erhöht. So beschloß eine Reihe von Ortskrankenkassen genau zum 1. Juli, als Minister Arendt Senkungen ankündigte, Beitragserhöhungen zwischen 0,3 und 1,3 Prozentpunkten oder — gemessen am bisherigen Beitragssatz — um 2,65 bis 12,15 Prozent. Das zeigt, daß der Kostentrend nach wie vor besteht und daß jetzt nicht die Stunde ist, von einer sich angeblich bereits abzeichnenden durchgreifenden Wende zum Besseren zu reden, sondern Maßnahmen zu ergreifen, um sie herbeizuführen.

Gestatten Sie mir noch einige grundsätzliche Bemerkungen zum nunmehr übriggebliebenen Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts:

Für die rheinland-pfälzische Landesregierung ist **Gesundheitspolitik** in erster Linie Politik zugunsten des Patienten; freie Arztwahl, freie Berufsausübung der Heilberufe auf der Basis einer funktionierenden Selbstverwaltung und Pluralität gehören zu den unverzichtbaren Prinzipien unserer Gesundheitspolitik. Diese Grundsätze sind am ehesten unter dem Gedanken von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Beteiligten und damit in partnerschaftlicher Mitwirkung an der Gestaltung des Gesundheitswesens zu verwirklichen.

Das bedeutet, daß wirksame und tragfähige Maßnahmen zur Lösung der gegenwärtig drängenden Probleme — sei es nun die beängstigende Kostenentwicklung oder sei es die Regelung der ambulanten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung — möglichst alle Beteiligten ausgewogen in die Pflicht nehmen müssen. Wir setzen uns deshalb dafür ein, alle Beteiligten zu gemeinsamen Aktionen zusammenzuführen und für systemgerechte Gesamtkonzeptionen zu gewinnen.

Diesem Gedanken der Kooperation trägt nach unserer Auffassung der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Bundestagsbeschlusses im Gegensatz zu dem Vorschlag des Bundesrates nicht Rechnung.

Im Gegenteil ergeben sich erhebliche Vorbehalte vor allem deswegen, weil seine Grundkonzeption die Möglichkeit der Konfrontation zwischen Ärzteschaft und Versicherungsgemeinschaft beinhaltet, wenn nicht sogar geradezu begünstigt. Das beginnt bei der Aufstellung der Bedarfspläne, die nach übereinstimmender Auffassung die wesentliche Grundlage einer sinnvollen Regelung dieser Materie bilden. Hier läßt die Bundestagsfassung die Krankenkassen aus der Verantwortung. Wenn der Bundesminister wirklich die „enge“ Zusammenarbeit zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen will, bleibt unerfindlich, warum er dann das „Einvernehmen“ im Bundesratsentwurf abgelehnt hat. Von dieser Grundtendenz her, die an die Stelle der Verpflichtung zur Kooperation die Möglichkeit der Konfrontation setzt, kommt die von der Koalition beschlossene Lösung fast zwangsläufig schließlich zum Übergang des Sicherstellungsauftrages von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf die Kran-

kenkassen in Form von Krankenkassen-Ambulatorien. (C)

Vergegenwärtigt man sich diese Kette und nimmt andere in dem Gesetzentwurf enthaltene „Verzahnungsmöglichkeiten“ hinzu (wie beispielsweise die vorgesehene unmittelbare Inanspruchnahme von beteiligten Krankenhausärzten ohne Überweisungsschein, die Einrichtung von Polikliniken an Lehrkrankenhäusern, die Art, in der psychiatrische Krankenhäuser für die ambulante Behandlung geöffnet werden), so werden Tendenzen sichtbar, denen man auf keinen Fall zustimmen kann, wenn man sich wirklich zum Grundprinzip der ambulanten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung durch freiberuflich tätige Kassenärzte und dem Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen bekennt.

Dies hat Herr Kollege Dr. Pirkl auch bereits bei der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes im Bundestag eingehend begründet.

Dabei sind solche einschneidenden systemtangentierenden Maßnahmen schon deshalb nicht vertretbar, weil es, wie die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung zeigt, Möglichkeiten gibt, das Problem systemkonform und weniger einschneidend auf der Basis der Kooperation zu lösen. Wenn man nämlich bereits durch einvernehmliche Erarbeitung der Bedarfspläne gemeinsame, tragfähige und damit zu verwirklichende Planungsgrundlagen gewährleistet, braucht man — wenn man dies nicht als das eigentliche Ziel anstrebt — den Sicherstellungsauftrag nicht einzuschränken bzw. übergehen zu lassen oder mit Krankenkassen-Ambulatorien zu drohen. (D)

Aus diesen Gründen halten wir es für notwendig, daß sich der Vermittlungsausschuß auf der Basis der vorliegenden Ausschlußempfehlungen noch eingehend mit dem Gesetz befaßt.

Anlage 16

Erklärung von Staatssekretär Eicher zu Punkt 17 der Tagesordnung

Mit dem zweiten Teil des **Sozialgesetzbuches, den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung**, soll ein weiterer Meilenstein auf dem Wege zur Neuordnung unseres Sozialleistungsrechts gesetzt werden. Die Bundesregierung begrüßt die weitgehende Übereinstimmung, die der Entwurf in der Zielsetzung wie in den Einzelregelungen durch die Ausschüsse des Bundesrates gefunden hat. Ich möchte mich daher jetzt nur mit den Punkten beschäftigen, in denen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates eine andere Auffassung als alle Fraktionen des Deutschen Bundestages vertreten hat.

Die Selbstverwaltung hat einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Sozialversicherung geleistet. Ihr wird auch künftig

(A) hierbei eine große Aufgabe zukommen. Deshalb hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf in einer Reihe von Vorschriften die Gestaltungsmöglichkeit in der Selbstverwaltung verbessert und ihr Verhältnis zur Aufsichtsbehörde neu bestimmt. Dieser Zielsetzung werden die vom A+S-Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen nicht gerecht. Im einzelnen möchte ich folgendes bemerken:

1. Nach dem Ihnen vorliegenden Antrag zu Artikel I § 86 Abs. 1 soll die Absicht, Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen oder anzumieten, der Aufsichtsbehörde vor Abschluß verbindlicher Vereinbarungen angezeigt werden. Meine Damen und Herren, ich verstehe sehr wohl die diesem Antrag zugrundeliegenden Erwägungen. Was soll aber eine solche Verpflichtung der Versicherungsträger? Eine sachgerechte Beratung und der Hinweis auf Koordinierungsmaßnahmen ist den Aufsichtsbehörden immer möglich. Eine darüber hinausgehende Betätigung der Aufsichtsbehörde würde einen tiefgreifenden Eingriff in das dem Sozialversicherungsträger zustehende freie Entscheidungsrecht bedeuten. Ein Bedürfnis vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen, weil heute von den Verbänden der Sozialversicherungsträger und durch Absprachen der Sozialversicherungsträger untereinander ebenfalls das Ziel erreichbar ist, EDV-Anlagen rationell und kostengünstig einzusetzen.

2. Unvereinbar mit dem Ziel der Stärkung der Kompetenzen der Selbstverwaltungsorgane würde es ebenfalls sein, die Höhe der genehmigungsfreien Vermögensanlagen auf das in dem Antrag zu Artikel I § 86 Abs. 2 genannte Maß herabzusetzen. Die für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Grundstücken heute zu zahlenden Preise erfordern einen höheren Rahmen, wenn der mit der Vorschrift angestrebte Zweck, dem Versicherungsträger einen Handlungsspielraum zu schaffen und die Aufsichtsbehörde von unnötigen Überprüfungen zu befreien, überhaupt erreicht werden soll.

3. Mit der Neuregelung des Aufsichtsrechts haben alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen ihre Grundeinstellung zum Selbstverwaltungsrecht besonders deutlich zum Ausdruck gebracht. Das aus einem Über- und Unterordnungsverhältnis abgeleitete Recht, mit unmittelbarer Wirkung Maßnahmen eines Versicherungsträgers zu beanstanden, ist zugunsten einer Regelung aufgegeben worden, die die Kontrollfunktion in vollem Umfange bei der Aufsichtsbehörde beläßt, die Vollziehung noch nicht bindender Anordnungen der Aufsichtsbehörde jedoch von einer Entscheidung der Gerichte abhängig macht. Diese Umstellung ist als bedeutsamer Schritt zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Selbstverwaltungsorgane zu würdigen.

Ich bitte Sie, der vom Bundestag beschlossenen Konzeption zum Verhältnis Selbstverwaltung/Aufsicht zuzustimmen und damit auch Ihrerseits einen Beitrag zur Fortentwicklung des Selbstverwaltungsrechts zu leisten.

Anlage 17

Erklärung von Bundesminister Prof. Dr. Dr. h. c. Malhofer zu Punkt 21 der Tagesordnung

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene **Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** stellt einen entscheidenden ersten Schritt zur Verbesserung der Laufbahnausbildungen und Befähigungen in Bund und Ländern dar. Die Neuregelungen — vor allem für die Funktionsbereiche des gehobenen und des mittleren Dienstes — haben zum Ziel, die gegenseitige Zuordnung der Bildungsabschlüsse, der Ausbildungen und der Einstiege in den öffentlichen Dienst stärker als bisher an den Anforderungen in der dienstlichen Verwendung zu orientieren.

Das Gesetz ist damit bereits auf die **Ziele der Reform des öffentlichen Dienstrechts** ausgerichtet und gehört zu den ersten Maßnahmen der Dienstrechtsreform. Nach dem vom Bundeskabinett am 19. Mai 1976 verabschiedeten **Aktionsprogramm zur Dienstrechtsreform** soll das Laufbahnrecht mehr als bisher funktionsbezogen gestaltet werden; die Befähigungen und Leistungen sollen stärker nach den Anforderungen, die die Funktionen selbst stellen, zugeordnet und bewertet werden.

Die Aufgabenentwicklung in der öffentlichen Verwaltung hat in den letzten Jahren zu höheren Anforderungen, vor allem in den Funktionsbereichen der mittleren Führungskräfte und der gehobenen Fachkräfte, geführt. Die Einführung der praxisorientierten Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst hat einen entsprechend höheren Qualifikationsstand zum Ziel. Dieser ermöglicht eine Konzentration der Funktionen des gehobenen Dienstes und eine effizientere Erfüllung der Aufgaben. Hierdurch soll eine Verringerung des Personalbedarfs erreicht und ein Beitrag zur Minderung der Kosten der öffentlichen Haushalte geleistet werden.

Den veränderten Anforderungen der Aufgabenbereiche entsprechend soll auch die Ausbildung des mittleren Dienstes verbessert werden; das Gesetz sieht dafür eine Anhebung der Vorbildungsvoraussetzungen beim mittleren Dienst vor.

Den künftig höherwertigen Befähigungen sind entsprechend höherwertige Funktionen zuzuordnen, so daß sich eine Neuabgrenzung der Funktionsbereiche und teilweise Verlagerung von Aufgaben im Verhältnis vom gehobenen zum mittleren Dienst aber auch gegenüber dem höheren und dem einfachen Dienst ergibt. Insofern trägt das Gesetz unmittelbar zu der mit der Dienstrechtsreform angestrebten stärker funktionsbezogenen Zuordnung der Ausbildungen und Befähigungen bei. Die Verbesserung der Ausbildungen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist eine für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes wichtige und später kaum nachholbare Investition für die Zukunft; sie ist damit zugleich ein Gebot der Sparsamkeit.

(C)

(D)

(A) Die Entwicklungen der Dienstrechtsreform werden zu einer größeren Vielfalt der Berufszugänge und Berufswege im öffentlichen Dienst führen. Die Einstiege sollen den verschiedenartigen Anforderungen der Eingangsfunktionen entsprechen und sich dafür die vorhandenen Bildungsabschlüsse möglichst elastisch zunutze machen. Auch in dieser Hinsicht ist die allgemeine Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst von großer Bedeutung. Die wissenschaftlich ausgerichtete, aber praxisnahe Fachhochschulausbildung stellt eine nach dem Funktionsbedarf sinnvolle und wertvolle Alternative zu einem wissenschaftlichen Hochschulstudium dar. Bei der Verbesserung der Durchlässigkeit im Laufbahnsystem, die im Rahmen der Ziele der Dienstrechtsreform angestrebt wird, wird sie deshalb gerade auch leistungsstarken Bewerbern eine aussichtsreiche Möglichkeit des Berufseinstiegs und der beruflichen Entwicklung bieten. Sie kann damit nicht zuletzt auch zu einer gewissen Entlastung längerer Hochschulstudiengänge führen.

Die in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern entwickelte Konzeption will für die allgemeine Einführung der Fachhochschulausbildung eine Übergangszeit bis zum Jahresende 1979 einräumen. Das ermöglicht eine Kostenplanung unter Berücksichtigung der Einsparungen, die allen Bedürfnissen gerecht werden kann.

(B) Für den Länderbereich darf ich in Erinnerung bringen, daß die Finanzministerkonferenz diesem Gesetz wie auch den beiden Fachhochschulgesetzen für den Steuerbeamten- und den Rechtspflegerbereich ausdrücklich ihre Unterstützung gegeben hat. Sie hat sich ebenfalls dafür ausgesprochen, daß für die Einrichtung der Studiengänge eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1979 gewährt wird. Die Landesfinanzminister haben erklärt, daß sie Regelungen unterstützen werden, durch die eventuelle Mehrkosten durch anderweitige Einsparungen ausgeglichen werden.

Die Länder und der Bundesrat haben durch ihre aufgeschlossene Mitwirkung maßgeblich dazu beigetragen, daß die Voraussetzungen für die Verabschiedung des Gesetzes geschaffen sind und damit ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung getan wird.

Dafür danke ich allen Beteiligten.

Anlage 18

Bericht von Minister Adorno (Baden-Württemberg) zu Punkt 31 der Tagesordnung

Ich habe zum Wohnungsmodernisierungsgesetz für den federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zu berichten. Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzesvorlage am 23. Juni 1976 mit der Mehrheit der SPD-FDP-Koalition verabschiedet. Er hat gleichzeitig den auf eine Gesetzesinitiative

Baden-Württembergs zurückgehenden Entwurf des Bundesrates für erledigt erklärt. Die Fassung des Gesetzes, wie es den Bundesrat jetzt erreicht, zeigt aber, daß der Bundesratsentwurf die Gesetzgebungsarbeit des Deutschen Bundestages stark geprägt hat.

Die Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes sind im Bericht des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Bundestags-Drucksache 7/5410 vom 18. Juni 1976) dargelegt; sie brauchen deshalb hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden.

Das Gesetz ist als Förderungsgesetz gestaltet. Die notwendigen finanziellen Hilfen werden von Bund und Ländern je zur Hälfte aufgebracht. Die Mitfinanzierungskompetenz des Bundes beruht auf Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz. Das Gesetz regelt die Förderung der Modernisierung von Wohnungen sowie in gewissem Umfang auch der Verbesserung der Wohnumwelt. Wohnungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen zur Beseitigung von Wohnungsmißständen wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens fallengelassen. Nachdem das Instandsetzungs- und Modernisierungsgebot Eingang in die Novelle zum Bundesbaugesetz gefunden hat, blieb ohnehin im wesentlichen nur noch die Unbewohnbarkeitserklärung unregelt. Insoweit setzte sich allgemein die Auffassung durch, daß keine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist.

Die Förderung wird durch die Länder in Form von Aufwendungszuschüssen oder von zinsverbilligten Darlehen gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen können daneben Haushaltsmittel auch in Form von Darlehen für die Modernisierung eingesetzt werden. Die Förderung ist der Höhe nach so zu bemessen, daß die Erhöhung der Mieten für den Mieter tragbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Erhöhung des Gebrauchswertes der Wohnungen steht. Neben der Modernisierung erstreckt sich die Förderung auch auf Instandsetzungsmaßnahmen, wenn andernfalls der Modernisierungszweck nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Förderung wird grundsätzlich je zur Hälfte in räumlichen Schwerpunkten, die von den Gemeinden zu bestimmen sind, und daneben außerhalb der Schwerpunkte eingesetzt. Mit Vorrang sind innerhalb und außerhalb der Schwerpunkte Modernisierungsmaßnahmen dann zu fördern, wenn die Wohnungen besonders modernisierungsbedürftig sind, weil sie nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprechen, wenn es sich aus denkmalpflegerischer Sicht um erhaltenswerte Gebäude handelt, oder wenn soziale Härten zu beseitigen sind, die sich aus den Wohnverhältnissen ergeben. Eigentümer, die zur Einsparung von Kosten Modernisierungsvorhaben nach gemeinsamem Plan durchführen, sollen bevorzugt werden.

Um die Modernisierungsanreize zu verstärken, wurde davon abgesehen, die öffentliche Förderung von besonderen Belegungs- und Zweckbestimmungen abhängig zu machen. Die öffentliche Förderung ist lediglich mit einer Mietpreisregelung verknüpft, die besagt, daß im Anschluß an die Mo-

(A) dernisierung die nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe zulässige Mieterhöhung auf der Basis der zuletzt vor der Modernisierung vereinbarten Miete bezüglich der gewährten öffentlichen Subvention geltend gemacht werden kann.

Der Förderungsteil des Gesetzes fand die Billigung des federführenden Ausschusses. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt jedoch dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuß wegen der beiden folgenden Anliegen anzurufen:

— Einmal sollte durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches allgemein die Verpflichtung des Mieters zur Duldung von Modernisierungsmaßnahmen erweitert werden, damit insbesondere in größeren Mietwohngebäuden Modernisierungsmaßnahmen nicht am Widerstand eines einzelnen Mieters scheitern können. Eine Beschränkung der erweiterten Duldungspflicht auf die Fälle der mit öffentlichen Mitteln geförderten Modernisierungsmaßnahmen, wie sie der Deutsche Bundestag beschlossen hat, erscheint dem Ausschuß unzureichend.

— Zum andern sollte im Interesse der Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen den Mietern die einkommensteuer- und wohnungsbauprämienrechtlich unschädliche Zurverfügungstellung von Bausparverträgen für die Modernisierung ihrer Mietwohnungen ermöglicht werden.

Letzterem Antrag hat der mitberatende Finanzausschuß widersprochen. Nach seiner Auffassung würde eine derartige Regelung mit dem Sinn und Zweck der steuerlichen Förderung des Bausparens, nämlich die Schaffung von Eigentum zu erleichtern, nicht im Einklang stehen. Sie würde außerdem dazu führen, daß künftig die Ausdehnung auch anderer steuerlicher Förderungsmaßnahmen auf den Mieter begehrt würde. Schließlich würde die Regelung weitere haushaltsmäßige Belastungen zur Folge haben, die nicht vertretbar seien.

Im übrigen hat der Finanzausschuß und auch der Rechtsausschuß empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen.

Lassen Sie mich zum Abschluß meiner Berichterstattung der Hoffnung Ausdruck geben, daß mit diesem Gesetz auf dem sozialpolitisch und städtebaulich außerordentlich wichtigen Gebiet der Modernisierung ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Wohnverhältnisse vor allem für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in älteren Wohngebieten getan werden kann.

Anlage 19

Erklärung

von Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

zu Punkt 34 der Tagesordnung

Schleswig-Holstein kann dem Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 nicht zustimmen. Da das See-

fischerei-Vertragsgesetz 1971 nur der Durchführung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordwest- und Nordatlantik dient, sehen die Verordnungsermächtigungen nach Artikel 2 und 3 des Gesetzes naturgemäß keine Zustimmung des Bundesrates vor. Mit der Novellierung dieses Gesetzes werden aber die Durchführung zweier sich auf die Ostsee bzw. die Belten erstreckende Übereinkünfte in die Verordnungsermächtigungen einbezogen. Das Gesetz erstreckt sich mithin auch auf die Küstengewässer der Ostsee. Insoweit werden die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit durchgeführt.

Mit Recht bemerkt deshalb die amtliche Begründung, daß die in Artikel 2 und 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen an sich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Diese Zustimmungsbefürftigkeit soll heute mit der Zustimmung dieses Hauses ausgeschlossen werden. Als Begründung wird angeführt, daß eine Beteiligung des Bundesrates aus Zeitgründen nicht opportun sei, obwohl sich in der Praxis bislang ein Bedürfnis für eine derartig eilbedürftige Verordnung nicht gezeigt hat. In Wirklichkeit handelt es sich hier um einen Vorwand, die Zustimmung des Bundesrates zu einer Rechtsverordnung mit Hilfe der uninteressierten Ländern auszuschließen, von der allein Schleswig-Holstein als Ostseeanlieger betroffen wird. Daß dieses in den Ausschüssen des Bundesrates und Bundestages gelungen ist, muß von Schleswig-Holstein bedauert werden.

Schleswig-Holstein rechnet damit, daß bei der künftig erforderlich werdenden Änderung des Seefischereivertragsgesetzes auf die besondere Situation Schleswig-Holsteins Rücksicht genommen wird, wie dies auch bei anderen speziell gelagerten Länderinteressen der Brauch des Hauses ist.

Anlage 20

Erklärung

von Minister Adorno (Baden-Württemberg)

zu Punkt 45 der Tagesordnung

Namens der Regierung des Landes Baden-Württemberg habe ich zu dem vorliegenden Entwurf eines Künstlersozialversicherungsgesetzes folgendes auszuführen:

Wir sind mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Verbesserung der beruflichen und sozialen Situation der Künstler und Publizisten eine vorrangige Aufgabe der Politik ist. Der vorliegende Gesetzentwurf ist grundsätzlich geeignet, eine wichtige Frage innerhalb der sehr vielschichtigen Problematik, die im Künstlerbericht der Bundesregierung vom 13. Januar 1975 zusammengefaßt ist, zu lösen, nämlich die Sicherung der Künstler und Publizisten im Krankheitsfall und im Alter. Wir bedauern, daß die Bundesregierung Konsequenzen aus dem Künstlerbericht erst jetzt zieht und diesen Gesetzentwurf so spät vorlegt, daß er innerhalb dieser Legislaturperiode nicht mehr in Kraft treten kann.

(A) Das Land Baden-Württemberg, das der Förderung der Kunst eine besondere Bedeutung zumißt, hatte sich bereits frühzeitig mit diesen Problemen befaßt und Gesetzesinitiativen der Landesregierung für eine kunstfreundlichere Vermögensbesteuerung und bessere Alterssicherung der Künstler vorgelegt. Leider wurden diese Gesetze vom Deutschen Bundestag nicht weiterverfolgt.

Die Schwerpunkte unseres Gesetzentwurfs zur Änderung der Rentengesetze waren die Wiedereröffnung der am 31. Dezember 1974 abgelaufenen Frist für den Antrag auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung und die Verlängerung der an die Antragspflichtversicherung gebundenen Möglichkeit der außerordentlichen Beitragsnachentrichtung über den 31. Dezember 1975 hinaus. Anknüpfungspunkt für die vorgeschlagene Regelung war hauptsächlich die ungeklärte Situation hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus der gesetzlichen Bibliothekstantieme; dem berechtigten Personenkreis war es nämlich geradezu unmöglich, innerhalb der gesetzlichen Fristen eine auf einer sicheren Grundlage beruhende Entscheidung über den Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung zu treffen. So sehr wir einerseits bedauern, daß der ursprüngliche Vorschlag Baden-Württembergs nun nicht mehr verwirklicht werden wird, begrüßen wir andererseits, daß mit der Einbeziehung in die Sozialversicherung und der Künstlersozialabgabe ein Weg gefunden wurde, der unseren Künstlern und Publizisten im Falle der Krankheit, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie im Alter die finanziellen Sorgen, die sie heutzutage vielfach haben, nimmt. Die Künstlersozialabgabe ist ein geeignetes Mittel, um die Kosten für die Begünstigten dieses Gesetzes in vertretbarem Rahmen zu halten. Der Vorschlag eines Solidaritätsfonds — um nichts anderes handelt es sich bei der Künstlersozialabgabe — und weitere Regelungen im Künstlersozialversicherungsgesetz gehen auf Anträge der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zurück; dies darf ich in diesem Zusammenhang besonders hervorheben.

(B)

Der Gesetzentwurf wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch gründlicher Diskussion bedürfen. Insbesondere sollte im Sinne einer möglichst liberalen Lösung für die Betroffenen zumindest in der Krankenversicherung die Wahlmöglichkeit zwischen privater und gesetzlicher Versicherung — auch für Berufsanfänger — eingeführt werden, entsprechend den Regelungen bei der Krankenversicherung der Studenten. Das Künstlersozialversicherungsgesetz wird dann von allen Beteiligten als geeignete Grundlage zur sozialen Sicherung der Künstler und Publizisten anerkannt werden können.

Anlage 21

Erklärung von Senator Steinert (Hamburg)

zu Punkt 45 der Tagesordnung

Der **Künstlerbericht** hat nachgewiesen, was uns allen seit langem — wenn auch im einzelnen zu ungenau — bewußt gewesen ist:

Die soziale Lage eines sehr großen Teils der Künstler und Publizisten in der Bundesrepublik ist durch Unsicherheit gekennzeichnet. Ein schwankendes Einkommen, das für viele über längere Zeiträume auch an oder unterhalb der Grenze des wirtschaftlichen Existenzminimums gelegen hat, war die Ursache dafür, daß Künstler und ihre Familien vielfach weder gegen Krankheit und ihre Folgen gesichert waren, noch in der Lage gewesen sind, für ihr Alter vorzusorgen. (C)

Die Bundesregierung hat aus dem Künstlerbericht Konsequenzen gezogen und einen **Maßnahmenkatalog zur Kunstförderung** und zur **sozialen Sicherung der Künstler** vorgelegt. Hierzu gehört auch der Entwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Die darin enthaltene Lösung des drängenden Problems geht auf die besondere Situation der Künstler in geeigneter Weise ein. Sie belastet — nach dem Prinzip der Arbeitnehmer-Sozialversicherung — die Künstler nur mit der Hälfte des Beitrages. Die andere Hälfte ist von Unternehmen zu tragen, die aus künstlerischen Leistungen Einnahmen erzielen. Sie berücksichtigt zugleich, daß das Einkommen von Künstlern unregelmäßig ist und sie daher auch nur zu unregelmäßigen Versicherungsleistungen in der Lage sind.

Ich begrüße im Namen des Hamburger Senats und der Landesregierungen von Berlin, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen, daß die Bundesregierung dieses Gesetz vorgelegt hat. Es ist hervorzuheben, daß es im Bundestag über die Notwendigkeit dieser Initiative keine prinzipielle Meinungsverschiedenheiten gegeben hat. Ich bedauere dabei, daß sich die Mehrheit dieses Hauses nicht entschließen kann, die Gesetzesinitiative der Bundesregierung vorbehaltlos anzuerkennen. Für den Einbau von Veränderungen und Verbesserungen — soweit diese erforderlich sein sollten — besteht ja noch die Möglichkeit in den weiteren Verfahrensschritten. (D)

Ich hoffe schließlich, daß das Künstlersozialversicherungsgesetz — im Interesse der betroffenen Künstler — bald Realität wird.

Anlage 22

Erklärung von Staatssekretär Eicher

zu Punkt 45 der Tagesordnung

Unser Netz der sozialen Sicherheit ist eng und fest geknüpft. Die **Künstlerenquête** aus dem Jahre 1975 hat jedoch gezeigt, daß sich selbständige Künstler und Publizisten merklich schlechter für ihr Alter sichern können als der Durchschnitt aller anderen Erwerbstätigen in der Bundesrepublik. Auch für den Krankheitsfall ist ein großer Teil der selbständigen Künstler nur unzureichend gesichert.

Es ist das erste Mal, daß nun ein konkreter Gesetzentwurf vorgelegt wird, der in umfassender Weise den selbständigen Künstlern und Publizisten eine Sicherung im Alter und für den Fall der Krank-

A) heit oder der Erwerbsunfähigkeit bietet. Damit wird ein aus sozialpolitischer wie aus kulturpolitischer Sicht gleichermaßen unbefriedigender Zustand beendet. Unser soziales Netz wird damit noch engmaschiger.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Gesetzentwurf eine Gesamtkonzeption für die **soziale Sicherung der Künstler und Publizisten** vorgelegt, die eine optimale Lösung der vielen schwierigen Fragen darstellt. So wird — natürlich unter bestimmten Befreiungsmöglichkeiten — die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung auf alle Künstler und Publizisten ausgedehnt, die ihr überwiegendes Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit beziehen. Diese Versicherten werden ebenso wie die Arbeitnehmer nur mit dem halben Beitrag belastet.

Die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe aufgebracht. Diese wird als Umlage von den Unternehmungen erhoben, deren unternehmerisches Ziel darauf gerichtet ist, ständig Werke und Leistungen von selbständigen Künstlern und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus Einnahmen zu erzielen.

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß sie im Interesse unserer Künstler und Publizisten dieser Lösung eines aktuellen sozialen und kulturellen Problems ihre Zustimmung nicht versagen können. Darum bitte ich Sie, verabschieden Sie heute den Gesetzentwurf. Die Künstler und Publizisten warten darauf.

Anlage 23

Erklärung

von Bundesminister Prof. Dr. Dr. h. c. Malhofer

zu Punkt 73 der Tagesordnung

Mit dem Regierungsentwurf einer neuen **Strahlenschutzverordnung** strebt die Bundesregierung die Lösung wichtiger Probleme an, die mit der radiologischen Belastung unserer Umwelt zusammenhängen und die einer normativen Regelung dringend bedürfen.

Mit dem Ausbau der Kernenergie und der zunehmenden Verwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in vielen Bereichen wachsen auch die mit dieser Entwicklung verbundenen Gefahren und die daraus resultierenden Sicherheits- und Schutzprobleme.

Der Schutz der Bevölkerung vor möglichen Schädigungen durch ionisierende Strahlen und die Gewährleistung des höchstmöglichen Sicherheitsniveaus besitzt — und das hat die Bundesregierung immer wieder betont — absolute Priorität vor energiewirtschaftlichen Bedürfnissen.

Die Bundesregierung befindet sich mit dieser Auffassung im Einklang mit der zunehmend sicherheitsbewußten Öffentlichkeit, die zu Recht auf den jeweils höchstmöglichen Sicherheitsstandard im Bereich der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes drängt. (C)

Kerntechnische Entwicklung und Umgang mit radioaktiven Stoffen haben sich an dieser Maxime zu orientieren.

Der Regierungsentwurf der neuen Strahlenschutzverordnung als regulatives Kernstück des Strahlenschutzrechts ist Ausdruck des Bemühens der Bundesregierung, dieser Sicherheitsmaxime verbindlichen Ausdruck zu verleihen.

Der Regierungsentwurf schreibt das bisherige Strahlenschutzrecht aufgrund der in den letzten 15 Jahren gewonnenen Erfahrungen fort, wobei internationale Empfehlungen zum Strahlenschutz und der neueste Stand der Euratomgrundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlung berücksichtigt werden.

Der Regierungsentwurf verfolgt das Ziel, die Strahlenbelastung der Bevölkerung und der beruflich mit Strahlen umgehenden Personen auf ein absolutes Minimum herabzusetzen und Schadensfälle durch ionisierende Strahlung auszuschließen.

Kernstück des Regierungsentwurfs ist die in § 45 niedergelegte Neugestaltung des Umgebungsschutzes von kerntechnischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, in denen mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung umgegangen wird. (D)

Hier wird erstmalig im Strahlenschutzrecht die zulässige Strahlenbelastung für die Bevölkerung an Hand eines Immissionsgrenzwertes fixiert. Mit dieser, kurz als Immissionsschutzkonzept bezeichneten, Regelung wird gegenüber dem bisher gesetzlich normierten Emissionsschutzkonzept im Bereich des radiologischen Umweltschutzes ein erheblicher Fortschritt erzielt werden und ein bedeutender umweltpolitischer Akzent gesetzt.

Mit dem Immissionsschutzkonzept untrennbar verbunden ist die deutliche Herabsetzung der bisher gesetzlich zulässigen Strahlenbelastung für die Bevölkerung, das sogenannte 30-Millirem-Konzept. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der weitere Ausbau der Kernenergie nur verantwortet werden kann, wenn dabei der höchstmögliche Sicherheits- und Schutzstandard gewährleistet bleibt. Diesem Grundsatz entspricht die Konzeption der Bundesregierung zum § 45.

In den Ausschüssen des Bundesrates sind Änderungen zu § 45 empfohlen worden, die nach unserer Beurteilung auf eine Aufweichung des Regierungskonzeptes hinauslaufen würden.

Darum würde ich es begrüßen, wenn wegen der Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der Kernenergie und des Interesses, das die Bundesregierung an der Akzeptanz der Kernenergie in der Bevölkerung hat, das Regierungskon-

(A) zept zu § 45 auch vom Bundesrat angenommen würde. Ich würde es sehr bedauern, wenn sich hier in diesem Hause die Auffassung durchsetzte, eine so strenge Begrenzung der zulässigen Strahlenbelastung für die Bevölkerung, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, sei nicht geboten. Nur durch strenge Schutzmaßnahmen werden wir die Bürger davon überzeugen, daß die friedliche Nutzung der

Kernenergie für die Bevölkerung mit keinen inak- (C)
zeptablen Risiken verbunden ist. Unterstützen Sie die Bundesregierung bei auch in diesem Verordnungsentwurf zum Ausdruck kommenden Bestreben, das Vertrauen der Bevölkerung in die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns im Bereich der Kernenergie zu festigen. Ich bitte Sie daher, dem Regierungsentwurf zuzustimmen.

(B)

(D)